

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
95/C 196/01	E-2477/94 von Fausto Bertinotti an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen für Fininvest	1
95/C 196/02	E-2596/94 von Ian White an die Kommission Betrifft: Umgehungsstraße bei Mojacar (ALP-152) (Ergänzende Antwort)	1
95/C 196/03	P-2665/94 von Klaus-Heiner Lehne an die Kommission Betrifft: Niederlassungsrichtlinie Rechtsanwälte	2
95/C 196/04	E-2695/94 von Frédéric Striby an die Kommission Betrifft: Besteuerung französischer Staatsbürger, die in Frankreich beschäftigt sind, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben	3
95/C 196/05	E-2735/94 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Marktorganisation für Wein	3
95/C 196/06	E-2806/94 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen und Beschäftigungsgarantien	4
95/C 196/07	E-2830/94 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Übermittlung von EDV-Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ...	4
95/C 196/08	E-2888/94 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Notwendige Maßnahmen für geistig Behinderte	5
95/C 196/09	E-2903/94 von Jessica Larive an den Rat Betrifft: Illegaler Kunsthandel	6

DE

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 196/10	E-4/95 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Straußenhaltung in der Europäischen Union	6
95/C 196/11	E-17/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Untergrundbahn von Thessaloniki	7
95/C 196/12	E-27/95 von Antoni Gutiérrez Díaz an den Rat Betrifft: Entschädigung für spanische Opfer des Nationalsozialismus	7
95/C 196/13	E-61/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Tierversuche	8
95/C 196/14	E-70/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Fertigstellung und Umrüstung des Atomkraftwerks Mochovce	9
95/C 196/15	E-78/95 von Jürgen Schröder an die Kommission Betrifft: Strukturfonds und Freistaat Sachsen	10
95/C 196/16	E-83/95 von José Valverde López an den Rat Betrifft: Perspektiven des Funktionierens des Europäischen Währungssystems	11
95/C 196/17	E-86/95 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Schutz vor Spongiformer Rinderenzephalopathie und Immundefizienz bei Rindern in der Rinderhaltung	11
95/C 196/18	E-90/95 von Christoph Konrad an die Kommission Betrifft: Praxis der belgischen Ordnungsbehörden bei Bußgeldsachen im Straßenverkehr gegenüber ausländischen Lastkraftwagen	12
95/C 196/19	E-107/95 von Josep Pons Grau und Francisco Sanz Fernández an die Kommission Betrifft: Herkunftsbezeichnungen „Turrón de Alicante“ und „Turrón de Jijona“	13
95/C 196/20	E-364/95 von Josu Imaz San Miguel an die Kommission Betrifft: Urteil des Berufungsgerichts Montpellier betreffend die Genehmigung für zwei französische Unternehmen zur Herstellung und zum Verkauf der traditionellen spanischen Turrón-Markenartikel „Jijona“ und „Alicante“	13
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-107/95 und E-364/95	13
95/C 196/21	E-121/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Förderung und Zulassung von gentechnologisch hergestellten Wachstumshormonen . .	14
95/C 196/22	E-125/95 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: EU-Beihilfen für die Ausfuhr von lebenden Tieren und Schlachtkörpern in Drittländer	14
95/C 196/23	E-137/95 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Portugal — Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung, 1993 und 1994 — Operationelles Programm Fischerei	14
95/C 196/24	E-138/95 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: EFRE-Stütze — Portugal	15
95/C 196/25	E-159/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf die Jagd	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 196/26	E-181/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Sitz des Europäischen Parlaments	16
95/C 196/27	E-182/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Präsidentschaft in der Union: Reihenfolge und Dauer	16
95/C 196/28	E-190/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: PHARE-Programm	17
95/C 196/29	E-194/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Beitritt der Republik Südafrika zum Lomé-Abkommen	17
95/C 196/30	E-198/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Hilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas	18
95/C 196/31	E-200/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Programm „Europa 2000+“	18
95/C 196/32	E-201/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Einbeziehung der Regionalpolitik der Union in den „Vertrag von 1996“	18
95/C 196/33	E-203/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Integration eines neuen Entwicklungsmodells	19
95/C 196/34	E-207/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Finanzierung der transeuropäischen Netze	19
95/C 196/35	E-213/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik und Integration der Länder Osteuropas	19
95/C 196/36	E-216/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Durchführung des Schengener Übereinkommens und Ausweitung auf die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	20
95/C 196/37	E-220/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Rolle des Ausschusses der Regionen innerhalb der europäischen Institutionen	20
95/C 196/38	E-222/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Beziehungen zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament	20
95/C 196/39	E-227/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Programm für den Erfahrungsaustausch 1989—1993	21
95/C 196/40	E-228/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Programm für den Erfahrungsaustausch	21
95/C 196/41	E-230/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Leitplan zur Entwicklung des europäischen Raums	21
95/C 196/42	E-231/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Interregionale Zusammenarbeit und Programme Ziel 2 und 5B	21
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-227/95, E-228/95, E-230/95 und E-231/95	21
95/C 196/43	E-242/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Fernsehen ohne Grenzen	21

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 196/44	E-243/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Entwicklung eines europäischen Netzes regionaler Aktionsgruppen	22
95/C 196/45	E-244/95 von Jean-Pierre Raffarin an den Rat Betrifft: Politik zur Förderung der Städte	22
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-243/95 und E-244/95	22
95/C 196/46	E-267/95 von Gerardo Fernández-Albor an den Rat Betrifft: Regelmäßige Treffen der Staatschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ...	22
95/C 196/47	E-283/95 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Verwendung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds 1994 in Portugal	22
95/C 196/48	E-284/95 von Jannis Sakellariou an den Rat Betrifft: Menschenrechtsfragen während des Treffens des Assoziationsrats EU/Türkei	23
95/C 196/49	E-298/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Milchquoten Apralat	24
95/C 196/50	E-299/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Milch	24
95/C 196/51	E-301/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Tierärztliche Maßnahmen	25
95/C 196/52	E-325/95 von José Apolinário an den Rat Betrifft: Fangquote für Einfarb-Pelamide für 1995 (NAFO)	26
95/C 196/53	E-347/95 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Künstliche Befruchtung	26
95/C 196/54	P-377/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Verstärkte Personenkontrollen in Bayern nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union	27
95/C 196/55	E-378/95 von Jannis Sakellariou an den Rat Betrifft: Todesfälle beim Überschreiten der EG-Außengrenzen	27
95/C 196/56	E-391/95 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Betrügereien, Zahlen und Begriff	28
95/C 196/57	E-431/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Erzeugung von Qualitätshonig	28
95/C 196/58	P-435/95 von Vassilis Ephremidis an den Rat Betrifft: Weltweites Notruf- und Sicherheitssystem	29
95/C 196/59	E-440/95 von Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Atlantis-Programm	30
95/C 196/60	E-454/95 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Innergemeinschaftlicher Handel mit Obst	30
95/C 196/61	E-459/95 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Transparenz bei der Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln	30

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 196/62	E-474/95 von Marjatta Stenius-Kaukonen, Riitta Jouppila, Paavo Väyrynen, Ulpu Iivari, Riitta Myller, Mikko Rönnholm, Heidi Hautala, Pirjo Rusanen, Kyösti Toivonen, Mirja Rynnänen und Ritva Laurila an die Kommission Betrifft: Schulmilchprogramm	31
95/C 196/63	P-478/95 von Joaquim Miranda an die Kommission Betrifft: Situation von „Renault Portuguesa“	32
95/C 196/64	E-481/95 von Giles Chichester an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Fischereipolitik	32
95/C 196/65	E-490/95 von Josu Imaz San Miguel an die Kommission Betrifft: Mittel aus dem Kohäsionsfonds für den Plan zur Regulierung des spanischen Wasserhaushalts	33
95/C 196/66	E-491/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Das Ökosystem des Volvi-Sees und des Koronia-Sees	33
95/C 196/67	E-500/95 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Produkte, die von der Verringerung der Vergeltungsmaßnahmen der Vereinigten Staaten nicht betroffen sind	34
95/C 196/68	E-502/95 von José Gil-Robles Gil-Delgado an die Kommission Betrifft: Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft	34
95/C 196/69	E-525/95 von Christine Barthet-Mayer an die Kommission Betrifft: Intensivhaltung von Schlachttieren in Batterien	35
95/C 196/70	E-552/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Qualitativ hochwertige Dienstleistungen im europäischen Luftverkehr	35
95/C 196/71	E-553/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der städtischen Umwelt	36
95/C 196/72	E-555/95 von Helwin Peter an die Kommission Betrifft: Ausgaben im Rahmen des EGKS-Vertrags	37
95/C 196/73	E-558/95 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Verdünnter Whisky	37
95/C 196/74	E-583/95 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Aufdruck der europäischen Flagge auf die Luftfahrzeuge der Fluggesellschaften der Mitgliedstaaten	38
95/C 196/75	E-589/95 von Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen	38
95/C 196/76	E-593/95 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen — URBAN	39
95/C 196/77	E-614/95 von Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Verwaltung der Strukturfonds	39
95/C 196/78	E-623/95 von Karl Schweitzer und Mathias Reichhold an die Kommission Betrifft: Qualzuchtungen	40
95/C 196/79	E-635/95 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Deutsche Beihilfen für die Binnenschifffahrt	40

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 196/80	E-641/95 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: British Gas — Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Artikel 86 des Vertrages von Rom	41
95/C 196/81	E-643/95 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Zulässigkeit der neuen diskriminierenden Gaspreispolitik von British Gas	41
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-641/95 und E-643/95	41
95/C 196/82	E-692/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 im Bereich der direkten Besteuerung	41
95/C 196/83	E-693/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 in den Bereichen Humanressourcen, Erziehung, Ausbildung und Jugend	42
95/C 196/84	E-694/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 in den Bereichen Zölle und indirekte Besteuerung	42
95/C 196/85	E-696/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 für den Fischereisektor	42
95/C 196/86	E-697/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 für den Energiesektor	42
95/C 196/87	E-698/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 in den Bereichen Informationstechnologien und Telekommunikation	42
95/C 196/88	E-699/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 für den Finanzdienstleistungssektor	42
95/C 196/89	E-700/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 im Bereich auswärtige Angelegenheiten	42
95/C 196/90	E-702/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten und der Währungsfragen, 1994	43
95/C 196/91	E-703/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich des Binnenmarktes, 1994	43
95/C 196/92	E-704/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der industriellen Angelegenheiten, 1994	43
95/C 196/93	E-706/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der Regionalpolitik, 1994	43
95/C 196/94	E-708/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, 1994	43
95/C 196/95	E-710/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich Verbraucherschutz, 1994	43
95/C 196/96	E-712/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, 1994 ...	44

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 196/97	E-714/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der nuklearen Sicherheit, 1994	44
95/C 196/98	E-715/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, 1994 ...	44
95/C 196/99	E-716/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich des Wettbewerbs, 1994	44
95/C 196/100	E-717/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der Umwelt, 1994	44
95/C 196/101	E-718/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Verkehrssektor, 1994	44
95/C 196/102	E-719/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich des Fremdenverkehrs, 1994	44
95/C 196/103	E-721/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich Kredit und Investitionen, 1994	45
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-692/95 bis E-694/95, E-696/95 bis E-700/95, E-702/95 bis E-704/95, E-706/95, E-708/95, E-710/95, E-712/95, E-714/95 bis E-719/95 und E-721/95	45
95/C 196/104	P-723/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Neuer Zoll auf die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in Zypern	45
95/C 196/105	E-739/95 von Anne Van Lancker an die Kommission Betrifft: Beschäftigung von Behinderten in den Institutionen der Europäischen Union	45
95/C 196/106	E-761/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Subventionsbetrug bei Massentiertransporten	46
95/C 196/107	E-776/95 von Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Mindestpreis für Hämatitroheisen	46
95/C 196/108	E-780/95 von Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Partnerschaft mit den Lokalbehörden	47
95/C 196/109	E-781/95 von Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Europapokal regionaler Spezialitäten	47
95/C 196/110	E-785/95 von Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Erhaltung geschützter Arten	48
95/C 196/111	E-787/95 von Manuel Porto an die Kommission Betrifft: Mittelgroße Städte und das Programm der Kommission für 1995	48
95/C 196/112	P-789/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: EFRE-Mittel für den Flughafen Lelystad	49
95/C 196/113	E-802/95 von Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Privatisierung von Vermögenswerten, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bezuschußt wurden	49

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 196/114	E-826/95 von Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Europäischer Verkehrsinfrastrukturplan	50
95/C 196/115	E-840/95 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Vogelfang und Vernichtung von Vögeln auf Kreta	50
95/C 196/116	E-844/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Europäische Umweltagentur	51
95/C 196/117	E-845/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Globale Erwärmung	51
95/C 196/118	E-848/95 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Bewertung des Programms zum Strahlenschutz	51
95/C 196/119	E-870/95 von Monica Baldi an die Kommission Betrifft: Von der Europäischen Union finanzierte Projekte für Entwicklung und Zusammenarbeit in Mauretanien	52
95/C 196/120	P-873/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Gegen die Wettbewerbsregeln verstoßende Anbauverträge	53
95/C 196/121	E-885/95 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Verbände und Gewerkschaften, die Mitglied im CISAL sind	53
95/C 196/122	E-891/95 von María Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Projekt „Mittelmeer-Workshop“	54
95/C 196/123	E-897/95 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: „Registrierte Partnerschaft“ (registreret partnerskab)	55
95/C 196/124	E-898/95 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Rechte von behinderten Menschen	55
95/C 196/125	E-899/95 von Anna Terrón i Cusí an die Kommission Betrifft: Gleichbehandlung bei den Auswahlverfahren der Kommission	56
95/C 196/126	P-905/95 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen	56
95/C 196/127	E-922/95 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Grausamkeiten gegen Bären	56
95/C 196/128	E-932/95 von James Elles an die Kommission Betrifft: Nitratgehalt des Wassers	57
95/C 196/129	P-953/95 von Mair Morgan an die Kommission Betrifft: Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung und Privatunternehmen	57
95/C 196/130	P-978/95 von Hedy d'Ancona an die Kommission Betrifft: Artikel K.3 Absatz 2: Initiativrecht der Kommission im Hinblick auf das gemeinschaftliche Asylrecht	58
95/C 196/131	E-1002/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Geldbuße für griechische Zementhersteller	58
95/C 196/132	P-1003/95 von John Cushnahan an die Kommission Betrifft: EAGFL-Beihilfen für die Nahrungsmittelverarbeitung	59

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 196/133	E-1006/95 von David Morris an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftspolitik für den Bereich Postdienste	59
95/C 196/134	E-1011/95 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Programm MED-URBS 1995	60
95/C 196/135	P-1026/95 von Liam Hyland an die Kommission Betrifft: Erbsen	60
95/C 196/136	E-1034/95 von Claude Desama an die Kommission Betrifft: Europäischer Seniorenausweis	61
95/C 196/137	E-1041/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Dauerhafte Fortbildung in kleinen und mittleren Unternehmen	61
95/C 196/138	E-1049/95 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Überschwemmungen und Unwetter in der Provinz Catania	62
95/C 196/139	E-1065/95 von Carole Tongue an die Kommission Betrifft: „Pépinières européennes pour jeunes artistes“	62
95/C 196/140	E-1075/95 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Verfahren gemäß Artikel 169 in bezug auf Arbeitsunfälle in portugiesischen Werften	63
95/C 196/141	E-1089/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: EG-Förderung für Entwicklungsprojekte in Argentinien	63
95/C 196/142	E-1090/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: EG-Förderung für Entwicklungsprojekte in Brasilien	64
95/C 196/143	E-1110/95 von Jesús Cabezón Alonso und Ana Miranda de Lage an die Kommission Betrifft: Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu den Beihilfen der Gemeinschaft	64
95/C 196/144	E-1127/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission •Betrifft: Glasrecycling	65
95/C 196/145	P-1147/95 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Verordnung von Phenobarbital für Haustiere	66
95/C 196/146	E-1166/95 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Belastung durch Licht	66
95/C 196/147	E-1231/95 von Fernando Pérez Royo an die Kommission Betrifft: Systeme zur Berechnung der Arbeitslosenquote in der Europäischen Union	67
95/C 196/148	E-1264/95 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Kinderarbeit in Pakistan	67

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 196/149	E-1274/95 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: El Salvador und 12. Bericht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	68
95/C 196/150	E-1279/95 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Ogoniland und der Schriftsteller Ken Saro Wiwa	68
95/C 196/151	E-1282/95 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Hilfe für Südafrika	69
95/C 196/152	E-1286/95 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Rechte behinderter Menschen und das soziale Aktionsprogramm	69
95/C 196/153	E-1394/95 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Fremdsprachenunterricht	69
95/C 196/154	E-1500/95 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Mit EG-Mitteln zu finanzierender (bereits finanzierter?) Bau einer Pousada in Ourém (Portugal)	70

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2477/94
von Fausto Bertinotti (GUE/NGL)****an die Kommission**

(30. November 1994)

(95/C 196/01)

Betrifft: Staatliche Beihilfen für Fininvest

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß das Gesetz Mammi durch die Festlegung des Werbeanteils für Fininvest die Artikel 90 ff. des Vertrages verletzt, weil dies eine indirekte staatliche Beihilfe darstellt?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(3. März 1995)

Werden bestimmte Unternehmen durch nationale Vorschriften günstiger gestellt als andere, so stellt dies nicht immer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des EWG-Vertrags dar, selbst wenn sich die unterschiedliche Behandlung finanziell auswirkt. Der Herr Abgeordnete wird auf die Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-72-73/91 und C-199/91 ⁽¹⁾ verwiesen.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Werbebeschränkungen, die für die RAI und die Fininvest in Italien bestehen, vermag die Kommission nicht zu beurteilen, ob die größere Restriktion, der die RAI unterliegt, eine die Fininvest begünstigende Überkompensation für die Gebührenfinanzierung der RAI bildet. Mehr Erkenntnisse in dieser Frage bietet möglicherweise eine in Bälde erscheinende Studie, die die Kommission über die Finanzierung von Rundfunk- und Fernsehanstalten in den Mitgliedstaaten durchführt, unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Erste Ergebnisse der Studie deuten allerdings darauf hin, daß es in einzelnen Fällen äußerst schwierig sein könnte, zu bestimmen, welches Ausmaß des

Zugangs öffentlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten zu Werbeeinnahmen angemessen ist.

⁽¹⁾ Urteile vom 17. 3. und 30. 11. 1993, Bloman Neptun und Kirsamer-Sack.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2596/94**von Ian White (PSE)****an die Kommission**

(5. Dezember 1994)

(95/C 196/02)

Betrifft: Umgehungsstraße bei Mojacar (ALP-152)

Kann die Kommission im Hinblick auf die geplante Umgehungsstraße bei Mojacar (ALP-152) in der Provinz Almeria, Spanien, bestätigen,

1. daß bei deren Bau Mittel der Europäischen Union verwendet werden;
2. daß eine angemessene Umweltverträglichkeitsstudie sowohl vorgelegt als auch geprüft wurde;
3. daß die Kommission von der Notwendigkeit einer derartigen Straße überzeugt ist und die spanischen Behörden die vorgeschlagenen Alternativlösungen angemessen geprüft haben?

**Ergänzende Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(11. April 1995)

In Ergänzung zu ihrer Antwort vom 9. Januar 1995 ⁽¹⁾ kann die Kommission jetzt nachstehende Angaben übermitteln.

Zur geplanten Umgehungsstraße bei Mojácar in der Provinz Almería teilt die Kommission folgendes mit:

1. Das Vorhaben wird vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des operationellen NPGI (nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse) Almería-Levante kofinanziert. Die Gesamtinvestitionen werden auf 3,4 Millionen ECU veranschlagt, wovon 50 % von der Gemeinschaft aufgebracht werden. Die vorgesehene Dauer der Arbeiten beträgt zwei Jahre.
2. Die spanischen Behörden bestätigen, daß für dieses Vorhaben weder zum Zeitpunkt seiner Konzeption (1991) noch bei seiner Genehmigung (1992) die Verpflichtung bestand, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Daher sind keine etwaigen Alternativlösungen zu prüfen, die nur für den Fall notwendig gewesen wären, daß eine solche Prüfung erfolgt. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind bei der Kommission zwei Beschwerden wegen der unzulänglichen Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eingegangen. Bei der Prüfung dieser Beschwerden hat die Kommission die spanischen Behörden ersucht, sich zu den bemängelten Umständen zu äußern. Bisher hat die Kommission keine Antwort von den spanischen Behörden erhalten. Sie wird es nicht versäumen, den Herrn Abgeordneten über die weiteren Entwicklungen in dieser Angelegenheit zu unterrichten.
3. Die Kommission konnte überprüfen, daß das fragliche Straßenbauprojekt in Übereinstimmung mit den Schwerpunkten des Operationellen Programms ausgewählt wurde. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß entsprechend dem Programmplanungssystem die Verantwortung für die Auswahl der spezifischen Vorhaben den nationalen Behörden obliegt. Diese Behörden weisen nachdrücklich darauf hin, daß das genannte Vorhaben dem Bebauungsplan der Stadt (Normas Subsidiarias de Mojácar) entspricht und vom Gemeinderat einstimmig befürwortet worden ist.

(¹) ABl. Nr. C 55 vom 6. 3. 1995, S. 64.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2665/94

von Klaus-Heiner Lehne (PPE)

an die Kommission

(2. Dezember 1994)

(95/C 196/03)

Betrifft: Niederlassungsrichtlinie Rechtsanwälte

1. Hält die Kommission eine erleichterte Form der Niederlassung für Rechtsanwälte unter dem Titel des

Herkunftslandes zusätzlich zu der Möglichkeit einer Vollintegration nach der Hochschuldiplomrichtlinie für erforderlich, da sich in der Praxis ein Bedarf für diese Form der Niederlassung herausstellt?

2. Wird die Kommission eine Niederlassung unter dem Titel des Herkunftsstaates in den geplanten Vorschlag für eine Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte aufnehmen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. März 1995)

Die Kommission hat zur Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens, wie er durch die Richtlinie 89/48/EWG gebildet wird, am 21. Dezember 1994 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, vorgelegt. Danach wird sich jeder Rechtsanwalt, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates und dort unter einer anerkannten Berufsbezeichnung zur Ausübung der Anwaltstätigkeit berechtigt ist, für die Dauer von fünf Jahren unter dieser Berufsbezeichnung in einem anderen Mitgliedstaat betätigen können. Er wird Rechtsberatung im Recht seines Herkunftsstaates, im internationalen Recht, im Gemeinschaftsrecht und im Recht des Aufnahmestaates erteilen sowie Mandanten vor Gericht vertreten und verteidigen können. Sieht das Recht des Aufnahmestaates die obligatorische Hinzuziehung eines Anwalts vor, kann der Mitgliedstaat von dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt verlangen, daß er im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt. Außerdem ist er nach dem Vorschlag der Kommission verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates eintragen zu lassen, und unterliegt dem Standesrecht dieses Mitgliedstaates.

Während der Übergangszeit oder an deren Ende soll sich der Rechtsanwalt je nach Art seiner Tätigkeit entweder automatisch oder unter leichteren Bedingungen als in der Richtlinie zur Anerkennung der Hochschuldiplome vorgesehen in den Berufsstand des Aufnahmestaates eingliedern können. Eine automatische Eingliederung kommt in Betracht, wenn eine mindestens dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Rechtswesen des Aufnahmestaates, einschließlich im Gemeinschaftsrecht, nachgewiesen werden kann. Hat sich der betreffende Rechtsanwalt während dieser drei Jahre nicht im Rechtswesen des Aufnahmestaates, einschließlich dem Gemeinschaftsrecht, betätigt, kann der Aufnahmestaats gemäß der Richtlinie 89/48/EWG eine Eignungsprüfung vorschreiben, die sich jedoch auf das Verfahrens- und Standesrecht des Aufnahmestaates beschränkt. Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, kann der im Aufnahmestaats tätige Anwalt die Anerkennung seines Diploms nach den geltenden Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG beantragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2695/94von **Frédéric Striby (EDN)**an die **Kommission**

(16. Dezember 1994)

(95/C 196/04)

Betrifft: Besteuerung französischer Staatsbürger, die in Frankreich beschäftigt sind, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben

Ist der Kommission bekannt, daß Franzosen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ihren Wohnsitz haben und in Frankreich einer Beschäftigung nachgehen, nach französischem Steuerrecht benachteiligt werden, da Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in Frankreich haben, Belastungen (Unterhaltsrente, Ehegatte, Rentensparvertrag, Darlehenszinsen, Beihilfe beim Kauf einer Wohnung im Ausland usw.) nicht von ihrem Gesamteinkommen abziehen können?

Ist diese Methode der Besteuerung, die jegliche Möglichkeit eines steuerlichen Abzugs ausschließt, mit dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit von Personen in der Union vereinbar?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(9. März 1995)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem ist der Kommission wohlbekannt. Es ergibt sich aus der Tatsache, daß alle Einkommenbesteuerungssysteme zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden unterscheiden. Im allgemeinen trägt der Wohnsitzstaat den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen Rechnung (Familienbelastungen, außergewöhnliche Belastungen usw.). Allerdings funktioniert dieses System im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 48 und 52 des EG-Vertrags nicht zufriedenstellend, wenn der Steuerpflichtige in seinem Wohnsitzstaat nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügt, um Steuerabzüge zu erlangen. Aus diesem Grund hat die Kommission am 21. Dezember 1993 ihre Empfehlung 94/79/EG betreffend die Besteuerung bestimmter Einkünfte, die von Nichtansässigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Wohnsitzes erzielt werden, abgegeben⁽¹⁾, in der empfohlen wird, daß ein anderer Staat als der Mitgliedstaat des Wohnsitzes die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigt, wenn dieser in dem anderen Mitgliedstaat mindestens 75 % seines Gesamteinkommens erzielt.

Der Gerichtshof hat sich am 14. Februar 1995 in seinem Urteil in dem Vorabentscheidungsverfahren C-279/93 (Schumacker) zur Vereinbarkeit einer Anwendung der für Gebietsfremde geltenden Rechtsvorschriften auf bestimmte Arbeitnehmer mit Artikel 48 EG-Vertrag geäußert. In diesem Urteil gelangt er zu der Auffassung, daß Artikel 48 des Vertrages „der Anwendung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates entgegensteht, nach denen ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats

ist, in dem er auch wohnt, und der im Hoheitsgebiet des erstgenannten Staates eine nichtselbständige Beschäftigung ausübt, höher besteuert wird als ein Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet des erstgenannten Staates wohnt und dort die gleiche Beschäftigung ausübt, wenn wie im Ausgangsverfahren der Staatsangehörige des zweitgenannten Mitgliedstaates sein Einkommen ganz oder fast ausschließlich aus der Beschäftigung erzielt, die er im ersten Mitgliedstaat ausübt, und im zweitgenannten Mitgliedstaat keine ausreichenden Einkünfte erzielt, um dort einer Besteuerung unterworfen zu werden, bei der seine persönliche Lage und sein Familienstand berücksichtigt werden“. Die Kommission prüft zur Zeit die Tragweite dieses Urteils.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2735/94von **Carmen Fraga Estévez (PPE)**an die **Kommission**

(16. Dezember 1994)

(95/C 196/05)

Betrifft: Gemeinsame Marktorganisation für Wein

In der Verordnung (EWG) Nr. 822/87⁽¹⁾ über die gemeinsame Marktorganisation für Wein wird in Artikel 20 die Verpflichtung der Kommission festgelegt, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. September 1993 einen Bericht über die etwaige Anreicherung des Weins mit rektifiziertem konzentriertem Traubenmost und mit Zucker sowie gegebenenfalls die entsprechenden Vorschläge vorzulegen. Der Rat sollte 1994 einen Beschluß über die Maßnahmen bei diesen ökologischen Praktiken fassen. Der Bericht wurde bis jetzt noch nicht erstellt.

Ist die Kommission daher nicht der Ansicht, daß dieser Bericht ein Schlüsselement bei der Vorlage des Vorschlags für die Revision der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, insbesondere bei einem dermaßen diskutierten und problematischen Thema wie der Anreicherung von Wein, gewesen wäre?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1995)

Entgegen der Aussage der Frau Abgeordneten wurde der in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehene Bericht über die Anreicherung von Wein sehr wohl erstellt, so daß die Kommission die hierin enthaltenen Gesichtspunkte bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein berücksichtigt hat.

Lediglich die Verteilung des Berichts, die in Kürze erfolgen dürfte, hat sich durch die notwendigen Übersetzungsarbeiten

ten und anderen der Veröffentlichung vorausgehenden Verfahrensabläufe verzögert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2806/94

von **Honório Novo (GUE/NGL)**

an die **Kommission**

(11. Januar 1995)

(95/C 196/06)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen und Beschäftigungsgarantien

Seit Juni 1992 baute die Grundig Electrónica de Portugal Lda. im gegenseitigen Einverständnis 340 Arbeitsplätze ab. In diesem Zeitraum leitete sie auch eine Massenentlassung ein, die allerdings vom Arbeitsgericht Braga rückgängig gemacht wurde.

Im Juni 1994 änderte das Unternehmen seinen Namen in Grundig Audio Internacional Lda. und teilte sich in vier Einheiten auf, auf die die Arbeitnehmer der ehemaligen Grundig Electrónica de Portugal verteilt wurden.

Zu Beginn dieses Monats führte die Grundig-Gruppe eine neue Massenentlassung von 19 Arbeitnehmern durch, obwohl sie weiterhin systematisch Arbeitnehmer mit Zeitverträgen einstellt.

Angesichts der Tatsache, daß dieser Multi Gemeinschaftsbeihilfen (PEDIP) erhielt und erneut über das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) II Mittel aus diesen Fonds beantragt hat, stellt sich folgende Frage:

Kann die Kommission mir mitteilen, welche Beträge die ehemalige Grundig Electrónica de Portugal über das PEDIP erhielt und ob sich bestätigt hat, daß die Gruppe Grundig Audio Internacional erneut im Rahmen des GFK II Mittel beantragt hat? Wenn ja, welche Garantien wurden von dieser Gruppe gegeben oder von der Kommission verlangt, daß diese Mittel für die Erhaltung und Stabilität von Arbeitsplätzen und nicht für die Finanzierung nicht notwendiger Massenentlassungen — dies beweist die systematische Einstellung neuer Arbeitnehmer auf Zeit — verwandt werden?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(15. März 1995)

Nach Angaben der portugiesischen Behörden, die für die Verwaltung der finanziellen Unterstützung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der portugiesischen Industrie (PEDIP) verantwortlich sind, erhielt Grundig Electrónica de Portugal im Zeitraum 1989—1992 im Rahmen von PEDIP 1 einen Zuschuß von 929,590 Millionen Escudos (rund 5 Millionen ECU). Dieser Betrag wurde gemeinsam von der Gemeinschaft (75 %) und von Portugal (25 %) finanziert und stellt 21 % der Gesamtinvestitionen dar.

Die gleiche Stelle teilt mit, daß Grundig Audio Internacional unter dem Teilprogramm Industrie des 1994 angelaufenen portugiesischen GFK II (das sogenannte PEDIP 2) keinen Antrag gestellt hat, obwohl Pressemeldungen zufolge das Unternehmen dies beabsichtigt. Falls ein Antrag gestellt wird, so wird er gemäß den Kriterien der einschlägigen Bestimmungen geprüft werden.

Die im Rahmen von PEDIP 1 genehmigten Vorhaben sahen die Schaffung von 59 Arbeitsplätzen vor, von denen 34 realisiert wurden. Die Kommission hat die zuständigen Stellen in Portugal um Informationen gebeten, ob der Vertrag mit Grundig angesichts dieses Sachverhalts geändert wurde. Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten von der Antwort unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2830/94

von **Salvador Garriga Polledo (PPE)**

an die **Kommission**

(11. Januar 1995)

(95/C 196/07)

Betrifft: Übermittlung von EDV-Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission

Welches Unternehmen ist mit der notwendigen Programmierung beauftragt, um EDV-Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln, die sich auf die Durchführung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Garantiefonds beziehen? Ist die Kommission der Auffassung, daß sich die Inbetriebnahme dieses Übermittlungssystems um ein Jahr verzögert hat? Wenn ja, worauf ist diese Verzögerung zurückzuführen? Welche Folgen hatte dies für die Kontrolle der EAGFL-Ausgaben?

Welche Wartungsprobleme wird dieses System nach Ansicht der Kommission künftig aufwerfen? Hat die Kommission zusätzliche Mittel vorgesehen, um diese Wartungsprobleme zu beheben?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(10. März 1995)

Den Zuschlag für das Projekt zur EDV-Übertragung von Daten der öffentlichen Lagerhaltung (EAGFL) zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission (Projekt Faudit-ED) erhielt die Fa. Computer Resources International (CRI), 2, rue Jean Monnet — Kirchberg, L-2180 Luxemburg.

Die Inbetriebnahme dieses Programms hat sich tatsächlich um etwa ein Jahr verzögert. Diese Verzögerung gegenüber dem von CRI vorgesehenen Termin ist darauf zurückzuführen, daß die Kompliziertheit der Rechtsvorschriften über die öffentliche Lagerhaltung und die Ergebniserwartungen der Kommission an dieses System unterschätzt wurden. Für die Kommission ist dies nicht überraschend. Nur wer mit dem Kontrollverfahren eng vertraut ist, kann Ausmaß und

Problematik eines derartigen Programms richtig einschätzen.

Als Folge dieser Verzögerung muß die Kommission nach wie vor die monatlichen Erklärungen sporadisch kontrollieren und die eingehende Prüfung der Buchführung auf die letzten Erklärungen des Wirtschaftsjahrs beschränken. Daher können eine Reihe von Problemen erst beim Rechnungsab-schluß gelöst werden.

Die Wartungsprobleme hängen damit zusammen, daß mit diesen Programmen, an deren Entwicklung sehr viele Personen beteiligt waren, externe Firmen betraut werden und daß ihre Wartung von der Kommission nur gewährleistet werden kann, wenn von Beginn der Programmentwick-lung an ein oder zwei Beamte (Informatiker) der Nutzer-dienststelle mit der Programmbegleitung und -wartung betraut werden.

Angesichts der Schwierigkeiten der Zuweisung neuer regu-lärer Planstellen müssen unbedingt die notwendigen Mittel bereitgestellt werden, um die Wartung durch die Firmen zu gewährleisten, die das Programm entwickelt haben. Wegen der Komplexität der Programme wäre es riskant, etwaige Änderungen denselben Personen zu überlassen, die mit den Rechtsvorschriften nicht eingehend vertraut sind.

Die Kommission schlägt der Haushaltsbehörde vor, im Nachtrags- und Berichtingshaushalt für 1995 die Erläu-terungen zu Artikel B1-360 dahingehend zu ergänzen, daß ein sehr geringer Teil der für die Betrugsbekämpfung (EAGFL — Abteilung Garantie) vorgesehenen Mittel für die Wartung der Programme verwendet werden darf, die in Betrieb genommen werden konnten, weil das Parlament 1992 die nötigen Mittel für die EDV-Datenübermittlung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Artikel 361 einbezogen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2888/94

von Concepció Ferrer (PPE)

an die Kommission

(16. Januar 1995)

(95/C 196/08)

Betrifft: Notwendige Maßnahmen für geistig Behinderte

Geistig behinderte Menschen gehören zu den am meisten benachteiligten Gruppen in der Europäischen Union, in vielen Fällen existieren für sie keine angemessenen Rechts-vorschriften.

Das Europäische Parlament nahm am 16. September 1992 auf der Grundlage eines Berichts von Frau Schmidbauer eine EntschlieÙung zu den Rechten dieser Personengruppe an (Dok. A 3-231/92).

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie bereits getroffen hat oder noch zu treffen gedenkt, um die in dieser EntschlieÙung genannten Aktionen durchzuführen?

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit die einzelnen Vorschläge der EntschlieÙung Schmidbauer von den Mit-gliedstaaten akzeptiert wurden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(10. März 1995)

Die meisten der in der EntschlieÙung des Parlaments A 3-231/92 vom 16. September 1992 zu den Rechten von geistig Behinderten angesprochenen Punkte, welche die Kommission weiterverfolgen sollte (Ziffer 14, 15, 17, 20, 21, 24, 29, 30 und 31), finden im Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten — Helios II — Berücksichtigung⁽¹⁾. Zwar befaßt sich dieses Programm nicht ausschließlich mit Fragen, die geistig Behinderte betreffen, jedoch ermöglicht es, spezifische Probleme bestimmter Behindertengruppen anzugehen. Zu Ziffer 32 der EntschlieÙung kann die Kommission aus Gründen der Zuständigkeit nur Informationen liefern, welche die Gemeinschaft insgesamt betreffen.

Eine genaue Aufstellung der Aktivitäten des Programms Helios II, die sich speziell mit den Fragen befassen, die für Menschen mit geistigen Behinderungen von Belang sind, wird der Frau Abgeordneten wie auch dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

Auf der Ebene der Rechtsvorschriften werden zu den Maßnahmen im Anschluß an das Weißbuch „Europäische Sozialpolitik — Ein zukunftsweisender Weg für die Union“ auch Aktionen gehören, die einerseits die Verpflichtung zur Schaffung eines geeigneten Instruments realisieren wollen, das die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte aufgreift, und andererseits den Vorschlag weiterverfolgen, daß bei der nächsten Überarbeitung der Verträge die Aufnahme eines besonderen Verweises auf die Bekämpfung der Diskri-minierung — u. a. — aufgrund einer Behinderung ernsthaft geprüft werden soll. Diese beiden sehr wichtigen Initiativen würden eine bessere Basis für weitere Aktionen zur Unter-stützung von Menschen mit Behinderungen einschließlich der geistig Behinderten bieten.

Zum letztgenannten Punkt liegen der Kommission keine Angaben zu den Fortschritten vor, die in den Mitgliedstaa-ten bei der Verwirklichung der EntschlieÙung des Parla-ments erzielt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2903/94von **Jessica Larive (ELDR)**

an den Rat

(16. Januar 1995)

(95/C 196/09)

Betrifft: Illegaler Kunsthandel

Am 15. März 1993 nahm der Rat die Richtlinie 93/7/EWG⁽¹⁾ über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern an. Diese Richtlinie sollte von neun Mitgliedstaaten bis spätestens 15. Dezember 1993 und von drei Mitgliedstaaten bis 15. März 1994 in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt werden.

Teilt der Rat die Auffassung, daß:

1. diese Richtlinie angenommen wurde, um mit Blick auf die Schaffung des Binnenmarkts am 1. Januar 1993 eine europäische Zusammenarbeit zum Schutz nationaler und archäologischer Kulturgüter der Mitgliedstaaten zustande zu bringen und die Rückforderung unrechtmäßig ausgeführter Kulturgüter in der Union zu fördern?

Falls ja, teilt der Rat ferner die Auffassung, daß:

2. auch Länder außerhalb der Europäischen Union das Recht haben, ihre nationalen Kulturgüter für sich selbst zu bewahren;
3. die Europäische Union daher die moralische Pflicht hat, Maßnahmen zu ergreifen, um der Einfuhr illegal ausgeführter Kulturgüter aus Südostasien, Südamerika und Afrika entgegenzuwirken?
4. Kann der Rat in diesem Zusammenhang mitteilen: in welcher Form die Europäische Union sich am Vertrag der Unesco („Convention d'Unidroit sur les biens culturels volés ou illicitement exportés“) beteiligt, der im Juni 1995 in Kraft treten soll?

(1) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993, S. 74.

Antwort

(13. Juni 1995)

1. Die Ziele der von der Frau Abgeordneten erwähnten Richtlinie entsprechen im großen und ganzen den Zielen, die in der ersten Frage aufgeführt sind.
2. und 3. Der Rat hatte bisher keine Gelegenheit, sich mit den von der Frau Abgeordneten aufgeworfenen Fragen zu befassen.
4. Der Rat nahm auf seiner Tagung vom 3. und 4. April 1995 Kenntnis von den Ausführungen der italienischen Delegation zur diplomatischen Konferenz, die im Juni 1995 in Rom veranstaltet wird, um den Entwurf eines internationalen Übereinkommens über die Rückgabe von gestohlenen oder illegal ausgeführten Kulturgütern fertigzustellen.

Mit diesem Übereinkommen soll eine internationale einheitliche privatrechtliche Regelung eingeführt werden, die die Rückgabe der betreffenden Güter an das Herkunftsland und/oder an ihre rechtmäßigen Besitzer ermöglicht.

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission so rasch wie möglich ihren Standpunkt zu der Frage der Zuständigkeit der Gemeinschaft hinsichtlich des Teils des Übereinkommens mitteilt, der die illegal ausgeführten Kulturgüter betrifft. Unter Berücksichtigung dieses Standpunkts wird der Vorsitz alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Teilnahme der Gemeinschaft an der Konferenz treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4/95von **Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V)**

an die Kommission

(19. Januar 1995)

(95/C 196/10)

Betrifft: Straußenhaltung in der Europäischen Union

In diversen Publikationen war davon zu lesen, daß Unternehmen planen, in der Europäischen Union mit der Züchtung, Haltung und schließlich der Schlachtung und dem Verkauf des Fleisches von Straußen Geld zu verdienen.

1. Ist der Kommission bekannt, wie viele solcher Straußenfarmen bereits auf dem Gebiet der Europäischen Union existieren? Wenn ja, wie viele und wo sind sie zu finden?
2. Gibt es Regelungen über die für die Haltung von Straußen notwendigen Standards? Wenn ja, welche sind das?
3. Gibt es ferner Regelungen und Qualitätsnormen für den Handel und das Inverkehrbringen von Straußenfleisch, das von Tieren stammt, die in der Europäischen Union gezüchtet wurden? Wenn ja, welche sind das?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(17. März 1995)

1. Zur Zeit gibt es noch keine amtlichen Statistiken über die Straußen-Produktion in der Gemeinschaft. Nach Schätzungen des Züchtersverbandes soll es in der Gemeinschaft aber zwischen 230 und 280 Straußen-Farmen mit folgender Verteilung geben: je 60 in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich, je 30 in Belgien und Irland, 20 in Frankreich, 15 in Italien, 10 in Spanien und Portugal, 6 in Deutschland, 2 in Dänemark und 1 in Griechenland.
2. Spezifische Gemeinschaftsvorschriften und Normen über das Wohlbefinden von Straußen gibt es nicht. Nutztiere und Geflügel fallen aber unter das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, dem die Gemeinschaft als Vertragspartner angehört. Dieses Übereinkommen sieht vor, daß alle

Nutztierarten artgerecht untergebracht, ernährt, getränkt und versorgt werden müssen. Es enthält außerdem zahlreiche Bestimmungen über die Bewegungsfreiheit, das Umfeld und die Hygiene.

Der Ständige Ausschuss dieses Übereinkommens arbeitet zur Zeit an einer Empfehlung über das Wohlbefinden von Zuchtstraußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus).

3. Unter dem Gesichtspunkt des Tierseuchenrechts werden der Handel und die Vermarktung von Straußenfleisch durch die Richtlinie 91/495/EWG ⁽¹⁾ des Rates zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild geregelt.

Weitere wichtige Bestimmungen finden sich in der Richtlinie 90/539/EWG ⁽²⁾ des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern sowie in der Richtlinie 91/494/EWG ⁽¹⁾ des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern.

Die Geflügelfleisch-Vermarktungsnormen gelten nicht für Straußenfleisch, sondern gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 ⁽³⁾ des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch nur für Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-17/95

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an die Kommission

(19. Januar 1995)

(95/C 196/11)

Betrifft: Untergrundbahn von Thessaloniki

Zu den Projekten, die im Rahmen des Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts finanziert werden sollen, gehört auch die Untergrundbahn von Thessaloniki, für deren Bau zwei Unternehmensgruppen Vorschläge eingereicht haben. Zuverlässigen Informationen zufolge enthält keiner der beiden Vorschläge die erforderliche Kosten-Nutzen-Analyse. Es liegen schwerwiegende Einwände gegen die Nützlichkeit eines solchen Projekts in einer Stadt wie Thessaloniki sowie gegen die Effizienz der konkreten Pläne (Länge der Linie im Verhältnis z. B. zur Möglichkeit der weiteren Ausweitung des Straßenbahnnetzes usw.) vor.

1. Ist der Kommission bekannt, ob bei den zuständigen Behörden eine Kosten-Nutzen-Analyse für jeden der Vorschläge vorgelegt wurde, damit die Auswahl und die letztendliche Entscheidung begründet werden können?

2. Wenn ja, wird diese Kosten-Nutzen-Analyse dem schwierigen Problem der Auswahl des Projekts und des Bauunternehmens gerecht?
3. Wenn nein, wie wird eine etwaige Entscheidung für eine gemeinschaftliche Finanzierung gerechtfertigt?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(6. März 1995)

Die Kommission ist nicht amtlich über den Inhalt der Angebote unterrichtet, die den griechischen Behörden von den an der Durchführung des genannten Projekts interessierten Unternehmensgruppen unterbreitet wurden.

Im Rahmen der Verhandlungen mit den griechischen Behörden über das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) hat die Kommission dieses Projekt jedoch einer ersten Prüfung unterzogen und sich dabei auf Vorstudien der griechischen Behörden gestützt.

Die Aufnahme dieses Projekts in das GFK 1994—1999 bedeutet, daß für seine Verwirklichung mit partieller Selbstfinanzierung eine grundsätzliche Zustimmung vorliegt. Vorbehaltlich der betriebswirtschaftlichen Rentabilität des Projekts und der Erstellung einer Kosten-Nutzen-Rechnung sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß an dem ausgewählten Angebot privates Kapital beteiligt werden soll, ist ein Zuschuß aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung also vorgesehen. Die Kommission wird erst nach Prüfung der vollständigen Unterlagen, die von den griechischen Behörden noch vorzulegen sind, und angesichts aller sachdienlichen Erwägungen eine abschließende Entscheidung in dieser Sache treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-27/95

von Antoni Gutiérrez Díaz (GUE/NGL)

an den Rat

(23. Januar 1995)

(95/C 196/12)

Betrifft: Entschädigung für spanische Opfer des Nationalsozialismus

Fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs haben die spanischen Opfer des Nationalsozialismus und insbesondere die spanischen Staatsangehörigen, die in Konzentrationslager verschleppt wurden, von den deutschen Behörden immer noch keine Entschädigung erhalten. Am 11. November 1991 forderte der Präsident des Europäischen Parlaments den Bundestag auf, eine Lösung dieses Problems, von dem Hunderte von europäischen Bürgern betroffen sind, herbeizuführen. Seit mehreren Jahren bittet der Petitionsausschuß des Bundestags die Antragsteller, „Geduld zu haben“.

Kann der Rat die deutschen Behörden um eine baldige Lösung dieses Problems ersuchen, damit den Hunderten von

spanischen Bürgern, die Opfer des Nationalsozialismus wurden, weil sie für Freiheit und Demokratie in Europa gekämpft haben, Gerechtigkeit widerfährt?

Antwort

(13. Juni 1995)

Der Rat ist in dieser Frage nicht zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-61/95

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(30. Januar 1995)

(95/C 196/13)

Betrifft: Tierversuche

Das sogenannte „Chemikaliengesetz“, die Sechste Änderungsrichtlinie für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, schreibt für die Bewertung neuer chemischer Substanzen Tierversuche zwingend vor. Im Gegensatz dazu soll im Rahmen der Kosmetikrichtlinie ab 1989 für Kosmetika ganz auf Tierversuche verzichtet werden.

Hat die Kommission einen Überblick, für welche Tierversuche es „anerkannte, standardisierte“ Ersatzmethoden gibt?

Ist die EG-Kommission der Meinung, daß in Zukunft auch für die Prüfung von neuen chemischen Substanzen auf Tierversuche verzichtet werden kann?

Wie wird die Gleichwertigkeit von alternativen Testmethoden zu herkömmlichen Tierversuchen sichergestellt?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(16. März 1995)

Bezüglich der Richtlinien über gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie aller anderen Richtlinien, in denen Tierversuche vorgeschrieben werden, hat die Kommission eine Studie in Auftrag gegeben, um die Anforderungen, die im Widerspruch zu der Richtlinie 86/609/EWG über den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere stehen, zu prüfen und herauszustellen. Diese Studie, die demnächst vorliegen wird, soll einer Überprüfung durch die Kommission zugrunde gelegt werden.

Was kosmetische Erzeugnisse angeht, möchte die Kommission auf ihren Jahresbericht für 1994 verweisen, der dem Parlament und dem Rat am 15. Dezember 1994 vorgelegt wurde, und der sich mit den Fortschritten bei der „Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Alternativmethoden zu Tierversuchen“⁽¹⁾ im Bereich kosmeti-

scher Erzeugnisse mit Blick auf die Anwendung der Richtlinie 93/35/EWG des Rates befaßt.

Zwar wird derzeit vorrangig an der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Alternativmethoden gearbeitet, doch bestehen zur Zeit nur im Bereich der Gentoxizitätsversuche und zur Bewertung bestimmter, spezifischer, toxikologischer Enden anerkannte und standardisierte (d. h. validierte) In-vitro-Versuche (d. h. ein Test zur Ermittlung pyrogener Endotoxine, der den bisher üblichen Test mit Kaninchen ersetzt). Dagegen wurden Fortschritte erzielt bei der Entwicklung von Verfahren, bei denen weniger Tiere verwendet werden, und die verwendeten Tiere weniger Schmerzen erdulden müssen als bei früheren Versuchen. So wurden beispielsweise die Festdosismethode und die Methoden der akuten Toxizität der Testsubstanz als Alternativen zu dem herkömmlichen LD50-Test zur Bestimmung der akuten oralen Toxizität von chemischen Stoffen validiert. Zur Zeit werden mehrere großangelegte internationale Validierungsstudien durchgeführt mit dem Ziel der rechtlichen Anerkennung von Alternativen zum Draize-Augenirritationstest und für Phototoxizitätsversuche. In anderen Bereichen, in denen Labortiere verwendet werden (d. h. neben den gesetzlich vorgeschriebenen Toxizitätsversuchen) geht in den letzten Jahren der Trend in Richtung einer stärkeren Anwendung von In-vitro-Methoden (z. B. bei pharmakologischen Studien) mit einer gleichzeitigen Verringerung der durchgeführten Tierversuche.

Alternative Methoden werden weitgehend zur Vorvalidierung in der chemischen, der Kosmetik- und der Arzneimittelindustrie eingesetzt, bevor für erforderlich erachtete Tierversuche unternommen werden. Bezeichnenderweise wurden diese Alternativmethoden betriebsintern standardisiert, jedoch nicht im Rahmen einer Bewertung ihrer allgemeineren Anwendbarkeit, Relevanz und Reproduzierbarkeit validiert.

Der in den letzten Jahren zu beobachtende Rückgang von Tierversuchen wird voraussichtlich anhalten, und die Kommission steht voll zu dem Ziel 2000 — einer Verringerung der Verwendung von Labortieren in den Mitgliedstaaten bis zum Jahre 2000 um 50 %. Vorrangig sind zunächst die Einschränkung der Verwendung von Tieren durch die Vermeidung unnötiger Tierversuche und die Verfeinerung von Tierversuchen, die aus wissenschaftlicher Sicht gerechtfertigt erscheinen. Es ist jedoch schwer vorhersehbar, ob Computermodelle und zellbiologische Techniken sich künftig bis zu einem Stadium weiterentwickeln werden, in dem selbst neuartige chemische Stoffe entwickelt und vermarktet werden können, ohne auf Tierversuche zurückgreifen zu müssen und ohne das damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vergrößern. Derzeit können die systemischen und chronischen Auswirkungen von chemischen Stoffen nur durch Tierversuche oder klinische Untersuchungen bewertet werden.

Alternativmethoden dürften „effizienter“ sein als einige der herkömmlichen Tierversuche, da sie sich auf ein besseres wissenschaftliches Verständnis der Prozesse stützen, die in vivo erfolgen. So wird beispielsweise bei einigen der zur Zeit entwickelten Alternativversuche menschliches Gewebe verwendet, und sie sind daher für die Sicherheitsbewertung der menschlichen Gesundheit äußerst relevant. Die Bewertung der Relevanz und Zuverlässigkeit der Alternativmethoden

(d. h. des Validierungsprozesses) ist von entscheidender Bedeutung, wenn diese in großem Umfang eingesetzt und beispielsweise in Durchführungsleitlinien für Versuche aufgenommen werden sollen. Mit der Gründung des Europäischen Zentrums zur Validierung von Alternativmethoden (ECVAM), das in der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission in Ispra, Italien, angesiedelt ist, hat die Kommission der entscheidenden Bedeutung der Validierung von Alternativmethoden Rechnung getragen. Die Aufgaben des ECVAM sind in einer Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament von Oktober 1991⁽²⁾ aufgeführt. Danach soll das Zentrum

- die Validierung der Alternativmethoden auf Gemeinschaftsebene koordinieren;
- einen Angelpunkt für den Informationsaustausch über die Entwicklung von alternativen Versuchsmethoden bilden;
- eine Datenbank für Alternativmethoden entwickeln und betreiben;
- den Dialog zwischen Gesetzgebern, Industrie, biomedizinischen Wissenschaftlern, Verbraucherorganisationen und Tierschutzgruppen im Hinblick auf die Entwicklung, Validierung und internationale Anerkennung von alternativen Testverfahren fördern.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 606 endg.

⁽²⁾ Dok. SEK(91) 1794 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-70/95

von **Hiltrud Breyer (V)**

an die Kommission

(8. Februar 1995)

(95/C 196/14)

Betrifft: Finanzierung der Fertigstellung und Umrüstung des Atomkraftwerks Mochovce

Um die Fertigstellung des slowakischen Atomkraftwerks Mochovce bzw. dessen Umrüstung nach westlichen Sicherheitsstandards zu finanzieren, sind nach Expertenaussagen rund 1,3 Milliarden DM erforderlich. Gemäß den Richtlinien der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) ist die Vergabe ihrer Gelder an Sicherheitskriterien gebunden. Vor der Freigabe von Geldern zur Finanzierung von Atomkraft-Projekten fordert die EBWE in ihrer Energy Operation Policy 1994 explizit die Einhaltung von Sicherheitsauflagen, die von der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) aufgestellt werden. Darunter finden sich die „IAEA Safety Series No 75 — INSAG-3“ und „NUSS Codes of Practice“.

1. Um welche und von wem definierte westliche Sicherheitskriterien handelt es sich?
2. Hält die Kommission die Sicherheitsstandards der IAEA für ausreichend?
3. Von wem werden die Finanzmittel in Höhe von 1,3 Milliarden DM aufgebracht?

4. Wird bzw. wurde der Standard aus Deutschland dabei berücksichtigt?
5. Wer und/oder welche Institution entscheidet, welche Kriterien wann angewendet werden?
6. Was sind die entscheidenden Kriterien für die Feststellung von „Sicherheit“ bzw. „ausreichender Sicherheit“?
7. Was geschieht bei Feststellung von Sicherheitsdefiziten?
8. Wer oder welche Institution überwacht die Einhaltung der geforderten Standards?
9. Wurden bei der Planung von der Kommission Alternativen wie z. B. Gaskraftwerke berücksichtigt?
10. Treffen die obengenannten erforderlichen Sicherheitskriterien für das Atomkraftwerk Mochovce zu?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(31. März 1995)

1. Der Titel des Dokuments 75-INSAG-3 lautet: „basic safety principles for nuclear power plants“.

Es wurde von einer vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien eingesetzten Gruppe von Sachverständigen aus verschiedenen Regionen der Welt verfaßt.

Die NUSS-Dokumente (nuclear safety standards) der Serie „Sicherheit“ Nr. 50 umfassen eine Anzahl Codes und praktische Leitlinien in fünf Serien:

- Regierungsorganisation,
- Standortwahl,
- Konzeption,
- Betrieb,
- Qualitätssicherung.

Sie betreffen Leistungsreaktoren mit thermischen Neutronen, werden von Sachverständigengruppen abgefaßt und anschließend von den Mitgliedstaaten der Agentur überprüft. Sie stellen somit einen weltweiten Konsens über sicherheitstechnisch annehmbare Praktiken zum Betrieb von Kernreaktoren dar.

2. Die Kommission beteiligte sich an der Ausarbeitung der Codes und Leitlinien der obenerwähnten NUSS-Serie. Ferner veröffentlichte sie 1981 ein Dokument mit dem Titel „Sicherheitsgrundsätze für Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren“⁽¹⁾ und 1988 ein Dokument mit dem Titel „Sicherheit von Kernkraftwerken — Ziele und Methoden“⁽²⁾. Dieses zweite Dokument wird zur Zeit aktualisiert.

3. Die nachstehenden Organisationen werden um finanzielle Beteiligung an der Fertigstellung und Niveausicherung von Mochovce 1—2 ersucht:

- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE),
- Euratom,
- Ausfuhrkreditinstrument Coface,
- Ausfuhrkreditinstrument Hermes,
- Bayernwerk AG,
- Electricité de France International (EDFI).

4. und 5. Jeder Mitgliedstaat hat seine eigenen Sicherheitsregeln. Die Reaktoren von Mochovce müssen den Sicherheitsanforderungen der slovakischen Behörden genügen, doch müssen diese die von den ausländischen Darlehensgläubigern gestellten Bedingungen und Modalitäten einhalten.

Die Frau Abgeordnete wird ferner auf die Antwort der Kommission zu Punkt 1 ihrer Frage E-71/95⁽³⁾ verwiesen.

6. Siehe Antwort zu Punkt 1.

7. Die Sicherheitsbeurteilung, die von Riskaudit (einem aus zwei unabhängigen, auf die Beurteilung der nuklearen Sicherheit zur Unterstützung einzelstaatlicher Tätigkeiten spezialisierten Industriestellen bestehenden Unternehmen) durchgeführt wurde, hatte zum Ziel, Schwachstellen zu ermitteln und Verbesserungen zu beantragen.

8. Mit der Überwachung der Einhaltung der Normen ist ein Berater beauftragt, der der Kommission im Laufe des Fortschreitens der Arbeiten Bericht erstattet.

9. Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission zu den Punkten 7, 8 und 9 ihrer Frage E-71/95 verwiesen.

10. Die eingangs erwähnten Dokumente der AIEO erlauben, neben anderen, eine Beurteilung der Sicherheit des Kraftwerks Mochovce.

⁽¹⁾ Dok. KOM(81) 519 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(88) 788 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1995, S. 55.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-78/95

von Jürgen Schröder (PPE)

an die Kommission

(8. Februar 1995)

(95/C 196/15)

Betrifft: Strukturfonds und Freistaat Sachsen

Dem Freistaat Sachsen wurden von 1991 bis 1993 Finanzhilfen aus den Strukturfonds der Gemeinschaft gewährt.

Kann die Kommission

1. die Gesamthöhe der Finanzhilfen angeben, die dem Freistaat Sachsen oder seinen Organen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Ausrichtung, in den Jahren 1991, 1992 und 1993 gewährt wurden, und diese Beträge nach Fonds und Haushaltsjahr aufgliedern;
2. die Verwendungsrate dieser Mittel im einzelnen angeben, und, sofern dies der Fall ist, Angaben über die annullierten und noch auszahlenden Beträge machen, und zwar nach der gleichen Aufgliederung wie unter Punkt 1?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(22. März 1995)

Zwischen 1991 und 1993 wurden dem Land Sachsen aus den Strukturfonds folgende Zuschüsse gewährt:

(In Millionen ECU)

Fonds	1991		1992		1993	
	Mittelbindungen	Zahlungen	Mittelbindungen	Zahlungen	Mittelbindungen	Zahlungen
EFRE	148,00	148,00	161,92	160,74	159,76	127,31
EAGFL	10,62	3,36	48,42	40,43	50,50	41,08
ESF	57,73	57,73	67,09	67,09	76,83	61,74

Es sei darauf hingewiesen, daß die Zahlungen bis zum 31. Dezember 1995 getätigt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-83/95

von José Valverde López (PPE)

an den Rat

(3. Februar 1995)

(95/C 196/16)

Betrifft: Perspektiven des Funktionierens des Europäischen Währungssystems

Aufgrund starker Spannungen im Europäischen Währungssystem (EWS) im Jahre 1992 wurde das Verhältnis der Wechselkurse dreimal geändert. Dies veranlaßte ferner Griechenland, das Vereinigte Königreich und Italien, sich nicht vollständig dem Wechselkursmechanismus des EWS anzuschließen. Andererseits verfügen die Peseta und der Escudo über eine größere Schwankungsbreite. Dieser Sachverhalt wurde und wird von der öffentlichen Meinung als ein großer Mißerfolg der Europäischen Union beurteilt.

Welche Perspektiven ergeben sich bei diesem Sachverhalt voraussichtlich während des Jahres 1995? Welche Maßnahmen bereitet der Rat in diesem Zusammenhang vor?

Antwort

(13. Juni 1995)

In dem Bericht über die Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, der vom Europäischen Rat in Essen gebilligt wurde, wird mit Befriedigung vermerkt, daß die EWS-Währungen nach der Erweiterung der Bandbreiten im August 1993 im Jahre 1994 stabil blieben.

Der Rat hat stets hervorgehoben, daß Spannungen im Europäischen Währungssystem vermieden werden müssen.

Vor diesem Hintergrund sollten die Mitgliedstaaten weiterhin eine Politik betreiben, die mit dem Ziel der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen vereinbar ist, die unter anderem einen hohen Grad an Wechselkurs-Stabilität fördert und dazu beiträgt, daß es nicht zu größeren Wechselkursschwankungen kommt.

Schließlich möchte der Rat den Herrn Abgeordneten auf die Antworten auf die mündlichen Anfragen O-142 und O-143 verweisen, die von der Kommission und vom Rat in der Aussprache über die multilaterale Überwachung am 14. März 1995 erteilt worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-86/95

von Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission

(8. Februar 1995)

(95/C 196/17)

Betrifft: Schutz vor Spongiformer Rinderenzephalopathie und Immundefizienz bei Rindern in der Rinderhaltung

Nachdem *Der Spiegel* im August 1994 vor Spongiformer Rinderenzephalopathie (BSE) und Immundefizienz bei Rindern (BIV) gewarnt hat und der deutsche Gesundheitsminister Seehofer ein Einfuhrverbot für Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich gefordert hat, stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, um die Verbreitung der Epidemie in den anderen Staaten der Europäischen Union zu verhindern?
2. Mit welchen Informationsmitteln wurde auf die Gefährlichkeit des Virus aufmerksam gemacht, um somit zu verhindern, daß letzteres auch Menschen infiziert?
3. Welche Forschungszentren wurden beauftragt zu überprüfen, ob Aids bei Rindern den Menschen infizieren kann und ob die Infizierung mit dem Jakob-Kreutzfeldt-Syndrom bestätigt werden kann?
4. Gibt es wirkungsvolle Therapien gegen diese beiden Krankheiten?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(15. März 1995)

Die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) und die Immundefizienz bei Rindern (BIV) sind zwei ganz verschiedene Krankheiten. BSE wird durch einen ähnlichen Erreger wie bei der Traberkrankheit der Schafe hervorgerufen, wengleich gegenwärtig noch keine näheren Einzelheiten bekannt sind. Die fragliche Krankheit ist im Vereinigten Königreich endemisch und tritt sporadisch in Frankreich, in der Schweiz und in Portugal auf. Bei BIV handelt es sich um ein Lentivirus, das wahrscheinlich weltweit verbreitet ist. Durch serologische Untersuchungen wurde es im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden nachgewiesen. In gesunden Viehbeständen liegt die Krankheitsquote zwischen 1 und 5 %.

Es wird vermutet, daß BSE von der Traberkrankheit, einer ähnlichen, bei Schafen auftretenden Krankheit herrührt, über die früher bereits ausführliche Untersuchungen durchgeführt worden sind. Anfangs kam so der Traberkrankheit bei den Gemeinschaftsvorschriften eine Modellfunktion zu. Demzufolge lagen u. a. nähere Angaben über die Verteilung des Erregers im Körper BSE-infizierter Schafe vor. Dies führte dann dazu, daß für Rinder spezifische Schlachtnebenzeugnisse festgelegt wurden, die schließlich 1990 von allen Nahrungsmittelketten ausgeschlossen wurden. Hierbei handelte es sich um Gehirn, Rückenmark, Milz, Darm und anderes lymphoretikuläres Gewebe von über sechs Monate alten, im Vereinigten Königreich geschlachteten Rindern.

In der Folge wurde nachgewiesen, daß die Verteilung von BSE begrenzter ist. Infektiosität wurde in Gehirn und Rückenmark im natürlichen Krankheitsfall und zum Teil im Darm bei entsprechenden Experimenten festgestellt. Indessen wurde im Hinblick auf einen größeren Verbraucherschutz jedoch nichts an der Definition der spezifischen Schlachtnebenerzeugnisse geändert.

Es ist nicht nachgewiesen, daß der Mensch mit BSE infiziert werden kann. Da hierfür jedoch keine Garantie besteht, hat die Kommission verschiedene Maßnahmen getroffen, damit der Mensch nicht mit dem BSE-Erreger in Berührung kommt. Nach der letzten Entscheidung (94/794/EG⁽¹⁾) muß Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich einem der drei folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Es stammt von nach dem 1. Januar 1992 geborenen Rindern;
- b) es stammt von Rindern, die im Vereinigten Königreich nur in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten sechs Jahren kein BSE-Fall bestätigt wurde;
- c) es handelt sich um entbeintes Muskelfleisch vom Rind, von dem die anhängenden Gewebe einschließlich der erkennbaren Nerven- und Lymphgewebe entfernt wurden.

Zum Schutz der Tiergesundheit hat die Kommission ferner zwei Entscheidungen erlassen, durch die sichergestellt werden soll, daß die Tiere nicht mit dem Erreger in Berührung kommen. Gemäß der Entscheidung 94/381/EG⁽²⁾ darf Eiweiß von Säugetieren nicht an Wiederkäuer verfüttert werden. In der Entscheidung 94/382/EG⁽²⁾ sind die Mindeststandards für die Behandlung von Wiederkäuerproteinen in der gewerblichen Verwertungsindustrie festgelegt.

Aus ethischen Gründen ist es eindeutig nicht vertretbar, daß direkt am Menschen die Übertragbarkeit von BSE untersucht wird. Im Rahmen des Biomed-1-Programms ist jedoch ein gemeinschaftliches Überwachungsnetz eingeführt worden. In diesem Rahmen untersuchen sechs Anstalten die Epidemiologie der Jakob Kreutzfeld spastischen Pseudosklerose (CJD) in Europa vor allem im Zusammenhang mit Risikofaktoren wie den Beschäftigungs- und Ernährungsgewohnheiten. Das Programm wird von der CJD-Überwachungseinheit in Edinburgh koordiniert. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine besonderen Risikofaktoren nachgewiesen.

Im Falle der BIV ist jedoch überzeugend nachgewiesen, daß dieses Virus für den Menschen nicht pathogen ist. Seitdem der Erreger sich durch konventionelle virologische Verfahren untersuchen läßt, konnte gezeigt werden, daß er sich nicht im menschlichen Gewebe entwickelt. Wurden Menschen diesem Virus ausgesetzt, so führte dies nicht zu Krankheit oder Serokonversion. Darüber hinaus ist BIV als Krankheitserreger für Rinder nicht unumstritten. Bislang war es nicht möglich, die Krankheit chemisch durch experimentelle Infektion von Rindern hervorzurufen. Infolgedessen hat die Kommission keine besonderen Maßnahmen für diese Krankheit getroffen. Neues Datenmaterial wird selbstverständlich geprüft, und erforderlichenfalls werden entsprechende Maßnahmen getroffen.

Es ist keine Behandlung für BIV bekannt und CJD verläuft erfahrungsgemäß tödlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 7. 7. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-90/95

von Christoph Konrad (PPE)

an die Kommission

(8. Februar 1995)

(95/C 196/18)

Betrifft: Praxis der belgischen Ordnungsbehörden bei Bußgeldsachen im Straßenverkehr gegenüber ausländischen Lastkraftwagen

Es ist Praxis der belgischen Polizeibehörden, ein Transportfahrzeug, gegen dessen Fahrer ein Bußgeld wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit verhängt wurde, so lange festzuhalten, bis dieses Bußgeld in voller Höhe in Belgien eingezahlt worden ist. Erst dann wird die Weiterfahrt gestattet.

Wie bewertet die Kommission diesen Vorgang im Hinblick auf die im EG-Vertrag festgelegte Dienstleistungsfreiheit?

Ist diese Praxis als Verstoß gegen europäisches Recht angesichts der Tatsache zu bewerten, daß ein entsprechendes Verhalten seitens der deutschen oder anderer europäischer Polizeibehörden in einem gleichgelagerten Fall nicht vorkommen würde?

Besteht insofern nicht eine Ungleichbehandlung, insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung zugesagter Transportzeiten?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(23. März 1995)

Die Praxis, daß Fahrer an Ort und Stelle „zur Kasse gebeten“ werden, ist in vielen Fällen von Vorteil, da die Angelegenheit auf diese Weise sofort geregelt wird. So lassen sich umfangreiche und bisweilen langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vermeiden. Die Kommission ist daher nicht grundsätzlich gegen die sofortige Einziehung von Bußgeldern.

Das Vorgehen der Polizeibehörden bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Es gibt in diesem Bereich keine einheitliche europäische Regelung.

Grundsätzlich ist eine Diskriminierung zu vermeiden, und das Bußgeld muß sich nach der Schwere der Ordnungswidrigkeit richten.

Aus den verfügbaren Informationen geht nicht hervor, daß das Vorgehen der belgischen Polizeibehörden mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung unvereinbar sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-107/95

von Josep Pons Grau und
Francisco Sanz Fernández (PSE)

an die Kommission

(8. Februar 1995)

(95/C 196/19)

Betrifft: Herkunftsbezeichnungen „Turrón de Alicante“ und „Turrón de Jijona“

Wie wird die Kommission auf die Absicht der südfranzösischen Hersteller von Turrón (typische spanische Süßigkeit aus Mandeln und Nüssen, A. d. Ü.) reagieren, ihre Erzeugnisse mit den spanischen Herkunftsbezeichnungen „Turrón de Alicante“ und „Turrón de Jijona“ zu versehen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-364/95

von Josu Imaz San Miguel (PPE)

an die Kommission

(15. Februar 1995)

(95/C 196/20)

Betrifft: Urteil des Berufungsgerichts Montpellier betreffend die Genehmigung für zwei französische Unternehmen zur Herstellung und zum Verkauf der traditionellen spanischen Turrón-Markenartikel „Jijona“ und „Alicante“

Die Herstellung und der Verkauf der Turrón-Markenartikel „Jijona“ und „Alicante“ ist für die Provinz Alicante eine wirtschaftliche Tätigkeit von größter Bedeutung. Diese beiden Markenartikel sind seit Einsetzung der ersten Regelungsbehörde vor mehr als 50 Jahren geschützt.

Der spanisch-französische Vertrag vom 27. Juni 1973 sieht den Schutz von Ursprungsbezeichnungen vor. In ihm werden die Turrón-Markenartikel „Jijona“ und „Alicante“ ausdrücklich als geschützte Erzeugnisse genannt.

In dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. November 1992 wird die Gültigkeit dieses Vertrages bestätigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92⁽¹⁾ des Rates, die Anwendung in der gesamten Europäischen Union findet, sieht in Artikel 2 und 3 sowie weiteren Artikeln den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben sowie ihre Definition auf Gemeinschaftsebene vor.

Mit dem Urteil des Berufungsgerichts Montpellier werden der reibungslose Ablauf des freien Warenverkehrs sowie die Grundregeln des Binnenmarktes der Europäischen Union in Frage gestellt.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission nach dem Urteil des Berufungsgerichts Montpellier zum Schutz der traditionellen spanischen Turrón-Markenartikel „Jijona“ und „Alicante“ zu ergreifen?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission im allgemeinen zu ergreifen, damit sich solche Fälle nicht wiederholen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

Gemeinsame Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-107/95 und E-364/95

(22. März 1995)

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist am 26. Juli 1993 in Kraft getreten. In Anwendung der vorgenannten Bestimmung haben die Mitgliedstaaten bei der Kommission 1 300 Anträge auf Eintragung als Ursprungsbezeichnung oder als geographische Angabe gestellt.

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 prüft die Kommission, ob diese Anträge, so auch der für die Bezeichnung „Turrón de Jijona“, der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 entsprechen, bevor sie dem in Artikel 15 vorgesehenen Regelungsausschuß einen Vorschlag unterbreiten, zu dem dieser dann Stellung nehmen muß.

Seit Inkrafttreten der genannten Verordnung, die die nationalen Regelungen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben ersetzt, wird jedwede Entscheidung über Eintragung oder Nichteintragung auf Gemeinschaftsebene getroffen. Bislang hat die Kommission noch keine Entscheidung über Eintragung oder Nichteintragung getroffen.

Im Zuge der Prüfung einer Bezeichnung muß die Kommission feststellen, ob die genannte Bezeichnung zur Gattungsbezeichnung geworden ist. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 dürfen Bezeichnungen, die zu Gattungsbezeichnungen geworden sind, nicht eingetragen werden. Ob eine Bezeichnung zur Gattungsbezeichnung geworden ist, kann nur nach Maßgabe der Definition und der Kriterien gemäß dem vorgenannten Artikel 3 festgestellt werden.

Der nationale Schutz der gemäß Artikel 17 mitgeteilten Bezeichnungen kann von den Mitgliedstaaten bis zu dem Zeitpunkt aufrechterhalten werden, zu dem über die Eintragung oder Nichteintragung entschieden wird.

Die Mitteilung der Kommission an die von den geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel betroffenen Wirtschaftsbeteiligten⁽¹⁾ erläutert eingehend das vereinfachte Eintragungsverfahren auf Gemeinschaftsebene und seine Wirkung gemäß dem vorgenannten Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 273 vom 9. 10. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-121/95

von Hiltrud Breyer (V)
an die Kommission
(8. Februar 1995)
(95/C 196/21)

Betrifft: Förderung und Zulassung von gentechnologisch hergestellten Wachstumshormonen

1. Unterstützt die Kommission direkt und/oder indirekt die Forschung und Entwicklung von gentechnisch hergestellten Wachstumshormonen?

Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich, und wie hoch ist die finanzielle Unterstützung für die einzelnen Projekte?

2. Liegen der Kommission Informationen darüber vor, in welchen Mitgliedstaaten Forschung und Entwicklung von gentechnisch hergestellten Wachstumshormonen finanziell unterstützt werden?

3. Wie bewertet die Kommission angesichts der Tatsache, daß Wachstumshormone in Lebensmitteln von den Verbraucherinnen abgelehnt werden, die nationalstaatliche Finanzierung von Wachstumshormon-Forschungsprogrammen, beispielsweise die vom bundesdeutschen BML finanzierte Forschung zu rBST (Schweine-Wachstumshormon) in Dummersdorf bei Rostock?

4. Liegen der Kommission Informationen über oder Anträge auf Zulassung weiterer Wachstumshormone außer rBST vor?

5. Wenn ja, um welche handelt es sich, und wer sind die Antragsteller?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(31. März 1995)

1. Die Kommission stellt keine Mittel zur Unterstützung von FuE-Projekten über gentechnisch hergestellte Wachstumshormone bereit.

2. Der Kommission liegen keine Informationen aus den Mitgliedstaaten darüber vor, inwiefern Forschung und Entwicklung gentechnisch hergestellter Wachstumshormone finanziell unterstützt werden.

3. Da der Kommission keine entsprechenden Informationen vorliegen, ist sie nicht in der Lage, die Bereitstellung von Mitteln für Forschungsprogramme über Wachstumshormone auf nationaler Ebene zu beurteilen.

4. und 5. Nein. Der Kommission liegen keine Informationen über laufende Anträge für weitere Wachstumshormone vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-125/95

von Hugh McMahon (PSE)
an die Kommission
(8. Februar 1995)
(95/C 196/22)

Betrifft: EU-Beihilfen für die Ausfuhr von lebenden Tieren und Schlachtkörpern in Drittländer

Kann die Kommission Auskunft über die Höhe der EU-Beihilfen geben, die 1994 für den Export lebender landwirtschaftlicher Nutztiere in Drittländer gewährt wurden, und kann sie mitteilen, ob für die Ausfuhr von Schlachtkörpern in Drittländer Beihilfen gewährt werden?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(20. März 1995)

Obwohl für 1994 detaillierte Statistiken und Bilanzen noch nicht verfügbar sind, läßt sich auf Basis der erteilten Ausfuhrlicenzen schätzen, daß in diesem Jahr rund 450 000 Stück lebende Rinder (ohne reinrassige Zuchtrinder) ausgeführt worden sind, was 225 000 Tonnen Lebendgewicht entspricht. Für diese Ausfuhren wird eine Erstattung in Höhe von durchschnittlich 840 ECU/t gewährt, die Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts in Höhe von 190 Millionen ECU verursacht.

Um die Ausfuhr von Rindfleisch zu erleichtern, wurde 1994 eine durchschnittliche Erstattung in Höhe von 1 475 ECU/t Schlachtkörpergewicht gewährt. Die Ausfuhren von lebenden Rindern außer reinrassigen Zuchtrindern machen im übrigen lediglich 10 % aller Ausfuhren des Rindfleischsektors aus.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-137/95

von José Apolinário (PSE)
an die Kommission
(8. Februar 1995)
(95/C 196/23)

Betrifft: Portugal — Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung, 1993 und 1994 — Operationelles Programm Fischerei

Die Kommission wird gebeten, mitzuteilen, welche Beträge 1993 und 1994 im Rahmen des ersten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für das operationelle Programm Fischerei (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung) nach Portugal überwiesen wurden.

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(13. März 1995)

Für 1993 wurde im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts I (GFK) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 ⁽¹⁾ ein Betrag von 3 449 659,4 ECU in zwei Zahlungen an Portugal überwiesen:

- Operationelles Programm PE-91-CT-PO-02 am 31. Dezember 1993: 1 027 965,8 ECU,
- Operationelles Programm PE-92-CT-PO-02 am 23. Dezember 1993: 2 412 693,6 ECU.

Für 1994 wurde im Rahmen des GFK I (1989—1993) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89 ein Betrag von 9 859 532,21 ECU in drei Zahlungen an Portugal überwiesen:

- Operationelles Programm PE-91-CT-PO-01 (Verarbeitung/Vermarktung) am 9. November 1994: 113 657,61 ECU,
- Operationelles Programm PE-91-CT-PO-02 (Verarbeitung/Vermarktung) am 8. Juli 1994: 1 531 155,6 ECU,
- Operationelles Programm PE-92-CT-PO-01 (Verarbeitung/Vermarktung) am 8. Juli 1994: 8 214 719 ECU.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-138/95

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission

(8. Februar 1995)

(95/C 196/24)

Betrifft: EFRE-Stütze — Portugal

Kann die Kommission im einzelnen angeben, welche Beihilfen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zwischen 1989 und 1994 an Portugal gegangen sind, die nicht im Gemeinschaftlichen Förderkonzept und den Gemeinschaftsinitiativen enthalten waren, wobei nach Möglichkeit Einzelheiten über den Begünstigten, die Beträge und eine Kurzbezeichnung des Projekts anzugeben sind.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(23. März 1995)

Nachstehend findet der Herr Abgeordnete ein Verzeichnis der Maßnahmen zugunsten Portugals, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung während des Zeitraums 1989—1994 außerhalb des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) und der Gemeinschaftsinitiativen finanziert wurden.

(In ECU)

Vorhaben	Begünstigte	Betrag
Seminar für Regionalpolitik in Ponta Delgada	Confederação Geral dos Trabalhadores de Portugueses, Lisboa	18 959
International Camp for Development Practitioners Montemuro	Institute of Cultural Affairs Bruxelles	10 000
Globale Bewertungsstudie betreffend Investitionen für verschiedene Zwecke, Alqueva	Nationale Behörden	850 000
Konferenz „Textilindustrie in Europa und regionale Entwicklung“	Associação dos Municípios do Vale do Ave	18 500
Kongreß regionale unternehmerische Aktivitäten	AIP, Lisboa	59 711
31. Europäischer Kongreß RSA	Associação Portuguesa de Desenvolvimento Regional, Lisboa	51 335
Unternehmerkongreß der Algarve	CEAL — Confederação dos Empresários do Algarve, Faro	15 340
Konferenz „Handel und Dienstleistungen — regionale und lokale Behörden“	Confederação do Comércio Português, Lisboa	66 185
Studie betreffend den strategischen Plan für Lissabon	Câmara Municipal de Lisboa	404 405
Technisches Projekt zur Installation des europäischen Kollegs der Universität Coimbra	Universidade de Coimbra	249 094
Zusammenarbeit zwischen portugiesischen und bayrischen Unternehmen	ICEP, Lisboa	206 067
Treffen: „Lokale Entwicklung“	INDE — Intercooperação e Desenvolvimento, Lisboa	163 718
Pilotprojekt „Förderung von Investitionen in den portugiesischen Unternehmen“	CIP — Confederação da Indústria Portuguesa, Lisboa	83 000

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-159/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/25)

Betrifft: Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf die Jagd

Welche Beschlüsse will der Rat zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in bezug auf Jagdtätigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union fassen?

Antwort

(13. Juni 1995)

Der Rat ist bislang mit keinem horizontalen Vorschlag bezüglich der Jagd befaßt worden.

Allerdings enthalten zahlreiche vom Rat angenommene Rechtsakte Bestimmungen über die Jagd. Auch wenn darin aufgrund des Zeitpunkts der Annahme dieser Rechtsakte nicht ausdrücklich auf das Subsidiaritätsprinzip Bezug genommen wird, kommt dieses doch in der Substanz — wie beispielsweise in der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG⁽²⁾, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten oder in der neueren Richtlinie 92/43/EWG⁽³⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — zum Ausdruck.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-181/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/26)

Betrifft: Sitz des Europäischen Parlaments

Wie gedenkt der Rat in unumkehrbarer Form die vom Europäischen Rat in Edinburgh getroffene Wahl in die Tat umzusetzen, definitiv Straßburg als Sitz des Europäischen Parlaments zu bestimmen?

Antwort

(13. Juni 1995)

Der Rat ist für die Festlegung des Sitzes der Organe nicht zuständig; diese Frage wird gemäß Artikel 216 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Einvernehmen zwischen den Regierungen geregelt. Der Rat weist darauf hin, daß der Sitz des Europäischen Parlaments in Artikel 1 Buchstabe a) des im gegenseitigen Einvernehmen gefaßten Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Dezember 1992 festgelegt wurde⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 341 vom 23. 12. 1992, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-182/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/27)

Betrifft: Präsidentschaft in der Union: Reihenfolge und Dauer

Wie lauten die Arbeitshypothesen des Rates für die Reihenfolge, in welcher die Mitgliedstaaten sich an der Spitze der Unionspräsidentschaft abwechseln sollen (kleine, mittelgroße und große Mitgliedstaaten)?

Plant der Rat eine mögliche Änderung der Mandatsdauer für die Präsidentschaft?

Antwort

(13. Juni 1995)

Die Reihenfolge für die Wahrnehmung des Vorsitzes im Rat durch die einzelnen Mitgliedstaaten ist durch Beschluß Nr. 95/2/EG, Euratom, EGKS des Rates festgelegt worden, der nach Artikel 27 Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 146 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 139 des EAG-Vertrags am 1. Januar 1995 einstimmig angenommen wurde. Mit diesem Beschluß wurde der diesbezügliche Standpunkt der Union, so wie er vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel festgelegt worden war, in einen Rechtsakt umgesetzt, wobei dieser Standpunkt allerdings anzupassen war, da Norwegen der Union nicht beigetreten ist.

Die Mandatsdauer des Vorsitzes ist, wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, in den Verträgen auf sechs Monate festgesetzt worden. Mithin ist es Sache der Regierungskonferenz, die im Jahre 1996 zusammentritt, etwaige ihr unterbreitete Vorschläge, die in die von dem Herrn Abgeordneten genannte Richtung gehen, zu prüfen. Selbstverständlich steht es auch der mit der Vorbereitung dieser Konferenz beauftragten Reflexionsgruppe frei, sich mit dieser Frage zu befassen.

prozesses gesteigert werden muß, wobei den Standpunkten der assoziierten Länder Rechnung getragen wird. Mit dem PHARE-Programm werden Maßnahmen zur Förderung der Annäherung von Gesetzen und Normen sowie der wirtschaftliche Reformprozeß und die Entwicklung einer angemessenen Infrastruktur unterstützt. Zur Unterstützung des Ausbaus der Infrastruktur wird die Europäische Union die Grenze von 15 % für die PHARE-Finanzierung auf 25 % anheben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-190/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/28)

Betrifft: PHARE-Programm

Die Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) sollen dabei unterstützt werden, ihren Entwicklungsrückstand aufzuholen. Welches sind die Vorschläge des Rates für die Neuausrichtung des PHARE-Programms, damit Investitionen zugunsten größerer Infrastrukturvorhaben stärker gefördert werden?

Antwort

(13. Juni 1995)

Im Rahmen der vom Europäischen Rat in Essen festgelegten Globalstrategie zur Vorbereitung des Beitritts der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas ist unter anderem vorgesehen, daß das PHARE-Programm auf angemessene Weise mit Mitteln auszustatten ist, wobei die Festlegung der im Rahmen der Strategie vorgesehenen Prioritäten zu berücksichtigen ist.

Im Hinblick darauf werden flexible mehrjährige Planungen mit Richtwerten sowohl ganz generell als auch für die einzelnen Länder erforderlich sein. Im Mittelpunkt wird in den kommenden fünf Jahren die Festlegung einer umfassenden Rahmenvereinbarung stehen. Die finanzielle Vorausschau von Edinburgh einschließlich der vorgesehenen Steigerungsraten und der Steigerung aufgrund der EU-Erweiterung werden für das PHARE-Programm weiterhin maßgebend sein.

Im Rahmen der die finanzielle Zusammenarbeit betreffenden Teils der Strategie hat der Europäische Rat beschlossen, daß die Effizienz des PHARE-Programms im Hinblick auf die Unterstützung des zum Beitritt führenden Integrations-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-194/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/29)

Betrifft: Beitritt der Republik Südafrika zum Lomé-Abkommen

Wie gedenkt der Rat auf den Antrag der Republik Südafrika auf Beitritt zum Lomé-Abkommen zu reagieren?

Antwort

(13. Juni 1995)

Der Vizepräsident der Republik Südafrika, Herr Thabo Mbeki, hat mit Schreiben vom 17. November 1994 an den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn Klaus Kinkel, mitgeteilt, daß Südafrika die Aufnahme von Verhandlungen beantragt, um eine möglichst enge Beziehung zum Lomé-Abkommen herzustellen. Südafrika beantragt ferner, daß sich die Verhandlungen auch auf ein etwaiges Abkommen mit der Europäischen Union zu spezifischen Punkten erstrecken, bei denen es zum Nutzen der derzeitigen Lomé-Mitglieder und Südafrikas selbst zweckmäßiger sein könnte, sie außerhalb des Lomé-Abkommens zu behandeln.

Der Rat hat am 19. April 1994 ein Paket von Maßnahmen verabschiedet, das insbesondere das Angebot enthält, über umfassende und langfristige Beziehungen zu Südafrika zu verhandeln, falls die neue südafrikanische Regierung dies wünschen sollte. Sobald die Auswirkungen des südafrikanischen Antrags von der Kommission geprüft wurden und dem Rat ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wurde, wird der Rat in der Lage sein, auf die südafrikanischen Anträge zu reagieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-198/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/30)

Betrifft: Hilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas

Kann der Rat Auskunft über die Höhe der Mittel geben, die den Ländern Mittel- und Osteuropas im Rahmen der verschiedenen europäischen Programme 1995 insgesamt gewährt werden?

Antwort

(13. Juni 1995)

1. In Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen hat der Rat am 27. Juli 1994 die Richtlinien für die Aushandlung von Zusatzprotokollen zu den Europa-Abkommen im Hinblick auf die Teilnahme der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas an den Gemeinschaftsprogrammen angenommen. Der Rat hat das Parlament mit Schreiben vom 5. September 1994 über den Inhalt der vorgenannten Verhandlungsrichtlinien unterrichtet.

Im Einklang mit diesen Richtlinien hat die Kommission Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen über die Assoziierung von Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei und der Tschechischen Republik ausgehandelt. Der Rat hat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 17. Februar 1995 über das Ergebnis der Verhandlungen mit den sechs assoziierten Ländern Mitteleuropas über Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen über die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die Teilnahme der genannten Länder unterrichtet.

Sobald diese Protokolle in den Sprachen der Gemeinschaften vorliegen, werden sie dem Rat unterbreitet, damit dieser sie vorbehaltlich ihres späteren Abschlusses unterzeichnen und beschließen kann, im Hinblick auf den späteren Abschluß die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß den Artikeln 238 und 228 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu beantragen.

2. Was die Finanzierung dieser Teilnahme anbelangt, so sieht jedes Protokoll vor, daß grundsätzlich jedes assoziierte Land die Kosten für seine Teilnahme selbst trägt. Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Einzelfall und unter Einhaltung der Haushaltsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften beschließen, einen Zuschuß zu dem Beitrag eines oder mehrerer assoziierter Länder zu leisten. Darüber hinaus können im vorliegenden Fall die Bestimmungen jedes einzelnen Europa-Abkommens über den finanziellen Beitrag zur Anwendung kommen.

3. Sobald diese Protokolle nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen sind, wird der Rat diese Bestimmungen auf jeden Fall zur Anwendung bringen, damit eine Teilnahme der assoziierten Länder an den Gemeinschaftsprogrammen möglichst rasch ermöglicht wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-200/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/31)

Betrifft: Programm „Europa 2000 +“

Wie gedenkt der Rat das von der Kommission aufgestellte Programm „Europa 2000 +“ zur Stärkung der europäischen Raumordnungspolitik weiterzubehandeln?

Antwort

(13. Juni 1995)

„Europa 2000 +“ ist eine von der Kommission im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgeführte Untersuchung. Diese Untersuchung wurde den für die Raumordnungspolitik zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Beitrittsländer auf ihrem informellen Treffen am 21. und 22. September 1995 in Leipzig vorgelegt.

Der Rat ist daher mit keinem Vorschlag als Folge dieser Untersuchung befaßt worden. Im übrigen hat der Rat die Regeln für das Funktionieren der Strukturfonds festgelegt; diese gelten bis zum 31. Dezember 1999.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-201/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/32)

Betrifft: Einbeziehung der Regionalpolitik der Union in den „Vertrag von 1996“

Ist der Rat nicht auch der Auffassung, daß die Regionalpolitik der Union in den Vertrag von 1996 einbezogen werden sollte, wie dies kürzlich das Kommissionsmitglied Bruce Millan empfohlen hat?

Antwort

(13. Juni 1995)

Änderungen am Vertrag über die Europäische Union müssen auf einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten beschlossen werden. Es obliegt daher nicht dem Rat, zu der von dem Herrn Abgeordneten gestellten Frage Stellung zu nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-203/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/33)

Betrifft: Integration eines neuen Entwicklungsmodells

Welche Schlußfolgerungen zieht der Rat aus der Mitteilung, die der Präsident der Kommission in Essen gemacht hat und in der ein neues Entwicklungsmodell vorgeschlagen wird, das die Lebensqualität und die künftigen Generationen stärker berücksichtigt?

Antwort

(13. Juni 1995)

Wie der Herr Abgeordnete sicher weiß, hat der Rat nicht bis zu der letzten Mitteilung der Kommission gewartet, um sich mit einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung und den Mitteln zu ihrer Gewährleistung zu befassen — einer Entwicklung, die ihrem Wesen nach „die Lebensqualität und die künftigen Generationen berücksichtigt“. Die Zustimmung des Rates zum Fünften Aktionsprogramm „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ und zahlreiche seither verabschiedete Rechtsakte zeugen davon, und die Schlußfolgerungen des Rates (Umwelt) vom Juni 1994 sind insbesondere in Abschnitt II „Dauerhaftes Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: Auf dem Weg zu einem neuen Entwicklungsmodell“ der Widerhall von Kapitel 10 des Weißbuchs „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“.

Der Rat hat indes abermals sein Festhalten an der Verwirklichung dieses Entwicklungsmodells bekräftigt, was in mehreren Textstellen der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Essen) zum Ausdruck kommt, und zwar insbesondere im ersten, in diesen Schlußfolgerungen festgelegten prioritären Aktionsbereich: „Fortführung und Ausbau der Strategie des Weißbuchs, um . . . die Qualität der Umwelt . . . zu verbessern.“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-207/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/34)

Betrifft: Finanzierung der transeuropäischen Netze

Kann der Rat im Hinblick auf die transeuropäischen Verkehrsnetze bestätigen, daß die Entscheidung Frankreichs, dem Hochgeschwindigkeitszug Ost Vorrang einzuräumen, keine Verzögerung für die europäischen Beihilfen zu zwei weiteren Vorhaben, nämlich zu den Verbindungen Paris—Bordeaux—Madrid und Paris—Lyon—Turin zur Folge haben wird?

Antwort

(13. Juni 1995)

Alle drei von dem Herrn Abgeordneten genannten Vorhaben stehen auf der Liste der vorrangigen Vorhaben, über die sich der Europäische Rat in Essen geeinigt hat.

Der Europäische Rat in Essen bestätigte, daß Maßnahmen ergriffen werden, damit vorrangige Projekte nicht in finanzielle oder andere Schwierigkeiten geraten, die ihre Durchführung gefährden.

Dazu prüft der Rat derzeit einen Vorschlag für eine Verordnung über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze. Es versteht sich von selbst, daß die Gewährung dieser Zuschüsse von der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats abhängig gemacht wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-213/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/35)

Betrifft: Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik und Integration der Länder Osteuropas

Gegenwärtig stehen sich in Europa zwei Konzepte der Landwirtschaft gegenüber. Die einen wollen die Landwirtschaft zu einem prioritären Wirtschaftszweig machen und sehen in ihr einen Leistungssektor, der vorwiegend auf den Export ausgerichtet ist. Andere vertreten die sozialorientierte Sichtweise einer Landwirtschaft, die hinreichend unterstützt werden muß, damit die bäuerlichen Betriebe erhalten werden können, die dem Landschaftsschutz dient und auf die inländische Bedarfsdeckung ausgerichtet ist. Im Hinblick auf die Erweiterung Richtung Osten muß die gegenwärtige Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) neu definiert werden. Welche der beiden genannten Richtungen gedenkt der Rat einzuschlagen?

Antwort*(13. Juni 1995)*

Die verschiedenen Konzepte in der Frage der gegenwärtigen und künftigen Entwicklung der GAP beruhen in der Regel auf den in der Landwirtschaft der einzelnen Mitgliedstaaten jeweils herrschenden Gegebenheiten mit ihren strukturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten. Dennoch ist festzuhalten, daß der Rat, als er 1992 über die Reform der GAP und den landwirtschaftlichen Teil der Verhandlungen der Uruguay-Runde zu entscheiden hatte, die betreffenden Beschlüsse einstimmig gefaßt hat, wobei im Rat ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Auffassungen angestrebt wurde, bis das Einvernehmen erzielt wurde, das in der neuen Reformpolitik Gestalt angenommen hat.

Mit Blick auf die Erweiterung der Europäischen Union in Richtung mittel- und osteuropäische Länder werden bereits Arbeiten von Sachverständigen verschiedener Provenienz durchgeführt, die jedoch für die Europäischen Organe noch nicht verbindlich sind; in diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat auf seiner Essener Tagung die Kommission ersucht, im Laufe des Jahres 1995 eine einschlägige Untersuchung vorzulegen, und der Rat (Landwirtschaft) beabsichtigt, in den kommenden Monaten einen Beitrag zu diesen Überlegungen zu leisten. Den künftigen Erörterungen des Rates darf daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-216/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

*(22. Februar 1995)**(95/C 196/36)*

Betrifft: Durchführung des Schengener Übereinkommens und Ausweitung auf die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Das Schengener Übereinkommen, das die Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen sieben Ländern der Union vorsieht, soll Ende März 1995 in Kraft treten. Auf welche Weise beabsichtigt der Rat, diese durch ein Regierungsabkommen bedingte neue Situation in die Politik der Union zur Verwirklichung des freien Personenverkehrs einzubeziehen?

Antwort*(13. Juni 1995)*

Das Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990, das Ende März 1995 zwischen sieben Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft tritt, ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit der Regierungen mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Dieses Übereinkommen ist für die Arbeit des Rates in Fragen des freien Personenverkehrs von Nutzen und steht der auf die Verwirklichung der einschlägigen Ziele der Union ausgerichteten Zusammenarbeit nicht im Wege.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-220/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

*(22. Februar 1995)**(95/C 196/37)*

Betrifft: Rolle des Ausschusses der Regionen innerhalb der europäischen Institutionen

Welche Maßnahmen könnte der Rat angesichts erster Spannungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Ausschuß der Regionen ergreifen, um die Rolle des Ausschusses der Regionen in den europäischen Institutionen zu stärken und zu festigen?

Antwort*(13. Juni 1995)*

Von Spannungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Ausschuß der Regionen ist dem Rat nichts bekannt.

Der Aufgabenbereich des Ausschusses der Regionen im Gefüge der europäischen Institutionen ist in verschiedenen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere den Artikeln 198a bis 198c, festgelegt und könnte nur im Wege der Änderung des Vertrages modifiziert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-222/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

*(22. Februar 1995)**(95/C 196/38)*

Betrifft: Beziehungen zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament

Im Hinblick auf 1996 schlägt die französische Präsidentschaft vor, die Rolle der Parlamente der Einzelstaaten zu stärken. Welche Haltung nimmt der Rat in diesem Zusammenhang in bezug auf eine Stärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments ein?

Antwort
(13. Juni 1995)

Der Rat hält sich nicht für befugt, einen im Namen eines Mitgliedstaats vertretenen Standpunkt zu kommentieren bzw. den Entwürfen zur Revision der Verträge, die der 1996 stattfindenden Regierungskonferenz vorgelegt werden, oder gar dem Ausgang dieser Konferenz vorzugreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-227/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)
an den Rat

(22. Februar 1995)
(95/C 196/39)

Betrifft: Programm für den Erfahrungsaustausch 1989—1993

Welche Maßnahmen wird der Rat ergreifen, um die Kommission zu veranlassen, die Verwaltungsprobleme betreffend die Programme für den Erfahrungsaustausch im Atlantikgebiet zu lösen, die zur Folge haben, daß seit einem Jahr vollendete Programme, wie etwa das Programm für den Erfahrungsaustausch im Atlantikgebiet und das Projekt Recite „Wald von Compostella“, noch immer nicht abgeschlossen sind?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-228/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)
an den Rat

(22. Februar 1995)
(95/C 196/40)

Betrifft: Programm für den Erfahrungsaustausch

Kann der Rat die Kommission ersuchen, ein flexibleres und besser an die Programme für den Erfahrungsaustausch angepaßtes eigenes Verwaltungssystem einzuführen, da die Durchführung dieser Programme durch die verwaltungsbedingten Beschränkungen gegenwärtig stark verzögert wird?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-230/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)
an den Rat

(22. Februar 1995)
(95/C 196/41)

Betrifft: Leitplan zur Entwicklung des europäischen Raums

Wie beurteilt der Rat die Aufnahme der weitläufigen regionalen und grenzüberschreitenden Planungsräume in

Europa wie etwa den Mittelmeer-, den Alpen- und den Atlantikbogen, in den Leitplan zur Entwicklung des europäischen Raums?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-231/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)
an den Rat

(22. Februar 1995)
(95/C 196/42)

Betrifft: Interregionale Zusammenarbeit und Programme Ziel 2 und 5B

Welche Schritte kann der Rat befürworten, um sicherzustellen, daß die Infrastrukturvorhaben, die im Rahmen von Programmen für interregionale Zusammenarbeit entwickelt wurden, Anspruch auf Förderung unter den Strukturprogrammen Ziel 2 und 5B haben?

Gemeinsame Antwort
auf die schriftlichen Anfragen
E-227/95, E-228/95, E-230/95 und E-231/95

(13. Juni 1995)

Der Rat hat die Regeln für das Funktionieren der Strukturfonds festgelegt und die Kommission mit der Verwaltung betraut. Es ist nicht seine Sache, zu intervenieren, um die Verwaltung der Fonds in diese oder jene Richtung zu lenken.

Was die europäische Raumplanung betrifft, so ist diese Frage auf informellen Tagungen der zuständigen Minister erörtert worden, und zwar zuletzt am 21. und 22. September 1994 in Leipzig und am 30. und 31. März 1995 in Straßburg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-242/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)
an den Rat

(22. Februar 1995)
(95/C 196/43)

Betrifft: Fernsehen ohne Grenzen

Wie beurteilt der Rat den Entwurf der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“?

Wie gedenkt der Rat angesichts der Schwächen der bestehenden Rechtsvorschriften und der Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten die Ausstrahlung von Programmen europäischen Ursprungs zu schützen?

Antwort

(13. Juni 1995)

Der Rat ist soeben erst mit einem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG⁽¹⁾ über „Fernsehen ohne Grenzen“, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Maßnahmen zur Förderung der Produktion und der Verbreitung europäischer Programme, befaßt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-243/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/44)

Betrifft: Entwicklung eines europäischen Netzes regionaler Aktionsgruppen

Die Initiative Leader II sieht die Schaffung einer europäischen Beobachtungsstelle für Innovation und ländliche Entwicklung vor. Wie kann in dieses Vorhaben das Netz lokaler Initiativen am Atlantischen Bogen integriert werden, das derzeit Formen annimmt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-244/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an den Rat

(22. Februar 1995)

(95/C 196/45)

Betrifft: Politik zur Förderung der Städte

Das Programm URBAN befaßt sich mit der Entwicklung von Großstädten; welche Maßnahmen zieht der Rat als Entwicklungsprogramm für mittelgroße Städte in Betracht?

Diese spielen bei der wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete eine wichtige Rolle, insbesondere an der Atlantikküste.

Gemeinsame Antwort

auf die schriftlichen Anfragen E-243/95 und E-244/95

(13. Juni 1995)

Der Rat hat die Regeln für die Funktionsweise der Strukturfonds festgelegt und die Kommission mit ihrer Verwaltung betraut. Es steht ihm nicht zu, die Verwaltung dieser Fonds in dem einen oder dem anderen Sinne zu beeinflussen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-267/95

von Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an den Rat

(9. Februar 1995)

(95/C 196/46)

Betrifft: Regelmäßige Treffen der Staatshäupter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Öffentlichkeit hat sich bereits an das Familienfoto gewöhnt, zu dem sich die Staats- oder Regierungschefs nach den jährlich stattfindenden Tagungen des Europäischen Rates aufstellen.

Allerdings fragen sich viele Bürger in den Mitgliedstaaten, weshalb nicht ebenso regelmäßig Sitzungen der höchsten Würdenträger aller Länder der Europäischen Union veranstaltet werden.

Kann der Rat Angaben darüber machen, ob er der Auffassung ist, daß die Bürger der Europäischen Union ein Recht darauf haben, daß die jeweiligen Staatshäupter der Mitgliedstaaten regelmäßig zusammentreffen? Bei dieser Gelegenheit könnten die Persönlichkeiten, die die höchste Instanz der nationalen Souveränität verkörpern, ihre Beziehungen miteinander vertiefen und somit ein neues Bild von der höchsten Repräsentanz aller Völker vermitteln, die sich in der Europäischen Union zusammengeschlossen haben.

Antwort

(13. Juni 1995)

Die Zusammensetzung des Europäischen Rates und die Häufigkeit seiner Tagungen sind in Artikel D Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt. Der Rat ist in diesen Fragen nicht zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-283/95

von Helena Torres Marques (PSE)

an die Kommission

(9. Februar 1995)

(95/C 196/47)

Betrifft: Verwendung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds 1994 in Portugal

Kann die Kommission mir mitteilen, welche Beträge 1994 vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Ausrichtung, vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds Portugal zugewiesen wurden und wieviel aus jedem einzelnen dieser Fonds gezahlt wurde?

Antwort von Frau Wulf-Mathies

im Namen der Kommission

(3. April 1995)

Für Portugal wurden 1994 im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds folgende Beträge zugewiesen, gebunden und gezahlt:

(In ECU)

Fonds	Im Rahmen des GFK II genehmigter Zuschuß	Mittelbindungen 1994	Zahlungen 1994
EFRE			
— GFK II	1 205 692 000	1 202 055 518 + 1 013 556 000 ⁽¹⁾	1 037 202 539
— Programm Resider	6 910 000	4 267 000	1 280 100
Insgesamt	1 212 602 000	2 219 878 518	1 038 482 639
ESF			
— GFK II	425 024 000	425 024 000	212 512 000
EAGFL — Ausrichtung			
— GFK II	258 061 000	258 061 000 + 242 973 000 ⁽¹⁾	300 161 873
Insgesamt	258 061 000	501 034 000	300 161 873
Kohäsionsfonds			
— Verkehr	558 497 533	200 183 857	193 767 974
— Umwelt	164 978 492	134 199 142	54 539 242
Insgesamt	723 476 025	334 382 999	248 307 216
Gesamtbetrag	2 619 163 025	3 480 318 517	1 799 463 728

⁽¹⁾ Die der Tranche 1995 entsprechenden Beträge.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-284/95**von **Jannis Sakellariou (PSE)**

an den Rat

(9. Februar 1995)

(95/C 196/48)

Betrifft: Menschenrechtsfragen während des Treffens des Assoziationsrats EU/Türkei

Sind beim letzten Treffen des Assoziationsrates EU/Türkei im Dezember 1994 Fragen der Menschenrechte in der Türkei angesprochen worden?

Wenn ja, welche und wie wurden sie behandelt?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort

(13. Juni 1995)

Der Rat verfolgt sehr aufmerksam die ernste Menschenrechtssituation in der Türkei und er läßt keine Gelegenheit verstreichen, um diesbezüglich unmißverständliche Botschaften an die türkischen Partner zu richten.

Dies war erst in allerjüngster Vergangenheit auf der Tagung des Assoziationsrates EU-Türkei vom 19. Dezember 1994 der Fall, als die Besorgnisse angesichts der Lage in der Türkei in bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte einen wesentlichen Bestandteil der Erklärung der Europäischen Union darstellten.

In der Tat hat der Präsident des Rates der Europäischen Union der türkischen Delegation gegenüber erklärt, daß die strikte Beachtung international anerkannter Menschenrechtsnormen ein ausschlaggebender Faktor bei der Entwicklung immer engerer Beziehungen zur europäischen Union sei. Unter Bezugnahme auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs von der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1994 in Essen hat er unterstrichen, daß die Union besonders besorgt über die Verurteilung frei gewählter türkischer Abgeordneter sei. Die Fünfzehn appellieren an die Türkei, auf die sofortige Freilassung der inhaftierten Abgeordneten hinzuwirken.

Der Präsident des Rates hat ferner darauf hingewiesen, daß die Türkei in Sachen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit weit hinter den Mitgliedstaaten zurückbleibe und daß die Türkei die grundlegenden internationalen Normen auf diesem Gebiet zur Anwendung bringen müsse.

Schließlich hat er erklärt, daß die Europäische Union terroristische Aktionen jeglichen Ursprungs nachdrücklich verurteile; obschon sie sich der Lage in der Türkei und des

Ausmaßes des Problems bewußt sei, dem sich dieses Land bei seinem Kampf gegen den Terrorismus in seinem Staatsgebiet gegenübersehe, betone die Union doch, daß der Kampf gegen Terrorismus unter Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit geführt werden müsse, und daß es unbedingt erforderlich sei, daß die Türkei ihren Verpflichtungen als Mitglied des Europarates und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gerecht werde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-298/95**von Amedeo Amadeo (NI)****an die Kommission***(9. Februar 1995)**(95/C 196/49)*

Betrifft: Milchquoten Apralat

Das römische Unternehmen Apralat soll die Milchquoten nach Kriterien verteilt haben, denen zufolge verschiedenen Erzeugern, die zumeist fiktiv waren, Milchmengen zugeteilt wurden, die aus ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb stammten, wodurch diesen fiktiven landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit garantiert wurde, in den Genuß der Milchquoten zu kommen.

Apralat soll Beziehungen zu den Genossenschaften „Casilina“ in Valmontana und „Prenestina“ in Colferro unterhalten haben, die die Milch von den landwirtschaftlichen Betrieben in der Provinz Latina abholten und anschließend zur Milchzentrale in Rom gebracht haben.

Hat die Kommission Kenntnis von derartigen Praktiken und kann sie einen ausführlichen Bericht über die Beziehungen zu Apralat und den genannten Genossenschaften vorlegen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(13. März 1995)

Nach den italienischen Rechtsvorschriften werden die Quoten von der italienischen Interventionsstelle EIMA (Ente per gli Interventi nel Mercato Agricolo) auf Basis von Belegen über die in den Referenzjahren 1988/89 und 1991/92 vermarkteten Mengen zugeteilt. Die Industrie (Apralat — Associazione Produttori Latte provincia di Latina) hat mit der Zuteilung der Quoten nichts zu tun.

Die Belege über die Vermarktung sind von den italienischen Behörden (EIMA) auf ihre Richtigkeit hin überprüft worden. Dabei wurden die Erzeuger, die Milchquoten für das

Wirtschaftsjahr 1993/94 beantragt haben, zu 100 % kontrolliert und die der EIMA übermittelten Kontrollberichte eingesehen. Die Kommission hat keinen Grund, die Ergebnisse dieser Kontrollen anzuzweifeln.

Im Milchwirtschaftsjahr 1993/94, dem ersten Jahr der Anwendung der Milchquotenregelung in Italien, traten Apralat und die Genossenschaft „Casilina“ in Valmontana als erste Käufer auf, wurden zugelassen und haben sich an die Auflage gehalten, die Liefermeldung für das betreffende Wirtschaftsjahr an die EIMA zu übermitteln. Demgegenüber ist die Genossenschaft „Prenestina di Colferro“ in der Liste der von der Region Latium zugelassenen Käufer, die im Amtsblatt der Region, Bollettino ufficiale della Regione Lazio, Nr. 16 vom 10. Juni 1994, veröffentlicht wurde, weder als erster Käufer aufgeführt, noch ist bei der EIMA eine Liefermeldung eingegangen.

Die regionalen Behörden sind gehalten, in jedem Wirtschaftsjahr 40 % der Käufer auf Basis einer (von der EIMA durchgeführten) Risikoanalyse zu kontrollieren und die Richtigkeit der Angaben über die Anlieferungen zu verifizieren. Die Kommission wird darauf achten, daß die Genossenschaft Prenestina di Colferro in die derzeit laufenden Kontrollen einbezogen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-299/95**von Amedeo Amadeo (NI)****an die Kommission***(9. Februar 1995)**(95/C 196/50)*

Betrifft: Milch

Es hat sich gezeigt, daß die Durchführung der Gemeinschaftsrichtlinien zu den gesundheitspolizeilichen Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Rohmilch, pasteurisierter Milch und Milchprodukten auf dem Gemeinschaftsmarkt kompliziert ist.

Kann die Kommission mitteilen, wie weit die Arbeiten hinsichtlich dieses bedeutenden Problems vorangekommen sind?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(10. März 1995)

Die Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeug-

nissen auf Milchbasis wurden mit der Richtlinie 92/46/EWG ⁽¹⁾ des Rates erlassen und sind seit dem 1. Januar 1994 in der Gemeinschaft rechtsverbindlich.

In der Praxis haben sich verschiedene technische Anpassungen und nähere Angaben zu den Anhängen dieser Richtlinie als notwendig herausgestellt, die Gegenstand der Richtlinie 94/71/EG ⁽²⁾ des Rates waren.

Außerdem hat die Kommission 1994 diesbezüglich folgende Entscheidungen erlassen:

- Entscheidung 94/330/EG ⁽³⁾ zur Änderung von Artikel 5 Nummer 9 der Richtlinie 92/46/EWG in bezug auf den Gefrierpunkt;
- Entscheidung 94/695/EG ⁽⁴⁾ mit dem Verzeichnis der Betriebe in der Gemeinschaft, denen zeitlich und inhaltlich Ausnahmen von den gemeinschaftlichen Hygienevorschriften der Richtlinie 92/46/EWG gewährt werden;
- Entscheidungen 94/94/EWG ⁽⁵⁾ und 94/841/EG ⁽⁶⁾ über einen Zuschuß der Gemeinschaft an das Gemeinschaftliche Referenzlaboratorium für Analysen und Tests bei Milch und Milcherzeugnissen (Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire, Paris).

Außerdem hat die Kommission verschiedene Arbeiten über Vorhaben in die Wege geleitet, die die Mitgliedstaaten für prioritär halten. Hierbei handelt es sich im einzelnen um

- die Ausarbeitung von Hygienebescheinigungen für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Drittländern;
- die Festsetzung von Kriterien, aufgrund derer Mitgliedstaaten Betrieben mit begrenzter Erzeugung Ausnahmen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 92/46/EWG gewähren können;
- die Abgrenzung der Ausnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/46/EWG für Betriebe, die Erzeugnisse traditioneller Art herstellen.

Selbstverständlich kann die Kommission bestimmte Prioritäten neu festlegen, wenn sich bei der Anwendung der Richtlinie 92/46/EWG neue Schwierigkeiten ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 11. 6. 1994.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 29. 10. 1994.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-301/95

von **Amedeo Amadeo (NI)**

an die Kommission

(9. Februar 1995)

(95/C 196/51)

Betrifft: Tierärztliche Maßnahmen

Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie über die Modalitäten zur Angleichung der gesundheitspolizeilichen Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch eine Ausnahmeregelung zugunsten von kleinen Schlachthöfen und Laboratorien eingeräumt.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie die bereits erlassene Richtlinie zu ändern gedenkt?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(17. März 1995)

Im Juli 1991 verabschiedete der Rat die Richtlinie 91/497/EWG ⁽¹⁾ zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch. Mit dieser Richtlinie werden die bereits für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Hygienevorschriften auf die einzelstaatliche Erzeugung von frischem Fleisch ausgedehnt, um auf diese Weise Grenzkontrollen zu vermeiden und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen abzubauen, die im innergemeinschaftlichen Handel tätig sind.

Mit dieser Richtlinie wurden Sondervorschriften für kleine Schlacht- und Zerlegungsbetriebe eingeführt, die infolge ihrer begrenzten Produktion ohne die strukturellen Anforderungen, denen große Schlachtbetriebe unterliegen, auch unter hygienischen Bedingungen produzieren können. Die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 64/433/EWG über kleine Betriebe gelten für Schlachthöfe, die höchstens 12 GVE je Woche sowie höchstens 600 GVE je Jahr bearbeiten.

In mehreren Mitgliedstaaten zeigte sich bei der Durchführung der Richtlinie 91/497/EWG, daß die Bestimmungen für kleine handwerkliche Betriebe (Metzgerläden) in der Praxis zu Problemen führten.

Zur Lösung dieser durch die Produktionshöchstgrenzen bedingten Probleme wurden diese Grenzen mit der Richtlinie 92/120/EWG ⁽²⁾ auf 20 GVE je Woche und rund 1 000 GVE pro Jahr angehoben.

Um die Problematik der Kleinbetriebe dauerhaft zu lösen, unterbreitete die Kommission einen Vorschlag zur Anpassung der Richtlinie 64/433/EWG, über den derzeit noch die letzten Beratungen im Rat laufen. Die Mitgliedstaaten sind

sich darin einig, daß sich eine Lösung an den praktischen Erfordernissen ausrichten sollte.

(¹) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991.

(²) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-325/95

von José Apolinário (PSE)

an den Rat

(16. Februar 1995)

(95/C 196/52)

Betrifft: Fangquote für Einfarb-Pelamide für 1995 (NAFO)

Trotz des inkorrekten Verhandlungsprozesses betreffend die Fangquote für Einfarb-Pelamide, die der Europäischen Union im NAFO-Gebiet zugeteilt wurde, und des Textes der Entschließung des Europäischen Parlaments, hat der Rat diese Quote von 27 000 Tonnen angenommen.

Kann der Rat mitteilen, wann er die Aufteilung dieser Quote auf die einzelnen Mitgliedstaaten vornehmen wird, die effektiv davon betroffen sind, und welche Kriterien er für eine solche Zuteilung anwenden wird?

Antwort

(13. Juni 1995)

Auf der NAFO-Jahrestagung im September 1994 wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Schwarzen Heilbutt in den NAFO-Bereichen 2 und 3 für das Jahr 1995 auf 27 000 Tonnen festgesetzt, die unter den NAFO-Vertragsparteien aufzuteilen sind.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 6. April 1995 eine autonome Quote von 18 630 Tonnen festgesetzt — eine auf Fischbestandserhaltung abzielende Maßnahme. Diese Menge muß nach der vor kurzem im Rahmen des NAFO-Übereinkommens mit Kanada getroffenen Vereinbarung auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags revidiert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-347/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an den Rat

(16. Februar 1995)

(95/C 196/53)

Betrifft: Künstliche Befruchtung

Aufgrund folgender Erwägungen:

— in jüngster Zeit berichtete die Presse über aufsehenerregende Irrtümer im Zusammenhang mit der künstlichen

Befruchtung, und zwar insbesondere vor etwa einem Monat in Großbritannien und vor einigen Tagen in Neapel;

— der Austausch des Spermas und des tiefgefrorenen Embryos ist zwar schwierig, aber möglich;

— es wird eine strenge und umfassende Regelung der möglichen In-Vitro-Fertilisation gefordert;

— in der gesamten Gemeinschaft ist eine umfassende Diskussion im Gange, und über den Standpunkt jedes einzelnen hinweg ist die künstliche Befruchtung bei einem Ehepaar inzwischen zu einer offensichtlichen Realität geworden;

— es ist unerlässlich, bei dem Neugeborenen jeden Zweifel an der Vaterschaft zu beseitigen, was auch wegen etwaiger sexueller Beziehungen der Frau ein unausgesprochenes Problem darstellt;

— ein etwaiger Austausch von Sperma würde den Ehemännern der Mütter dieser Kinder sicherlich die Möglichkeit geben, die Nichtanerkennung der Vaterschaft einzuleiten;

werden an den Rat die folgenden Fragen gestellt:

Ist sie nicht der Auffassung, daß für alle Mitgliedstaaten eine endgültige gesetzliche Norm eingeführt werden sollte, damit die Kinder, die aus der homologen In-Vitro-Fertilisation (künstliche Befruchtung des Ehepaares) hervorgehen, vor allem bei bestehendem Defizit der Samenflüssigkeit einer DNA-Untersuchung unterzogen werden, um sicherzustellen, daß das verwendete Sperma auch das gewünschte ist?

Antwort

(13. Juni 1995)

Dem Rat liegen keine Vorschläge zu der von dem Herrn Abgeordneten zur Sprache gebrachten Frage der Einführung gemeinsamer Vorschriften für die künstliche Befruchtung vor.

Der Rat weist im übrigen darauf hin, daß diese Frage unter die für das Gesundheitswesen geltenden Bestimmungen des EG-Vertrags fällt und eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich aufgrund dieser Bestimmungen (Artikel 129) nicht möglich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-377/95von **Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)**an die **Kommission**

(6. Februar 1995)

(95/C 196/54)

Betrifft: Verstärkte Personenkontrollen in Bayern nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union

Im deutschen Bundesland Bayern wurde am 15. Dezember 1994 ein Gesetz verabschiedet, das nicht nur eine verstärkte Fahndungstätigkeit im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, sondern auch auf den Durchgangsstraßen und Einrichtungen des Internationalen Reiseverkehrs (Flughäfen, Bahnhöfe) im Landesgebiet vorsieht.

Diese Einführung ereignis- und verdachtsunabhängiger Personenkontrollen wird als „Ausgleichsmaßnahme“ für die infolge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union und des baldigen Inkrafttretens des Schengener Abkommens wegfallenden Grenzkontrollen bezeichnet.

Ist die Kommission mit mir der Ansicht,

- daß die Verlagerung der Grenzkontrollen ins Binnenland den Vereinbarungen über den EU-Binnenmarkt widerspricht;
- daß dieses Gesetz eine Diskriminierung nicht-deutscher Reisender impliziert, da als Anlaß für die verdachtsunabhängige Personenkontrolle in Bayern vermutlich Kriterien wie ein ausländisches Autokennzeichen, „nicht-deutsches Aussehen“ etc. herangezogen werden dürften?

Beabsichtigt die Kommission, den Freistaat Bayern vor dem Europäischen Gerichtshof auf Einhaltung des EG-Rechts zu verklagen?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(3. März 1995)

Die mit Artikel 7a des EG-Vertrags angestrebte Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen verwehrt es den Mitgliedstaaten nicht, solche Kontrollen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vorzunehmen. Darüber hinaus gilt die Einführung aufeinander abgestimmter und wirksamer Kontrollverfahren an den Außengrenzen als unerläßliche Voraussetzung für die Verwirklichung eines Raums ohne Binnengrenzen.

Was die Binnengrenzen angeht, erinnert die Kommission an ihre Mitteilung an den Rat und das Parlament vom 8. Mai 1992 über die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen ⁽¹⁾, in der es heißt:

„Artikel 7a (vormals Artikel 8a) stellt für die Gemeinschaft und damit auch für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung dar, ein bestimmtes Ergebnis herbeizuführen. Diese Verpflichtung ist erst dann eingelöst, wenn sämtliche Kontrollen beseitigt sind.“

Ferner:

„Was speziell die Freizügigkeit angeht, so würde jede Auslegung von Artikel 7a, die dessen Wirkung auf die Bürger der Gemeinschaft beschränken würde, dieser Vorschrift ihren Nutzeffekt nehmen.“

Zu beachten ist jedoch:

„Trotz der Beseitigung der Grenzkontrollen behalten die zuständigen Behörden aber im gesamten Hoheitsgebiet, und zwar bis zur Grenze dieses Gebiets, Handlungsbefugnis. Da aber der Grenzübertritt als solcher keine Kontrolle mehr verursachen darf, müssen die entsprechenden Maßnahmen Bestandteile eines Kontrollsystems sein, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet erstreckt. Kontroll- oder Sanktionsbefugnisse, die lediglich ausgeübt werden, wenn oder weil eine Binnengrenze überquert wird, wären folglich nicht mit Artikel 7a vereinbar.“

Bei Personenkontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates darf also keine vom EG-Vertrag untersagte Diskriminierung erfolgen.

Im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle an den Außengrenzen wählen die Mitgliedstaaten im Rahmen der vom Rat beschlossenen oder zu beschließenden Maßnahmen die zu diesem Zweck geeigneten Mittel, zu denen ein Kontrollsystem in einem Gebiet gehören kann, das sich an eine Außengrenze anschließt.

Zur deutsch-österreichischen Grenze ist zu sagen, daß diese mit Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens am 26. März 1995 zu einer Außengrenze in einem Raum wird, an dessen Binnengrenzen keine Kontrollen mehr stattfinden und der aus Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal besteht. An dieser Grenze gelten die im Schengener Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zur Kontrolle an den Außengrenzen. Dabei wird das geltende Gemeinschaftsrecht über Einreise und Aufenthalt von Unionsbürgern und deren Familienmitgliedern beachtet, so daß sich die Kontrolle dieser Personen auf die Überprüfung ihres Personalausweises oder Reisepasses beschränkt.

⁽¹⁾ Dok. SEK(92) 877 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-378/95von **Jannis Sakellariou (PSE)**an den **Rat**

(16. Februar 1995)

(95/C 196/55)

Betrifft: Todesfälle beim Überschreiten der EG-Außengrenzen

Wie viele Flüchtlinge sind im Zeitraum 1990—1994 bei dem Versuch, die Außengrenzen der Europäischen Union zu überschreiten, ums Leben gekommen?

Antwort*(13. Juni 1995)*

Es gibt auf der Ebene der Europäischen Union keine Daten oder sonstige Informationen über Flüchtlinge, die beim Überschreiten der Außengrenzen der Europäischen Union den Tod gefunden hätten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-391/95

von Salvador Garriga Polledo (PPE)

an die Kommission

*(15. Februar 1995)**(95/C 196/56)*

Betrifft: Betrügereien, Zahlen und Begriff

Wie hoch beziffert die Kommission die Betrügereien zu Lasten der Gemeinschaft?

Aufgrund welcher Kriterien definiert die Kommission den Begriff Betrügereien?

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission***(17. März 1995)*

Die finanziellen Auswirkungen der Betrügereien zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts lassen sich nicht genau mit wissenschaftlichen Methoden bestimmen, da ja betrügerische Aktivitäten naturgemäß möglichst im verborgenen ablaufen.

Um sich darüber einen Überblick zu verschaffen, stützt sich die Kommission einerseits auf die Mitteilungen über Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die die Mitgliedstaaten aufgrund der Rechtsvorschriften für den Bereich der Eigenmittel, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie, und der Strukturmaßnahmen übermitteln, sowie andererseits auf ihre eigenen Untersuchungen. Im letzten Jahresbericht der Kommission ⁽¹⁾ über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Betrugsbekämpfung sind bei den Mitteilungen für 1993 Ausgaben in Höhe von fast 250 Millionen ECU gegenüber Einnahmen von 105 Millionen ECU für das erste und von fast 73 Millionen ECU für das zweite Halbjahr 1993 aufgeführt. Die neueren Zahlen werden in Kürze in dem nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Definition des Betrugsbegriffs wird der Herr Abgeordnete auf die Vorschläge der Kommission ⁽²⁾ für eine Verordnung und ein Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemein-

schaften verwiesen, die derzeit vom Parlament geprüft werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 94 endg.⁽²⁾ Dok. KOM(94) 214 endg. — ABl. Nr. C 216 vom 6. 8. 1994.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-431/95**

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an die Kommission

*(22. Februar 1995)**(95/C 196/57)*

Betrifft: Beihilfen für die Erzeugung von Qualitätshonig

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 3063/93 ⁽²⁾ über die „kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ wird eine Beihilferegelung für die Erzeugung von Honig besonderer Qualität eingeführt. Die Honigerzeuger der Insel Thasos, einer Insel der Ägäis mit einer Bevölkerung von weniger als hunderttausend Einwohnern, wurden bisher von dieser Regelung ausgenommen, ohne daß die griechischen Behörden dies mit den Bestimmungen der Verordnung begründet hätten, obwohl auf diese Erzeuger alle Voraussetzungen für die Einbeziehung in diese Regelung gemäß den beiden obengenannten Verordnungen zutreffen.

1. Die Honigerzeuger der Insel Thasos verfügen über etwa ein Drittel der griechischen Bienenstöcke und erzeugen Honig von besonderer Qualität, darunter auch Thymianhonig.
2. Die Erzeuger sind bereit, sich an die Bedingungen des Maßnahmenprogramms gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3063/93 Artikel 2 zu halten.
3. Thasos zählt nach den ausgedehnten Waldbränden zu den benachteiligten Gebieten.

Sind der Kommission die Gründe bekannt, die die zuständigen griechischen Stellen veranlaßt haben, die Honigerzeuger der Insel Thasos von den Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 auszuschließen? Wird ihrer Ansicht nach gegen die genannte Verordnung verstoßen, wo doch die Honigerzeuger der Insel Thasos alle geforderten Bedingungen erfüllen? Welche Maßnahmen gedenkt sie auf der Grundlage der Entschließung A 4-116/94 des Europäischen Parlaments zur Lage der europäischen Bienenzucht zu ergreifen, um die geographische und sozioökonomische Benachteiligung dieser Honigerzeuger so gering wie möglich zu halten und zu verhindern, daß die Menschen aus vielen der genannten Gebiete abwandern?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 6. 11. 1993, S. 5.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(4. April 1995)

Die Bienenzüchter der Insel Thasos könnten für die Erzeugung von Honig einer spezifischen Qualität die Beihilfen nach Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 erhalten, wenn sie die für deren Gewährung vorgesehenen Bedingungen einhielten. Diese Bedingungen sind einerseits das Qualitätskriterium nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, d.h. ein hoher Anteil an Thymianhonig, und andererseits die Verpflichtung, die Bienenstöcke nicht auf das Festland zu verbringen, wie sie in dem interministeriellen Beschluß Nr. 329361/23. 3. 1994 verankert ist. Dem griechischen Landwirtschaftsministerium zufolge erfüllen die Bienenzüchter der Insel keine dieser beiden Bedingungen, da Thymianhonig nur einen sehr geringen Prozentsatz der Honigerzeugung von Thasos ausmacht und sämtliche Bienenkörbe der Insel während eines Teils des Jahres auf das Festland verbracht werden. Aus diesen Gründen sind die Imker von Thasos von den vorgesehenen Beihilfen ausgeschlossen.

In ihrer Mitteilung über die Bienenzucht ⁽¹⁾ hat die Kommission die Faktoren Wirtschaft, Handel und Strukturen sowie die Gesundheits- und Umweltaspekte geprüft, die einen Einfluß auf diesen Sektor haben, sowie die bisherige finanzielle Unterstützung der Bienenzucht im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. In diesem Dokument werden mögliche Maßnahmen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig vorgeschlagen, wie beispielsweise die Bekämpfung der Varroatose, die Rationalisierung der Wanderimkerei und die Verwaltung der regionalen Bienenzuchtzentren.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 256 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-435/95

von Vassilis Ephremidis (GUE/NGL)

an den Rat

(9. Februar 1995)

(95/C 196/58)

Betrifft: Weltweites Notruf- und Sicherheitssystem

Bei dem tragischen Untergang des Fährschiffs Estonia in der Ostsee hat sich die Unzuverlässigkeit des neuen Notruf- und Sicherheitssystems auf Schiffen (GMDSS) sowie der damit zusammenhängenden Systeme erwiesen, da in diesem konkreten Fall die beiden EPIRB-Rettungsbojen, die Bestandteil des GMDSS sind, nicht funktioniert haben. Kann der Rat angesichts dieser Tatsache mitteilen,

1. welche Maßnahmen er auf der Ebene der Europäischen Union zu ergreifen beabsichtigt, um die Gefahr des

Verlusts weiterer Menschenleben abzuwenden, die aufgrund der Tatsache besteht, daß zum einen die Seeschiffahrtsunternehmen mit der Installation des noch unzulänglichen GMDSS gleichzeitig das Morse-System aufgeben und daß zum anderen der Posten des Bordfunkers abgeschafft wird,

2. ob er beabsichtigt, bei der Zusammensetzung der Mannschaften der Schiffe der Europäischen Union die obligatorische Anwesenheit eines Telekommunikationsoffiziers vorzuschreiben und Programme für die Weiterbildung der Bordfunker im Umgang mit der modernen Satellitentechnologie zu finanzieren,
3. welche Maßnahmen er im Interesse der Bordfunker zu ergreifen beabsichtigt, falls wegen der Einführung des GMDSS auf den Schiffen der Posten des Telekommunikationsoffiziers abgeschafft wird?

Antwort

(13. Juni 1995)

Die Abwesenheit von Funkpersonal an Bord von Schiffen wird durch das SOLAS-Übereinkommen aus dem Jahr 1974, die Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmelde-Union (ITU) und das Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) aus dem Jahr 1978 in den jeweils geänderten Fassungen geregelt. Gemäß dieser Rechtsakte tritt ab 1. Februar 1999 an die Stelle der herkömmlichen Funksysteme das mit zahlreichen Reservesystemen ausgestattete GMDSS-System. Ferner sehen diese Rechtsakte vor, daß die traditionellen Tätigkeiten der Telekommunikationsoffiziere durch die des Funkers ersetzt werden, der in der Lage ist, die GMDSS-Systeme zu bedienen. Die Tätigkeit des Funkers kann im übrigen auch von einem anderen nautischen Offizier wahrgenommen werden, wenn dieser die gleichen Qualifikationen besitzt.

Der Rat hat diese Bestimmungen mit der Annahme der Richtlinie 94/58/EG ⁽¹⁾ über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten festgeschrieben, in die die im STCW-Übereinkommen enthaltenen Ausbildungsvorschriften aufgenommen wurden. Der Rat vertritt die Auffassung, daß diese Bestimmungen sämtliche Garantien zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus bieten.

Die Frage der gemeinschaftlichen Beihilfe für die Umschulung und die berufliche Wiedereingliederung der Funkoffiziere ist im Rahmen der von der Kommission verwalteten Strukturfonds zu klären.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 28.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-440/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an die Kommission

(22. Februar 1995)

(95/C 196/59)

Betrifft: Atlantis-Programm

Wie kann die Kommission das Europäische Parlament dabei unterstützen, die Fortsetzung des Atlantis-Programms zu gewährleisten, mit dem den westeuropäischen Regionen geholfen werden soll, die mit der neuen Erweiterung verbundenen größeren Nachteile ihrer Randlage zu bekämpfen?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(5. April 1995)

Die Erläuterung zur Haushaltslinie B2-1410 des Haushaltsplans 1995 für die Gemeinschaftsinitiativen sieht die Bereitstellung von 5 Millionen ECU zur Deckung von Ausgaben im Rahmen des Kooperationsorgans „Atlantischer Bogen“ vor.

Die Kommission prüft die Möglichkeit, zur Lösung der Probleme der Regionen am Atlantik durch Berücksichtigung der Wünsche beizutragen, die derzeit in mehreren Mitgliedstaaten von den für die Raumordnung zuständigen Behörden vorgetragen werden.

Da der Bedarf die Möglichkeiten übersteigt, die Artikel 10 bietet, könnte eine angemessene Lösung dadurch gefunden werden, daß entweder die Initiative Interreg II (unter der die obenerwähnte Erläuterung der Haushaltslinie aufgeführt ist) auf die transnationale Zusammenarbeit ausgeweitet oder eine spezifische Gemeinschaftsinitiative zum Thema Raumordnung eingeführt wird.

Was die Verschärfung der Randlagenproblematik der Regionen am Atlantik aufgrund der jüngsten Erweiterung der Europäischen Union anbelangt, so ist der Kommission nichts über eventuelle negative Auswirkungen bekannt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-454/95

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission

(22. Februar 1995)

(95/C 196/60)

Betrifft: Innergemeinschaftlicher Handel mit Obst

Da in regelmäßigen Abständen Obst mit Ursprung in Spanien in großen Mengen auf den portugiesischen Markt kommt (in Kisten à 300 kg) wird die Kommission um Auskunft darüber gebeten, inwieweit sie selbst dafür ver-

antwortlich ist und was die Verantwortlichen der Gemeinschaft in dieser Sache zu tun gedenken?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(22. März 1995)

Zum Frischverzehr bestimmtes Obst, für das es gemeinsame Qualitätsnormen gibt, wird auf die Einhaltung dieser Normen hin kontrolliert. Die Normen regeln insbesondere die Aufmachung, die vor allem einen angemessenen Schutz der Erzeugnisse gewährleisten muß. In bestimmten Fällen ist nach diesen Normen auch die Beförderung in loser Schüttung erlaubt.

Somit ist es also möglich, daß es sich bei den fraglichen Erzeugnissen, die in Kisten von 300 kg vermarktet wurden, um zur Verarbeitung bestimmtes Obst gehandelt hat, ein Bereich, für den es keine gemeinschaftlichen Qualitätsnormen gibt. In diesen Fällen muß die Ware aber eine Bescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung mitführen. Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92⁽¹⁾ der Kommission enthält genaue Vorschriften für die Kontrolle von Erzeugnissen, die zur industriellen Be- und Verarbeitung bestimmt sind.

Die Kommission bedauert, daß sie, da genauere Informationen fehlen, nicht in der Lage ist, dem Herrn Abgeordneten eine präzisere Antwort zu geben, erinnert jedoch daran, daß für die Kontrollen von zur Verarbeitung bestimmtem Obst ebenso wie von Obst zum Frischverzehr die Kontrollstellen der Mitgliedstaaten zuständig sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-459/95

von Nikitas Kaklamanis (RDE)

an die Kommission

(22. Februar 1995)

(95/C 196/61)

Betrifft: Transparenz bei der Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln

Bekanntlich sind ständig Gerüchte über eine schlechte Verwaltung der Gemeinschaftsmittel im Umlauf.

Dabei kann es um die Verwaltung durch eine Regierung, sonstige Organisationen und Träger oder Unternehmen oder sogar durch die Kommission selbst gehen.

Ich wünsche darüber informiert zu werden, ob die Kommission, abgesehen vom Nutzen der Programme und dem wissenschaftlichen Nachweis hierüber, auch folgende Punkte überprüft:

1. Die Kreditwürdigkeit der Unternehmen, die die Durchführung der Programme übernehmen;

2. welche Personen diesen Unternehmen angehören bzw. sie vertreten;
3. eine gegebenenfalls bestehende verwandtschaftliche oder familiäre Beziehung — bis zur Verwandtschaft zweiten Grades — zu Bediensteten der Kommission?

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1995)

Dem Herrn Abgeordneten ist sicher bekannt, daß rund 80 % der Mittel des Gemeinschaftshaushalts dezentral von den Mitgliedstaaten oder von ihnen benannten Stellen verwaltet werden. Neben der Mittelverwaltung sind die Mitgliedstaaten auch für die Prüfung der Aufwendungen zuständig und müssen die Ausgaben für einzelne Projekte gegenüber der Kommission rechtfertigen. Die Kommission überwacht die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten und führt Kontrollen vor Ort durch.

Zu den speziellen Fragen des Herrn Abgeordneten sei folgendes festgestellt:

1. Die Solvenz der mit der Durchführung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragten Unternehmen wird nicht systematisch überprüft. Bei Verträgen und Studien mit einem Volumen von mehr als 300 000 ECU muß der Auftragnehmer allerdings eine Kautions hinterlegen oder eine Bankbürgschaft leisten. Die Kommission kann dies ggf. auch bei kleineren Beträgen zur Auflage machen. Bei Zuschüssen oder Finanzierungsbeiträgen kommt die Regelung jedoch nicht zur Anwendung.
2. Die Kommission verlangt von den Unternehmen, mit denen sie Verträge schließt, die Vorlage ihrer Satzung und Gründungsurkunde. Außerdem müssen die Unternehmen angeben, wer die Arbeiten ausführt.
3. Die Kommission hat weder die Befugnis noch die Mittel, um mögliche verwandtschaftliche Beziehungen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad zwischen Angehörigen bzw. Vertretern von auftragnehmenden Firmen und Gemeinschaftsbediensteten zu überprüfen. Nach dem Statut sind die Bediensteten jedoch verpflichtet, jedwede Verbindung zu Unternehmen, die eine geschäftliche Beziehung zu der Institution, bei der sie beschäftigt sind, unterhalten, zu beenden und etwaige Interessen, die ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnten, aufzugeben. Darüber hinaus müssen sie der Institution die Erwerbstätigkeit ihres Ehepartners melden, so daß geprüft werden kann, ob diese Tätigkeit mit der des Beamten vereinbar ist.

Neben den beschriebenen stichprobenartigen Kontrollen vor Ort stellt die Kommission bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder betrügerische Handlungen die erforderlichen Nachforschungen an. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Untersuchung von Verwandtschaftsbeziehungen zu Gemeinschaftsbediensteten.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Pressemitteilung vom 22. März 1995, in der sie ihre Position zur

Verwaltung von Gemeinschaftsgeldern darlegt und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-474/95

von Marjatta Stenius-Kaukonen (GUE/NGL), Riitta Jouppila (PPE), Paavo Väyrynen (ELDR), Ulpu Iivari (PSE), Riitta Myller (PSE), Mikko Rönholm (PSE), Heidi Hautala (V), Pirjo Rusanen (PPE), Kyösti Toivonen (PPE), Mirja Rynänen (ELDR) und Ritva Laurila (PPE)

an die Kommission

(27. Februar 1995)

(95/C 196/62)

Betrifft: Schulmilchprogramm

Die Europäische Union unterstützt im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 ⁽¹⁾ die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler. Gemäß der Verordnung kann diese Beihilfe auch für Voll- und Magermilcherzeugnisse gewährt werden. Erzeugnisse wie fettfreie Milch sind jedoch von dieser Beihilferegulation ausgenommen. Kindertagesstätten fallen ebenfalls unter dieses Programm.

Vor allem in Finnland stellen Herz-Kreislauf-Erkrankungen ein großes Gesundheitsproblem dar. Daher zielt die finnische Gesundheitserziehung von jeher darauf ab, den Fettgehalt von Lebensmitteln zu verringern. Bei der Schulspeisung wurde die Verwendung von Fett ebenfalls verringert.

Im Rahmen des laufenden EU-Schulmilchprogramms werden keine gesundheitspolitischen Ziele zur Verbesserung der Volksgesundheit gefördert. Die Förderung der Volksgesundheit kann wesentlich zur Senkung der Kosten im öffentlichen Gesundheitswesen beitragen und ist somit auch volkswirtschaftlich wünschenswert.

Kann die Kommission daher mitteilen, was sie zu unternehmen gedenkt, um die Verordnung des Rates 1842/83 und die darauf basierende Verordnung (EWG) Nr. 3392/93 ⁽²⁾ der Kommission betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder zu ändern, so daß die Beihilfe für diese Erzeugnisse aus Gesundheitsgründen gezielt gewährt wird, wobei fettfreie Erzeugnisse oder Erzeugnisse mit unterdurchschnittlichem Fettgehalt oberste Priorität erhalten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 7. 7. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 12. 1993, S. 27.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(11. April 1995)

Während allgemein anerkannt ist, daß eine generelle Reduzierung des Fettverbrauchs der Volksgesundheit förderlich wäre, ist es andererseits nicht erforderlich, Milchfett vollständig aus der Ernährung von Kindern im Schulalter zu

streichen. Aus dieser Sicht scheint es nicht angezeigt, dieses Programm zu benutzen, um den Verbrauch von fettfreier Milch bei Kindern zu fördern.

Die Kommission unterstützt die Forderung nach einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung, wie sie in dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der Volksgesundheit ausgesprochen wurde ⁽¹⁾.

(¹) Dok. KOM(94) 202 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-478/95

von Joaquim Miranda (GUE/NGL)

an die Kommission

(15. Februar 1995)

(95/C 196/63)

Betrifft: Situation von „Renault Portuguesa“

Das Unternehmen „Renault Portuguesa“ bereitet jetzt nach einer Phase, die durch Entlassungen und Aufhebung von Verträgen in der Fabrik von Setúbal gekennzeichnet war (etwa 1 300 Arbeitnehmer im Jahr 1992, derzeit 760), eine Reihe von „einstweiligen Einstellungen der Tätigkeit“ vor (die erste ist für 27. Februar vorgesehen); die künftige Schließung der Fabrik ist nicht ausgeschlossen.

Der portugiesische Staat ist unmittelbar oder mittelbar zu 30 % am Grundkapital des Unternehmens beteiligt und gewährte ihm Beihilfen in Höhe von etwa 48 Milliarden Escudos. Auch die Gemeinschaft soll Mittel für diese Fabrik zur Verfügung gestellt haben.

Inzwischen ist bekannt, daß das multinationale Unternehmen Renault vor kurzem eine neue Fabrik in Slowenien eröffnet hat.

In Anbetracht der oben geschilderten Situation und insbesondere ihrer verhängnisvollen Auswirkungen auf die Beschäftigung, die soziale Stabilität und für die Wirtschaft der Region und des Landes, die das Ergebnis einer von diesen multinationalen Unternehmen praktizierter Politik der Verlegung von Produktionsstätten ist, die vor allem darauf beruht, daß der Suche nach Niedriglöhnen Priorität eingeräumt wird, ersuche ich die Kommission um Auskunft über die Maßnahmen und Leitlinien, die sie anzunehmen bzw. durchzuführen beabsichtigt, um derartige Situationen zu beenden.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(16. März 1995)

Das Unternehmen Renault Portuguesa erhielt im Zeitraum 1989—1992 rund 1,4 Millionen ECU für acht Vorhaben im Rahmen des Programms PEDIP (Finanzielle Unterstützung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der portugiesi-

schen Industrie), die aus Mitteln für die PEDIP geschaffenen besonderen Haushaltslinie finanziert wurden. Ferner wurden im Zeitraum 1990—1993 etwa 650 000 ECU für die berufliche Bildung gewährt, die zu Lasten des Europäischen Sozialfonds (ESF) gingen.

Es ist daran zu erinnern, daß Portugal 1980, als die ersten öffentlichen Zuschüsse gewährt wurden, noch nicht EG-Mitglied war. Damals beschloß Renault, ein Werk in Setúbal zu errichten, um den noch nicht erschlossenen Markt zu beliefern. Die Kommission hat jedoch in einem Schreiben an die portugiesischen Behörden auf die vom portugiesischen Staat zwischen 1989 und 1992 gewährten finanziellen und steuerlichen Vergünstigungen verwiesen, die sich auf 6,7 Milliarden Escudos (etwa 38 Millionen ECU) beliefen. Der Kommission waren diese Vergünstigungen nicht mitgeteilt worden. Sie hat deshalb die notwendigen Informationen angefordert, um die Maßnahmen im Lichte der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags prüfen zu können.

Für die Verlagerung von Unternehmen sind mehrere Faktoren (wie z. B. das Steuersystem, soziale Bedingungen, das Vorhandensein qualifizierter Arbeitskräfte) ausschlaggebend; darunter stellen direkte Beihilfen wie die oben erwähnten nur einen Aspekt dar. Wenn dies zweckdienlich erscheint, versucht die Gemeinschaft mit den Programmen im Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Portugal diese Faktoren zu beeinflussen. Das Joint venture von Volkswagen und Ford, das in Setúbal in erheblichem Umfang beschäftigungswirksam ist, erhielt in diesem Zusammenhang einen Gemeinschaftszuschuß.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-481/95

von Giles Chichester (PPE)

an die Kommission

(27. Februar 1995)

(95/C 196/64)

Betrifft: Gemeinsame Fischereipolitik

Kann die Kommission angeben, wie sie die Bewirtschaftungssysteme der Gebiete VIIa, VIIId, VIIIf und VIIg vereinfachen will?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(16. März 1995)

Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß die Bewirtschaftungssysteme in den von dem Herrn Abgeordneten genannten Gebieten komplizierter sind als anderswo.

Soweit in einem bestimmten Gebiet ein eigenständiger Fischbestand vorkommt, wird eine separate TAC (zulässige Gesamtfangmenge) festgesetzt, so daß die Fänge also getrennt gemeldet werden. Andererseits gelten für alle Gebiete die gleichen Mindestmaschenöffnungen und Min-

destanlandegrößen. Auch alle anderen Bestimmungen über Strukturen, Märkte und Fangkapazität sind identisch.

Falls der Herr Abgeordnete mit „vereinfachen“ die Zusammenfassung verschiedener Bestände zu größeren Einheiten im Sinne einer Erleichterung der Fangmeldungen meint, so wäre dies zwangsläufig mit dem Risiko der ungleichmäßigen Verteilung des Fischereiaufwands verbunden und könnte zur Überfischung bestimmter Bestände führen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-490/95

von Josu Imaz San Miguel (PPE)

an die Kommission

(27. Februar 1995)

(95/C 196/65)

Betrifft: Mittel aus dem Kohäsionsfonds für den Plan zur Regulierung des spanischen Wasserhaushalts

Die spanische Regierung arbeitet derzeit einen Plan zur Regulierung des Wasserhaushalts aus, der Infrastrukturarbeiten zur Umleitung des Wassers zwischen den einzelnen Wassereinzugsgebieten umfaßt.

Dieser Plan ist Gegenstand heftiger Diskussionen, da er erstellt worden ist, bevor der Wasserbedarf der Abflußgebiete ermittelt wurde, was die künftige Entwicklung dieser Abflußgebiete gefährden und das Ungleichgewicht zwischen den einzelnen Einzugsgebieten vergrößern könnte.

Kann die Kommission mitteilen, ob die spanische Regierung finanzielle Mittel der Europäischen Union beantragt hat, um diese Arbeiten durchzuführen?

Könnte die spanische Regierung diese Arbeiten auch mit Mitteln aus den Kohäsionsfonds finanzieren, ohne vorher sichergestellt zu haben, daß diese Arbeiten nicht das Gegenteil dessen bewirken werden, was mit der Bereitstellung dieses Fonds bezweckt wurde?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(4. April 1995)

Der Plan zur Regulierung des spanischen Wasserhaushalts wurde als solcher der Kommission nicht vorgelegt. Falls ihr ein Finanzierungsantrag zu diesem Plan zugeht, wird sie ihn im Hinblick auf die im Gemeinschaftlichen Förderkonzept für die spanischen Ziel-1-Regionen vorgesehenen Leitlinien und unter Berücksichtigung der relevanten Gemeinschaftsregelungen prüfen.

Auf der Grundlage des Kohäsionsfinanzinstruments und des Kohäsionsfonds hat die Kommission Vorhaben für die Regulierung und den Erosionsschutz der wichtigsten Flüsse Spaniens genehmigt. Diese Vorhaben sollen zu einem ausgewogenen Wasserhaushalt in Spanien beitragen und fügen sich in die im Rahmen des Kohäsionsfonds verfolgten Umweltschutzziele ein.

Bei den dem Kohäsionsfonds zur Mitfinanzierung vorgelegten Vorhaben, die den Wasserhaushalt betreffen, analysiert die Kommission deren Auswirkung auf die betreffenden Einzugsgebiete sowie auf das hydrologische Gleichgewicht der Iberischen Halbinsel.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-491/95

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an die Kommission

(27. Februar 1995)

(95/C 196/66)

Betrifft: Das Ökosystem des Volvi-Sees und des Koronia-Sees

Das Ökosystem des Volvi-Sees und des Koronia-Sees wurde gemäß den Vereinbarungen im Rahmen des internationalen Ramsar-Übereinkommens als Feuchtbiotop von weltweiter Bedeutung eingestuft. Der Volvi-See ist ein Reservat für über 200 Vogelarten. Seltene Pflanzen, Kriechtiere, Lurche und Säugetierarten vervollständigen dieses ökologische Paradies. Die Dürre und die Entnahme großer Wassermengen zu Bewässerungszwecken haben den Wasserspiegel so absinken lassen, daß die Einwohner der Region Teile des trockengefallenen Seebodens als Agrarfläche nutzen. Fischerei und unvernünftiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben fünf Fischarten aussterben lassen und den Fischbestand insgesamt verringert. Eine weitere Belastung entsteht durch die Abfälle aus Handwerks- und Viehzuchtbetrieben sowie Siedlungen der Umgegend, die ohne vorherige Klärung in den See gelangen.

Hier werden erstens das Ramsar-Übereinkommen (Griechenland selbst hat den Volvi-See unter die elf Feuchtbiootope von weltweiter Bedeutung eingestuft), zweitens die Richtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ Artikel 4 über besondere Schutzmaßnahmen für zahlreiche Lebensräume mit seltenen wildlebenden Vogelarten, drittens die Richtlinie 92/43/EWG ⁽²⁾ Artikel 6 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume mit weltweiter Bedeutung verletzt.

Gedenkt die Kommission angesichts dieser Tatsachen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Griechenland zur Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Ramsar-Übereinkommen ergeben, sowie zur Anwendung der genannten Gemeinschaftsrichtlinien zu zwingen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(5. April 1995)

Die Gemeinschaft ist nicht Unterzeichner des Ramsar-Übereinkommens. Deshalb obliegt es den Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Verpflichtungen korrekt eingehalten werden.

Hinsichtlich der Gemeinschaftsrichtlinie 79/409/EWG haben die griechischen Behörden zwar das in Frage stehende Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen, aber sie haben noch nicht das Rechtsinstrument verabschiedet, das für die Begrenzung des Schutzgebiets und die Festlegung der Schutzmaßnahmen innerhalb dieses Gebiets erforderlich ist. Die Kommission verfolgt diese Angelegenheit um sicherzustellen, daß die griechischen Behörden dieses Rechtsinstrument verabschieden, mit dem ein effizientes System für den Schutz dieses Gebiets geschaffen würde, durch das Tätigkeiten, wie die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten, in Zukunft vermieden werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-500/95

von Carmen Fraga Estévez (PPE)

an die Kommission

(27. Februar 1995)

(95/C 196/67)

Betrifft: Produkte, die von der Verringerung der Vergeltungsmaßnahmen der Vereinigten Staaten nicht betroffen sind

Die Zahl der Agrarprodukte, die infolge des „Hormonstreits“ von Vergeltungsmaßnahmen seitens der Vereinigten Staaten betroffen sind, ging seit 1990 auf der Grundlage der Übereinkünfte der zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe EU/USA zurück. Diese Verringerung kam verschiedenen Produkten und Ländern zugute, was jedoch nicht für Tomatenkonserven galt, deren soziale Bedeutung unter den seinerzeit betroffenen Produkten am größten ist. Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgendes mitteilen:

Mit welchen Zahlen läßt sich der Außenhandel zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union beziffern, die für die obengenannte Verringerung ausschlaggebend waren, und wie hoch sind diese gegenwärtig? Weshalb wurde diese Verringerung nicht fortgesetzt, wo doch alles darauf hindeutet, daß der Schaden für den Handel der Vereinigten Staaten seit 1990 stetig geringer wird? Nach welchen Kriterien wurde festgelegt, daß die Verringerung der Vergeltungsmaßnahmen anderen Produkten und Ländern zugute kam, und wurde dabei der Gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung getragen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(14. März 1995)

Als Vergeltungsmaßnahme gegen das Einfuhrverbot für Rindfleischzeugnisse von hormonbehandelten Tieren hatten die Vereinigten Staaten am 1. Januar 1989 einen Wertzoll in Höhe von 100 % für eine Reihe von Gemeinschaftserzeugnissen eingeführt, so auch für Tomatenzube-

reitungen und -präserven. Die Vereinigten Staaten hatten diese Erzeugnisse deshalb ausgewählt, weil nach ihrer Auffassung deren Handelswert (97,2 Millionen US-Dollar) dem Wert ihrer hormonverbotsbedingten Verluste bei der Rindfleischausfuhr entsprach.

Aufgrund der 1989 von der gemeinsamen EG/US-Task force vereinbarten Maßnahmen konnten die amerikanischen Ausfuhren von hormonfreiem Rindfleisch in die Gemeinschaft wieder aufholen, so daß die Vereinigten Staaten 1989 zwei kleine Abstriche an der Liste der Erzeugnisse vornahmen, für die ein Wertzoll von 100 % gilt; diese Kürzungen entsprachen insgesamt einem Betrag von 4,5 Millionen US-Dollar des Handelswerts.

In den darauffolgenden Jahren wurden jedoch weit größere Mengen Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse aus den Vereinigten Staaten in die Gemeinschaft eingeführt. Gemäß der US-Ausfuhrstatistik erreichte der Handel 1994 einen Umfang von 34,3 Millionen US-Dollar. Daher ist die Kommission mehrfach vorstellig geworden, um eine Kürzung der Liste der Erzeugnisse zu erwirken, die dem gegenwärtigen Umfang der amerikanischen Ausfuhren entspricht. Die Wahl der Erzeugnisse, denen eine solche Kürzung zugute kommen soll, sollte von den Vereinigten Staaten selbst getroffen werden. Da noch keine Einigung über die Kriterien für eine solche Kürzung zustande gekommen ist, haben die Vereinigten Staaten bislang die Argumente der Kommission zurückgewiesen und behaupten, daß der Umfang ihrer Liste voll gerechtfertigt sei.

Die Kommission erstrebt nach wie vor eine zufriedenstellende Lösung in diesem Handelskonflikt mit dem Ziel der Abschaffung des Wertzolls in Höhe von 100 % des Handelswerts auf alle in der US-Liste erfaßten Erzeugnisse.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-502/95

von José Gil-Robles Gil-Delgado (PPE)

an die Kommission

(27. Februar 1995)

(95/C 196/68)

Betrifft: Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft

In seiner Entschlußung A 3-196/93 ⁽¹⁾ zur Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, „eine Studie zur Beschäftigungssituation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft für die einzelnen Wirtschaftsbereiche, einschließlich des öffentlichen Sektors, zu erstellen“.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie diese Studie durchgeführt hat, und wenn ja, wann die Ergebnisse veröffentlicht werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993, S. 405.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1995)

In ihrem Bericht zur Beschäftigungslage in der Gemeinschaft („Beschäftigung in Europa“) bemüht sich die Kommission um eine Analyse der Situation sämtlicher Arbeitnehmergruppen und Beschäftigungsbereiche, zu denen Daten vorhanden sind. Bis 1992 reichten die in der Arbeitskräfteerhebung ermittelten Daten zur Beschäftigungslage lediglich für eine Analyse im einstelligen Bereich nach der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe aus. Eine Studie der Universität Limburg über „Indikatoren der Erwerbstätigkeit“ gibt einige Hinweise zur Beschäftigungsentwicklung bei Führungskräften. Seit 1992 werden nun genauere Angaben gesammelt; für 1993 und 1994 liegen jedoch noch keine Ergebnisse vor, die für eine Analyse ausreichen würden.

Im Rahmen ihres Programms für 1995 wird die Kommission eine Studie zur Rolle des sozialen Dialogs bei Personalüberschüssen in der Kategorie „Führungskräfte“ durchführen lassen.

Im Zusammenhang mit den Problemen zur Mobilität von Führungskräften — auf diese nimmt die Entschließung des Parlaments vom 26. Juni 1993 Bezug — ist außerdem zu bemerken, daß die die Führungskräfte vertretenden europäischen Arbeitnehmerorganisationen, nämlich der Europäische Verband der Führungskräfte (Confédération européenne des cadres) und Eurocadres, auf Anregung der Kommission in gemeinsame Beratungen über die Wahrung des Anspruchs auf Zusatzrenten für Führungskräfte eingetreten sind, die aus beruflichen Gründen ihren Wohnort innerhalb der Gemeinschaft gewechselt haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-525/95

von Christine Barthet-Mayer (ARE)

an die Kommission

(1. März 1995)

(95/C 196/69)

Betrifft: Intensivhaltung von Schlachttieren in Batterien

Im Januar 1995 erörterte der Rat der Landwirtschaftsminister die Notwendigkeit, das Wohlbefinden von Zuchttieren zu gewährleisten, sowie das besondere Problem der Batteriehaltung von Kälbern. Kann die Kommission mitteilen, welche konkreten Initiativen sie zu ergreifen beabsichtigt?

Gedenkt die Kommission im Rahmen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Maßnahmen zur Förderung einer extensiveren Auslaufhaltung und zur allmählichen Abschaffung der Batteriehaltung vorzuschlagen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(24. März 1995)

Der Rat der Landwirtschaftsminister hat auf seiner Tagung im Januar 1995 beschlossen, daß die Kommission den in Artikel 6 der Richtlinie 91/629/EWG⁽¹⁾ des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern geforderten Bericht so bald wie möglich erstellen soll. Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß daraufhin gebeten, einen Zwischenbericht speziell über die Unterbringung und Fütterung von Kälbern bereits bis Ende Juli vorzulegen und den endgültigen Bericht vor Jahresende nachfolgen zu lassen.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat für die Erstellung dieses Berichts eine Sachverständigengruppe gebildet. Die Gruppe wird sich ausführlich mit dem Aspekt des Wohlbefindens von Kälbern in verschiedenen Systemen befassen und dabei insbesondere auf Fragen im Zusammenhang mit der Gesundheit, der Ernährung, der Verwaltung, der Unterbringung und des Verhaltens der Tiere sowie auf die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme eingehen.

Im Rahmen der infolge der GAP-Reform von 1992 beschlossenen Reform des Rindfleischsektors wurden Maßnahmen getroffen, um die extensive Mast ausgewachsener Tiere durch die Gewährung entsprechender Prämien zu fördern. Insbesondere werden danach aufgrund der Besatzdichteklausel nur Prämien für Tiere innerhalb dieser Klausel gewährt. Für die Kälberaufzucht waren allerdings keine neuen Bestimmungen vorgesehen, so daß die Kommission keine Rechtsgrundlage hatte, um die spezifischen, von der Frau Abgeordneten geforderten Maßnahmen zu treffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-552/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(1. März 1995)

(95/C 196/70)

Betrifft: Qualitativ hochwertige Dienstleistungen im europäischen Luftverkehr

Die staatlichen Maßnahmen im Bereich des Luftverkehrs werden von der Kommission als Hindernis für das Wachstum und die Entwicklung des Sektors angesehen.

In der Mitteilung über die Zivilluftfahrt vom vergangenen Frühjahr wird darauf hingewiesen, daß die Dienstleistungen in Frage gestellt werden, wenn die Fluggesellschaften durch

die Anwendung gerechter Wettbewerbsbedingungen in Schwierigkeiten geraten, was sich negativ auf die Qualität auswirkt.

Wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, um die Entwicklung einer europäischen Politik im Bereich der Zivilluftfahrt zu beschleunigen, die die Unterschiede zwischen den europäischen Fluggesellschaften berücksichtigt und ihre Zusammenarbeit fördert, eine Politik, die es ermöglicht, die Regeln des freien Wettbewerbs flexibel anzuwenden, die Harmonisierung technischer und sozialpolitischer Vorschriften zu verbessern, strenge Sicherheitsvorschriften beizubehalten, Infrastrukturen am Boden und im Luftraum zu entwickeln und umgehend Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(11. Mai 1995)

In ihrer Mitteilung „Die Zivilluftfahrt in Europa auf dem Weg in die Zukunft“⁽¹⁾ hebt die Kommission die Notwendigkeit eines Zivilluftfahrtssystems hervor, das einen hohen Sicherheitsstandard, den Schutz der Umwelt sowie die Ausgewogenheit zwischen den Interessen der Luftfahrtunternehmen und ihrer Angestellten bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen gewährleistet, gleichzeitig aber auch die nationalen Interessen bei der Erhaltung von Luftfahrtunternehmen als Anbieter öffentlicher Dienste im weitesten Sinne berücksichtigt.

Es herrscht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß der Luftverkehr seine Dienste an Privat- und Geschäftsreisende zu annehmbaren Preisen anbieten sollte. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich die Gemeinschaft für eine ausgewogene Vorgehensweise entschieden, die eine schrittweise Liberalisierung bei innereuropäischen Flügen sowie Sicherheitsmaßnahmen für Fälle vorsieht, in denen die Kräfte des Marktes allein nicht ausreichend sind. Bei diesem Ansatz wird berücksichtigt, daß eine Reihe spezifischer Aspekte des Luftverkehrs gelegentlich staatliche Eingriffe erfordern können — sei es, um Unausgewogenheiten innerhalb des Systems auszugleichen, sei es, um andere Ziele wie die Bereitstellung bestimmter Dienste oder den Schutz der Umwelt zu verfolgen.

Dieses Konzept dient darüber hinaus als Grundlage für Maßnahmen im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen, Bodenabfertigung, Flughafengebühren und staatliche Beihilfen. Wie in der obengenannten Mitteilung dargestellt, soll das Konzept auch bei künftigen Rechtsvorschriften über den Schutz der Passagiere und ein Flugverkehrsmanagementsystem Anwendung finden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 218 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-553/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(1. März 1995)

(95/C 196/71)

Betrifft: Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der städtischen Umwelt

Die Europäische Union finanziert einige Maßnahmen zum Schutz der städtischen Umwelt, auch wenn die Stadtplanungspolitik nicht zu den Zuständigkeiten gehört, die ihr im Vertrag zugewiesen werden.

Ein Dokument des Rechnungshofs bewertet eine Reihe von Maßnahmen, die von der Generaldirektion XI Umwelt, vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Recite-Programm und von den EU-Programmen in den Bereichen Bildung, Forschung, Energie, Kultur und Verkehr durchgeführt wurden.

Kann die Kommission darüber Auskunft erteilen, ob ein genau abgesteckter Bezugsrahmen für diese unterstützenden Maßnahmen besteht?

Gibt es für diese Initiativen eine klar definierte Prioritätenliste?

Ist dies auch beim LIFE-Programm der Fall?

Wurden für die 32 Pilotprojekte, an denen sich der EFRE mit mehr als einer Milliarde ECU beteiligt, Kriterien und Zweck festgelegt?

Bestehen Mehrfachfinanzierungen bei Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Programme unterstützt werden? Welche Ergebnisse hat das Recite-Programm aufzuweisen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(24. April 1995)

1. Die erste Grundlage für Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der städtischen Umwelt war das Grünbuch über die städtische Umwelt⁽¹⁾ von 1990. Die städtische Umwelt ist außerdem auch eines der Hauptthemen des Fünften Aktionsprogramms für die Umwelt⁽²⁾.

Die Kommission arbeitet derzeit gemeinsam mit der Sachverständigengruppe für städtische Umwelt (die im Zuge der Entschließung des Rates zum Grünbuch⁽³⁾ geschaffen wurde) an dem Projekt „zukunftsfähige Städte“, das die künftige Grundlage für Maßnahmen im Bereich der städtischen Umwelt bilden soll. Die erste Phase des Projekts wurde Ende 1994 mit der Veröffentlichung des ersten Berichts „Zukunftsfähige Städte in Europa“ (der Bericht wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretär des Parlaments direkt zugesendet) abgeschlossen. Der zweite und endgültige Bericht wird Anfang 1996 erscheinen.

2. Die Grundlage für finanzielle Unterstützungsmaßnahmen ist in Rechtstexten zu den einzelnen Programmen zu finden. Für das LIFE-Programm sind die für eine Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmenbereiche in der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 ⁽⁴⁾ aufgeführt. Darunter sind Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Umwelt sowohl in den zentral gelegenen Zonen als auch in den Randzonen. Jedes Jahr wählt die Kommission gemäß der Entschließung die vorrangigen Maßnahmenbereiche aus, für die Projektvorschläge zur Finanzierung im Rahmen von LIFE eingereicht werden sollen. Maßnahmen im Bereich der städtischen Umwelt befanden sich seit der Verabschiedung der Entschließung unter diesen vorrangigen Bereichen.

Rechtsgrundlage für die städtischen Pilotprojekte des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Recite-Programms ist Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 ⁽⁵⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 zur Durchführung der Bestimmungen in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Die Kriterien und Ziele der 32 städtischen Pilotprojekte sowie des Recite-Programms sind in dem obengenannten Artikel und allgemein in allen einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Strukturfonds enthalten.

3. Keine Maßnahme kann im Rahmen eines Programms zweimal Finanzmittel erhalten.

4. Das Recite-Programm wurde 1991 ins Leben gerufen. Es unterstützt den Aufbau europäischer Netze für die Zusammenarbeit zwischen Kommunal- und Regionalverwaltungen von Gebieten mit mehr als 50 000 Einwohnern. Die ersten Zwischenberichte über den Aufbau der Netze und über die 32 Pilotprojekte werden direkt an den Herrn Abgeordneten gesendet. Ein neuer aktualisierter Auswertungsbericht wird in Kürze herausgegeben.

⁽¹⁾ Dok. KOM(90) 218.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 33 vom 8. 2. 1991.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-555/95

von Helwin Peter (PSE)
an die Kommission

(1. März 1995)
(95/C 196/72)

Betrifft: Ausgaben im Rahmen des EGKS-Vertrags

In welcher Höhe wurden im Haushaltsjahr 1994 aus dem Haushalt der Europäischen Union Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Rahmen des EGKS-Vertrags verwendet, und für welche Zwecke sind diese Mittel eingesetzt worden?

Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission

(4. Mai 1995)

In Artikel A 252 (Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — EGKS) wurden 1 452 000 ECU eingesetzt, davon wurden 1 355 000 ECU gebunden.

Für Informationen über die schrittweise Einbeziehung des Kohle- und Stahlsektors in die aus dem Gesamthaushalt finanzierten Beihilfeprogramme wird auf die Erläuterungen zum Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1995, Abschnitt A4, verwiesen.

Insgesamt ist akzeptiert worden, daß der Kohle- und Stahlsektor im Zuge der rückläufigen Entwicklung der sektoralen Finanzierung Anspruch auf einen angemessenen Teil der entsprechenden Finanzbeihilfen aus dem Gesamthaushalt hat. So würde in Zukunft bei den Sozialbeihilfen der Bedarf der EGKS, soweit die normalen Vorschriften es erlauben, aus dem Europäischen Sozialfonds gedeckt. Für Forschungsbeihilfen sind die Rahmenprogramme die entsprechende Finanzierungsquelle, während Regionalbeihilfen, d. h. Zinszuschüsse für arbeitsplatzschaffende Investitionen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert werden. Die Höhe der tatsächlich gewährten Beihilfen hängt jedoch davon ab, welche Anträge eingereicht werden und inwieweit ihnen gegenüber anderen Anträgen stattgegeben werden kann.

Diese Angaben werden in den Erläuterungen zum Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1996 aktualisiert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-558/95

von Alex Smith (PSE)
an die Kommission

(1. März 1995)
(95/C 196/73)

Betrifft: Verdünnter Whisky

Vor kurzem sind bei mir Hersteller schottischen Whiskys aus Sorge darüber vorstellig geworden, daß Konkurrenten in Frankreich zur Zeit Whisky auf den Markt bringen, dessen Alkoholvolumenanteil auf 30 % verringert ist.

Kann die Kommission eine Stellungnahme dazu abgeben, ob nach Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ⁽¹⁾ Herstellung und Verkauf von Whisky gestattet sind, dessen Alkoholvolumen auf 30 % herabgesetzt ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(24. März 1995)

Unter dem Namen „Whisky“ dürfen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 nur Spirituosen mit einem Mindestalkoholgehalt von 40 % Vol. in den Verkehr gebracht werden. Zudem ist die Verwendung der Verkehrsbezeichnung „Whisky“ der in dieser Verordnung definierten Spirituose vorbehalten. Eine Spirituose, die nicht der Begriffsbestimmung für Whisky entspricht, ist als „Spirituose“ zu bezeichnen.

Für Verschnitte von Whisky und anderen Spirituosen sieht die Verordnung (EG) Nr. 2675/94 ⁽¹⁾ der Kommission besondere Bestimmungen vor, damit eindeutig kenntlich gemacht wird, daß es sich bei dem Enderzeugnis um eine Spirituosenmischung handelt.

Die Kommission ist sich durchaus bewußt, daß auf weniger als 40 % Vol. verdünnte „Whiskys“ im Handel sind. Es wäre schwierig, Erzeugung und Verkauf dieser unterprozentigen „Whiskys“ zu verbieten. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 sind diese Erzeugnisse jedoch als „Spirituosen“ zu bezeichnen. Da die Kennzeichnung dieser verdünnten „Whiskys“ gegenwärtig noch nicht durch besondere Bestimmungen geregelt wird, ist es gemäß der Richtlinie 79/112/EWG ⁽²⁾ über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln zulässig, die Zusammensetzung des Erzeugnisses durch Auflistung des genauen prozentualen Anteils der jeweiligen Zutaten anzugeben; diese Angabe erfolgt entweder unmittelbar neben der Verkehrsbezeichnung oder im Zutatenverzeichnis. In jedem Fall muß für den Verbraucher aufgrund einer geeigneten Kennzeichnung dieser unterprozentigen „Whiskys“ klar erkennbar sein, daß es sich dabei nicht um definitionsgemäßen Whisky mit 40 % Vol. handelt. Kennzeichnungen, die den Verbraucher hinsichtlich der Eigenart des Erzeugnisses irreführen, sind von den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu ahnden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 285 vom 4. 11. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-583/95

von Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission

(6. März 1995)

(95/C 196/74)

Betrifft: Aufdruck der europäischen Flagge auf die Luftfahrzeuge der Fluggesellschaften der Mitgliedstaaten

Aufgrund der positiven Aufnahme des Vorschlags, auf den Luftfahrzeugen der Fluggesellschaften der Mitgliedstaaten einen Aufdruck mit der Flagge der Europäischen Union anzubringen, durch den früheren Präsidenten der Kommission haben einige dieser Fluggesellschaften außer ihrer Nationalflagge auch die europäische Flagge aufgedruckt.

Auf diese Weise wurde das Bild der Europäischen Union nicht nur in unseren eigenen Ländern und unter unseren eigenen Bürgern verbreitet, sondern auch auf internationaler Ebene, an jedem Zielhafen dieser Erde, den ein Flugzeug der Gemeinschaft mit unserer Flagge, unserem Emblem, ansteuert.

Ist der Präsident der Kommission der Ansicht, daß in Anbetracht der Bedeutung des Europas der Symbole die Anstrengungen dahingehend verstärkt werden sollten, daß alle Luftfahrzeuge der Fluggesellschaften in der Europäischen Union neben ihrer Nationalflagge die europäische Flagge tragen sollten, wie dies bei der Fluggesellschaft seines eigenen Landes bereits der Fall ist?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(27. April 1995)

Die Kommission hat Fluggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat bereits 1990 vorgeschlagen, das Europa-Emblem auf ihren Luftfahrzeugen anzubringen. Sie freut sich, daß einige Gesellschaften diese Anregung aufgegriffen haben und damit zur Förderung des Ansehens der Europäischen Union beitragen (siehe Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1117/91 von Frau Ferrer ⁽¹⁾).

Die Kommission legt weiterhin allen Fluggesellschaften nahe, das Europa-Emblem auf ihren Luftfahrzeugen anzubringen. Die Entscheidung darüber liegt natürlich bei diesen Unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 16. 3. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-589/95

von Gijs de Vries (ELDR)

an die Kommission

(6. März 1995)

(95/C 196/75)

Betrifft: Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen

Die steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen ist — u. a. in den Niederlanden — von entscheidender Bedeutung für die Attraktivität von Versicherungspolice.

Aufgrund der niederländischen Rechtsvorschriften („Brede Herwaardering II“, in Kraft seit 1. Januar 1995) kann derjenige, der eine Lebensversicherung abschließt, seine Prämien nur dann von der Steuer absetzen, wenn die Versicherungsgesellschaft ihren Sitz in den Niederlanden hat.

Aufgrund dieser Auflage hinsichtlich der Niederlassung ist es unvorteilhaft, eine Lebensversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz im Ausland ohne Zweigniederlassung in den Niederlanden abzuschließen.

Ist diese Regelung mit der Freizügigkeit für Dienstleistungen und insbesondere mit der Dritten Richtlinie Lebensversicherung (92/96/EWG ⁽¹⁾) vereinbar?

Falls nein, beabsichtigt die Kommission, ein Verfahren gemäß Artikel 169 einzuleiten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1.

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1995)

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-204/90, Bachmann/Belgischer Staat ⁽¹⁾, ausgeführt hat, stellen Vorschriften, nach denen ein Versicherer in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein muß, damit Versicherungsnehmer bestimmte Steuerabzüge in diesem Mitgliedstaat geltend machen können, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar. Das Niederlassungserfordernis ist nur dann mit dem EG-Vertrag vereinbar, wenn es im Allgemeininteresse unerlässlich ist. Der Gerichtshof hat anerkannt, daß eine solche Vereinbarkeit gegeben sein kann, wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften gerechtfertigt sind, um die Kohärenz der anwendbaren Steuerregelung zu gewährleisten. Die Kommission prüft die niederländischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des genannten Urteils und wird die erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 169 EG-Vertrag ergreifen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß diese Rechtsvorschriften nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

⁽¹⁾ Urteil vom 28. Januar 1992, Slg. 1992, I-249.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-593/95

von Hugh McMahon (PSE)

an die Kommission

(6. März 1995)

(95/C 196/76)

Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen — URBAN

Kann die Kommission dem Parlament mitteilen, wie viele Anträge im Rahmen der Initiative URBAN aus dem Vereinigten Königreich gestellt wurden, welche Fortschritte bei der Annahme dieser Initiativen erzielt wurden, und wann sie die Ergebnisse ihrer Verhandlungen mit den britischen Behörden bekanntgeben wird?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(5. April 1995)

Die Behörden des Vereinigten Königreichs legten am 3. November 1994 eine Liste von 23 Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN vor.

Am 19. Januar 1995 ließ die Kommission die Behörden wissen, daß die Zahl der Vorhaben zu hoch sei, insbesondere da den Mitgliedstaaten mitgeteilt worden war, daß in der Gemeinschaft insgesamt höchstens etwa 50 Einzelvorhaben unter URBAN gefördert werden könnten ⁽¹⁾. In ihrer Antwort vom 6. Februar 1995 erklärten sich die Behörden des Vereinigten Königreichs einverstanden, die Anzahl der Vorschläge zu verringern und ihre Auswahl zu treffen, sobald die betroffenen Städte Gelegenheit gehabt hätten, dem Minister Vorschläge zu unterbreiten.

Sobald die revidierte Liste eingeht, werden, erforderlichenfalls die einzelnen URBAN-Vorhaben eingehend beraten, um die beabsichtigten Aktionen zu klären, den innovativen Charakter von URBAN zu unterstreichen, die transnationalen Aspekte hervorzuheben und die Auswirkungen besser zu quantifizieren. Die Kommission hofft, diese Beratungen noch vor der Sommerpause abschließen zu können.

⁽¹⁾ Mitteilung an die Mitgliedstaaten — ABl. Nr. C 180 vom 1. 7. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-614/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an die Kommission

(9. März 1995)

(95/C 196/77)

Betrifft: Verwaltung der Strukturfonds

In der Sitzung eines Ausschusses zur Überwachung der Strukturfonds (Ziel 5b) bestätigte ein Beamter der Generaldirektion VI, daß die Kommission sich für ein bestimmtes Departement als privilegierten Partner bei der Verwaltung der Programme unter Ziel 5b in Frankreich entschieden hat.

Kann die Kommission diese Entscheidung bestätigen, über die sie sich bis heute offiziell nicht geäußert hat?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(7. April 1995)

Die Kommission bestätigt dem Herrn Abgeordneten, daß die Benennung der Partner für die Verwaltung der Programme des Ziels 5b anlässlich der Genehmigung der Programmplanungsdokumente durch die Kommission Ende 1994 geregelt worden ist.

Im Falle Frankreichs haben die nationalen Behörden der Kommission 24 Vorschläge für Programmplanungsdokumente übermittelt. Bei 18 dieser 24 Vorschläge wurde die Region als Konzeptions- und Verwaltungsebene gewählt. Diese Wahl ist von der Kommission akzeptiert worden.

Ferner trägt die Kommission dafür Sorge, daß die Gemeinschaftsmaßnahme gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽¹⁾ des Rates im Rahmen der

Partnerschaft und unter vollständiger Wahrung der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Zuständigkeiten der einzelnen Partner konzipiert und verwaltet wird. Aus diesem Grund sind auf Vorschlag der französischen Behörden die Departements, die über eine Reihe von Zuständigkeiten im Bereich der ländlichen Entwicklung verfügen und bestimmte in den Programmplanungsdokumenten vorgesehene Interventionen kofinanzieren, an der Durchführung der Programme in gleicher Weise wie andere Partner beteiligt.

(¹) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-623/95

von Karl Schweitzer und Mathias Reichhold (NI)

an die Kommission

(9. März 1995)

(95/C 196/78)

Betrifft: Qualzuchtungen

Haustiere werden zu Monstern gezüchtet. Katzen ohne Fell, Hunde, die kaum laufen und sehen können, Vögel mit Buckeln und ohne Schnäbel, die nicht mehr ohne Hilfe Nahrung aufnehmen können oder durch den Mund atmen müssen — aus Prestigesucht und Geldgier werden Tiere zu Krüppeln gezüchtet. In der Natur wären viele dieser Geschöpfe nicht mehr lebensfähig. Sie werden aber wegen der notwendigen intensiven Pflege oft ausgesetzt.

1. Was gedenkt die Kommission gegen solche Qualzuchtungen zu unternehmen?
2. Das Tierschutzgesetz verbietet, Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgerechten Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Wie gedenkt die Kommission diese Qualzüchter zu bestrafen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(12. April 1995)

Das gemeinschaftliche Tierzuchtrecht (Richtlinien 77/504/EWG (¹), 88/661/EWG (²), 89/361/EWG (³), 90/427/EWG (⁴) und 91/174/EWG (⁵)) sieht vor, daß die Kriterien für die Eintragung und das Führen in Zuchtbüchern und Zuchtbüchern von Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen festzulegen sind, die von den Mitgliedstaaten amtlich anerkannt wurden. Diesen Vereinigungen obliegt auch die Festlegung der Kriterien für die Zulassung dieser Tiere zur Zucht.

Das Gemeinschaftsrecht erstreckt sich nur auf reinrassige Tiere; die Haltung anderer Tiere dagegen fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

(¹) ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977.

(²) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988.

(³) ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989.

(⁴) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990.

(⁵) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-635/95

von Florus Wijsenbeek (ELDR)

an die Kommission

(9. März 1995)

(95/C 196/79)

Betrifft: Deutsche Beihilfen für die Binnenschifffahrt

1. Ist der Kommission bekannt, daß die deutsche Bundesregierung beschlossen hat, 160 Millionen Mark für die Binnenschifffahrt zur Verfügung zu stellen, um dieser zu ermöglichen, sich den veränderten Marktverhältnissen anzupassen?

2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß diese Unterstützungsmaßnahme wettbewerbsverzerrend wirkt und daher mit den europäischen Vereinbarungen nicht vereinbar ist?

3. Beabsichtigt die Kommission, kurzfristig dagegen Schritte zu unternehmen? Wenn ja, welche?

Wenn nein, weshalb nicht?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(28. März 1995)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags ein Programm mit Beihilfemaßnahmen zugunsten der Binnenschifffahrt übermittelt. Diese Maßnahmen gelten vor allem kleinen Unternehmen; sie betreffen die Ausbildungsförderung, die Zusammenarbeit der Partikuliere und die Umstrukturierung des Gewerbes sowie die Modernisierung der Flotte. 100 Millionen DM sind für diese Maßnahmen und weitere 60 Millionen DM für das Abwracken von Binnenschiffen vorgesehen.

Die Kommission prüft dieses Programm derzeit vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts und wird hierzu bald Stellung nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-641/95

von Mark Watts (PSE)
an die Kommission

(9. März 1995)
(95/C 196/80)

Betrifft: British Gas — Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Artikel 86 des Vertrages von Rom

Wenn Gasverbraucher im Vereinigten Königreich als Geschäftspartner von British Gas anzusehen sind, dann bedeutet die neue bei British Gas eingeführte Preispolitik eindeutig „die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden“ gemäß Artikel 86 des Vertrages von Rom.

Diese neue Preispolitik verursacht eine ungerechte Benachteiligung gegenüber denjenigen, die keinen Zugang zu einem Bankeinzugsverfahren haben, und stellt die älteren Arbeitslosen und all jene Niedrigverdiener mit Tarifunterschieden von bis zu 12 % in bestimmten Fällen schlechter.

Handelt es sich daher nicht um einen eindeutigen Fall von Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch British Gas, die eine Überprüfung dringend erforderlich macht?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-643/95

von Mark Watts (PSE)
an die Kommission

(9. März 1995)
(95/C 196/81)

Betrifft: Zulässigkeit der neuen diskriminierenden Gaspreispolitik von British Gas

Die Einheitliche Europäische Akte von 1986 stellt eindeutig fest, daß die Mitgliedstaaten der Union gemeinschaftsweit Grundrechte wie in Gleichheit und soziale Gerechtigkeit fördern müssen.

Ist die Kommission angesichts dieser entschiedenen Verpflichtung zu Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit auf europäischer Ebene nicht auch der Ansicht, daß sie bei der britischen Regierung vorstellig werden und diese zu Nachfragen bei British Gas über deren neue Preispolitik auffordern sollte, die eine ungebührliche Benachteiligung von Personen ohne Zugang zu Bankeinzugsverfahren bewirkt

und ältere Bürger, Arbeitslose und alle Niedrigverdiener schlechter stellt. Verstößt das Vorgehen von British Gas nicht gegen die Einheitliche Europäische Akte?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-641/95 und E-643/95**

(28. April 1995)

Gemäß dem EG-Vertrag gehört es zu den Aufgaben der Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird. Das Hauptziel der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln ist der Erhalt des Wettbewerbs und der damit verbundenen indirekten Vorteile für die Verbraucher. Nach Artikel 86 ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten. Diese Bestimmung ist auf die Beziehung zwischen Unternehmen und Endverbrauchern zwar anwendbar, doch setzt für die Anwendung der Wettbewerbsregeln — einschließlich Artikel 86 — voraus, daß sich die betreffenden Verhaltensweisen spürbar auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken.

Offenbar ist diese Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 86 bei dem vom Herrn Abgeordneten genannten Vorgehen von British Gas nicht erfüllt. Die Kommission ist daher nicht befugt, auf der Grundlage der Wettbewerbsregeln einzuschreiten.

Die sozialen Aspekte der Preispolitik von British Gas fallen in die Zuständigkeit der britischen Behörden und sind nicht durch europäische Rechtsvorschriften gedeckt. Folglich sieht die Kommission keine Veranlassung, sich mit der britischen Regierung in Verbindung zu setzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-692/95

von Peter Crampton (PSE)
an den Rat

(13. März 1995)
(95/C 196/82)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 im Bereich der direkten Besteuerung

Kann der Rat angeben, wie viele von den 1994 vorgelegten Vorschlägen für Rechtsakte und Verordnungen im Bereich der direkten Besteuerung vom Rat stammen und welche Mitgliedstaaten Vorschläge vorlegten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-693/95**von Peter Crampton (PSE)****an den Rat***(13. März 1995)**(95/C 196/83)*

Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 in den Bereichen Humanressourcen, Erziehung, Ausbildung und Jugend

Kann der Rat angeben, wie viele von den 1994 vorgelegten Vorschlägen für Rechtsakte und Verordnungen in den Bereichen Humanressourcen, Erziehung, Ausbildung und Jugend vom Rat stammen und welche Mitgliedstaaten Vorschläge vorlegten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-694/95**von Peter Crampton (PSE)****an den Rat***(13. März 1995)**(95/C 196/84)*

Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 in den Bereichen Zölle und indirekte Besteuerung

Kann der Rat angeben, wie viele von den 1994 vorgelegten Vorschlägen für Rechtsakte und Verordnungen in den Bereichen Zölle und indirekte Besteuerung vom Rat stammen und welcher Mitgliedstaat Vorschläge vorlegte?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-696/95**von Peter Crampton (PSE)****an den Rat***(13. März 1995)**(95/C 196/85)*

Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 für den Fischereisektor

Kann der Rat angeben, wie viele von den 1994 vorgelegten Vorschlägen für Rechtsakte und Verordnungen für den Fischereisektor vom Rat stammen und welche Mitgliedstaaten Vorschläge vorlegten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-697/95**von Peter Crampton (PSE)****an den Rat***(13. März 1995)**(95/C 196/86)*

Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 für den Energiesektor

Kann der Rat angeben, wie viele von den 1994 vorgelegten Vorschlägen für Rechtsakte und Verordnungen für den

Energiesektor vom Rat stammen und welche Mitgliedstaaten Vorschläge vorlegten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-698/95**von Peter Crampton (PSE)****an den Rat***(13. März 1995)**(95/C 196/87)*

Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 in den Bereichen Informationstechnologien und Telekommunikation

Kann der Rat angeben, wie viele von den 1994 vorgelegten Vorschlägen für Rechtsakte und Verordnungen in den Bereichen Informationstechnologien und Telekommunikation vom Rat stammen und welche Mitgliedstaaten Vorschläge vorlegten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-699/95**von Peter Crampton (PSE)****an den Rat***(13. März 1995)**(95/C 196/88)*

Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 für den Finanzdienstleistungssektor

Kann der Rat angeben, wie viele von den 1994 vorgelegten Vorschlägen für Rechtsakte und Verordnungen für den Finanzdienstleistungssektor vom Rat stammen und welche Mitgliedstaaten Vorschläge vorlegten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-700/95**von Peter Crampton (PSE)****an den Rat***(13. März 1995)**(95/C 196/89)*

Betrifft: Vorschläge des Rates im Jahre 1994 im Bereich auswärtige Angelegenheiten

Kann der Rat angeben, wie viele von den 1994 vorgelegten Vorschlägen für Rechtsakte und Verordnungen im Bereich auswärtige Angelegenheiten vom Rat stammen und welche Mitgliedstaaten Vorschläge vorlegten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-702/95

von Peter Crampton (PSE)
an den Rat
(13. März 1995)
(95/C 196/90)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten und der Währungsfragen, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie der Währungsfragen 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-703/95

von Peter Crampton (PSE)
an den Rat
(13. März 1995)
(95/C 196/91)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich des Binnenmarktes, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich des Binnenmarktes 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-704/95

von Peter Crampton (PSE)
an den Rat
(13. März 1995)
(95/C 196/92)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der industriellen Angelegenheiten, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich der industriellen Angelegenheiten 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-706/95

von Peter Crampton (PSE)
an den Rat
(13. März 1995)
(95/C 196/93)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der Regionalpolitik, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich der Regionalpolitik 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-708/95

von Peter Crampton (PSE)
an den Rat
(13. März 1995)
(95/C 196/94)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-710/95

von Peter Crampton (PSE)
an den Rat
(13. März 1995)
(95/C 196/95)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich Verbraucherschutz, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich Verbraucherschutz 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-712/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(13. März 1995)

(95/C 196/96)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-714/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(13. März 1995)

(95/C 196/97)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der nuklearen Sicherheit, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich der nuklearen Sicherheit 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-715/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(13. März 1995)

(95/C 196/98)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-716/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(13. März 1995)

(95/C 196/99)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich des Wettbewerbs, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich des Wettbewerbs 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-717/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(13. März 1995)

(95/C 196/100)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich der Umwelt, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich der Umwelt 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-718/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(13. März 1995)

(95/C 196/101)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Verkehrssektor, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Verkehrssektor 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-719/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(13. März 1995)

(95/C 196/102)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich des Fremdenverkehrs, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich des Fremdenverkehrs 1994 unter-

breiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-721/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(13. März 1995)

(95/C 196/103)

Betrifft: Vorschläge des Rates im Bereich Kredit und Investitionen, 1994

Kann der Rat in bezug auf die für Rechtsvorschriften und Verordnungen im Bereich Kredit und Investitionen 1994 unterbreiteten Vorschläge mitteilen, wie viele Vorschläge vom Rat ausgegangen sind und welche Mitgliedstaaten daran beteiligt waren?

Gemeinsame Antwort

auf die schriftlichen Anfragen E-692/95 bis E-694/95, E-696/95 bis E-700/95, E-702/95 bis E-704/95, E-706/95, E-708/95, E-710/95, E-712/95, E-714/95 bis E-719/95 und E-721/95

(13. Juni 1995)

Der Herr Abgeordnete wird darauf hingewiesen, daß es in den angesprochenen Bereichen Sache der Kommission ist, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten.

Angesichts der Tatsache, daß der Herr Abgeordnete entsprechende Anfragen auch an die Kommission gerichtet hat, verweist der Rat ihn daher auf deren Antworten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-723/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(2. März 1995)

(95/C 196/104)

Betrifft: Neuer Zoll auf die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in Zypern

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 86/95 ⁽¹⁾ hat die Kommission beschlossen, einen Einfuhrzoll auf Zitronen mit Ursprung in Zypern zu erheben, weil diese während dreier aufeinanderfolgender Markttag zu einem niedrigeren Preis als dem gestützten Referenzpreis abgesetzt worden waren.

Kann die Kommission angeben,

1. auf welchen Märkten der Gemeinschaft und wann die erwähnten Zitronen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen vor Verhängung des Zolles abgesetzt wurden;
2. welche Mengen verkauft wurden;
3. zu welchen Preisen sie verkauft wurden sowie

4. unter welchen Handelsmarken die betreffenden Zitronen verkauft wurden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 20. 1. 1995, S. 8.

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(23. März 1995)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 86/95 wurde kein Einfuhrzoll auf frische Zitronen mit Ursprung in Zypern eingeführt, sondern lediglich der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs (8 %) für die Einfuhr dieses Erzeugnisses angewandt.

Aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses ist es der Kommission nicht möglich, den oder die Märkte der Mitgliedstaaten zu nennen, auf denen im Rahmen der Referenzpreisregelung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽¹⁾ an den drei aufeinanderfolgenden Markttagen vor dem Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 86/95 die niedrigsten Notierungen festgestellt worden sind.

Die Kommission weiß nicht, welche Mengen frische Zitronen mit Ursprung in Zypern in dem betreffenden Zeitraum insgesamt verkauft wurden, weil die Mitgliedstaaten ihr nur die Mengen mitteilen, die auf den repräsentativen Einfuhrmärkten gehandelt worden sind. Das Verzeichnis dieser Märkte findet sich in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽²⁾ über Durchführungsbestimmungen für die Referenzpreisregelung bei Obst und Gemüse. Auf diesen Märkten wurden in der betreffenden Zeit jeweils etwa 100 t frische Zitronen pro Tag gehandelt.

Der Kommission ist nicht bekannt, unter welchen Handelsmarken diese Zitronen verkauft worden sind.

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die Verordnung (EWG) Nr. 86/95 durch die Verordnung (EG) Nr. 339/95 ⁽³⁾ aufgehoben wurde. Damit gilt seit dem 18. Februar 1995 bis auf weiteres für Zitronen mit Ursprung in Zypern wieder der Präferenzzoll von 0 %.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 18. 2. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-739/95

von Anne Van Lancker (PSE)

an die Kommission

(15. März 1995)

(95/C 196/105)

Betrifft: Beschäftigung von Behinderten in den Institutionen der Europäischen Union

Am 24. Juli 1986 billigte der Rat eine Empfehlung zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft (86/

379/EWG) ⁽¹⁾. An die Mitgliedstaaten wurden mehrere Empfehlungen gerichtet, u. a. im Hinblick auf die Beseitigung der negativen Diskriminierung sowie im Hinblick auf positive Maßnahmen für Behinderte.

Selbstverständlich sollten die Institutionen der Union in ihren eigenen Dienststellen mit gutem Beispiel vorangehen.

Kann die Kommission mitteilen, welche positiven Maßnahmen sie zur Förderung der Einstellung von Behinderten in ihren Dienststellen getroffen hat? Kann die Kommission mitteilen, wie viele anerkannte Behinderte — aufgeschlüsselt nach Laufbahngruppe — sie beschäftigt? Welche besonderen Vorkehrungen hat die Kommission getroffen, um die Beschäftigung dieser Menschen zu fördern?

Erwägt die Kommission, gegebenenfalls als positive Maßnahme Quoten auszuarbeiten, die als Richtschnur für die Beschäftigung von Behinderten in ihren Dienststellen dienen könnten?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 225 vom 12. 8. 1986, S. 43.

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**

(21. April 1995)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf die Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-142/95 von Herrn Megahy ⁽¹⁾ und E-349/95 von Herrn Vandemeulebroucke ⁽²⁾.

Im Hinblick auf die Anwendung einer Quote für die Beschäftigung von Behinderten hatte die Kommission in ihrem Haushaltsvorentwurf für 1993 beantragt, 25 Planstellen eigens für Behinderte vorzusehen. Leider war die Haushaltsbehörde nicht in der Lage, diesem Antrag stattzugeben.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 175 vom 10. 7. 1995.

⁽²⁾ ABL Nr. C 145 vom 12. 6. 1995, S. 42.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-761/95

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)

an die Kommission

(15. März 1995)

(95/C 196/106)

Betrifft: Subventionsbetrug bei Massentiertransporten

Wie hoch waren bzw. sind nach Erkenntnissen der Kommission und des Rechnungshofs die Betrugsfälle bei Subventionen für Massentiertransporte? Gibt es Schätzungen über eine Dunkelziffer bei solchen Subventionsbetrügereien?

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission**

(28. April 1995)

Die Kommission gewährt keine Zuschüsse für Tiertransporte im eigentlichen Sinne. Deshalb ist bei Tiertransporten streng genommen auch kein Betrug zum Nachteil der Gemeinschaft möglich. Andererseits ist der Kommission bekannt, daß es sowohl bei der Ein- und Ausfuhr als auch beim gemeinschaftlichen Versandverfahren zu Betrug beim Tiertransport kommt.

Aufgrund der von den Mitgliedstaaten entsprechend den Verordnungen vorgelegten Berichten geht die Kommission davon aus, daß seit 1990

- Ausfuhrerstattungen in Höhe von 45 Millionen ECU rechtsgrundlos gezahlt und
- Eigenmittel im Betrag von etwa 33 Millionen ECU hinterzogen wurden; zwei Drittel dieses Betrags entfallen auf Betrug beim Versandverfahren (Verwertung von aus Drittländern kommenden und für Drittländer bestimmten Tieren im Gemeinschaftsgebiet, ohne daß die entsprechenden Zölle entrichtet wurden).

Verlässliche und aussagekräftige Schätzungen der Dunkelziffer sind nicht möglich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-776/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an die Kommission

(20. März 1995)

(95/C 196/107)

Betrifft: Mindestpreis für Hämatitroheisen

Die Einführung eines Mindestpreises für Hämatitroheisen hat zwei Auswirkungen für die Hersteller von Hartguß.

1. Ungerechtfertigte Erhöhung des Einkaufspreises für den Rohstoff in Europa;
2. Schwächung ihrer Position im Vergleich zu den Herstellern von Hartguß in den östlichen Ländern, die ihre Konkurrenten auf dem europäischen Markt sind, wodurch Tausende von Arbeitsplätzen gefährdet werden.

Welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor, um diesen Zustand zu beheben?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1995)

Die Kommission ist sich bewußt, daß der Hämatitroheisenmarkt sehr sensibel ist. Daher hat sie in der Vergangenheit

zahlreiche Gespräche sowohl mit Herstellern und Abnehmern (Gießereien) in der Gemeinschaft als auch mit den Mitgliedstaaten geführt.

Nach Ansicht der Kommission hat der Mindestpreis nicht zu einer Erhöhung des Rohstoffeinkaufspreises geführt, da beim Marktpreis dieses Rohstoffes und bei den Preisen aller anderen Eisenwerkstoffe seit dem letzten Jahr ein Anstieg zu verzeichnen ist. Derzeit liegt der Durchschnittspreis für Hämatitroheisen in der Gemeinschaft bei 200 ECU, während der Mindestpreis 149 ECU beträgt.

Der Herr Abgeordnete nimmt ebenfalls Bezug auf den Wettbewerb von Herstellern aus Mittel- und Osteuropa am Gemeinschaftsmarkt. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß die Festsetzung eines Mindestpreises keinen sonderlichen Einfluß darauf hat. Sicher auch aus diesem Grund haben die Verbände der europäischen Hersteller von Hartguß und anderen Eisenerzeugnissen bislang gegenüber der Kommission keinerlei Besorgnis zum Ausdruck gebracht. Falls am Gemeinschaftsmarkt ein unlauterer Wettbewerb durch aus Drittländern stammende Waren entsteht, können die geschädigten Unternehmen auf die in den Regeln des internationalen Handels vorgesehenen Rechtsinstrumente zurückgreifen. Bislang ist bei der Kommission keine einzige diesbezügliche Beschwerde eingegangen.

Die Kommission beabsichtigt gleichwohl, die Vertreter der Abnehmer von Hämatitroheisen zu konsultieren und so bald wie möglich, noch im Laufe dieses Jahres, den Antidumpingzoll zu überprüfen, der dem vom Herrn Abgeordneten genannten Mindestpreis zugrunde liegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-780/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an die Kommission

(20. März 1995)

(95/C 196/108)

Betrifft: Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Partnerschaft mit den Lokalbehörden

Wie beabsichtigt die Kommission, den Widerspruch zu lösen, der zwischen ihrem Wunsch zur Förderung lokaler Bekämpfungsiniciativen entsprechend den auf dem Gipfeltreffen von Essen erhobenen Forderungen und ihrer reservierten Haltung gegenüber direkten Gesprächen mit den Gebietskörperschaften besteht?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(18. März 1995)

Die Kommission war sich immer der Bedeutung einer Beteiligung der regionalen und kommunalen Körperschaf-

ten an der Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen (Local employment initiatives — LEI) ⁽¹⁾ bewußt. In ihrer ersten Mitteilung an den Rat vom 22. November 1983 über örtliche Beschäftigungsinitiativen unterstrich die Kommission die wichtige Rolle, die regionale und kommunale Körperschaften bei der Unterstützung örtlicher Beschäftigungsinitiativen spielen. Sie wies jedoch darauf hin, daß diese gewöhnlich finanziell nicht unabhängig genug sind, um Arbeitsplatzschaffungsmaßnahmen selbst zu finanzieren. In der Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ⁽²⁾ forderte der Rat die Mitgliedstaaten auf, der Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten derartiger Körperschaften im Rahmen ihrer Politiken und Praktiken zur Förderung der LEI eingedenk zu sein.

Seitdem wurde der örtlichen Entwicklung mittels der Strukturfonds besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Unter Berücksichtigung der Organisation der einzelstaatlichen Institutionen sind regionale und kommunale Körperschaften in der Praxis in den verschiedenen Begleitausschüssen der Fonds vertreten — einschließlich der Ausschüsse der Gemeinschaftsmaßnahmen. Ziel der Kommission ist es, auf sämtlichen Ebenen Partnerschaften zu ermöglichen. An den gegenwärtigen Beratungsverfahren ist auch der Ausschuß der Regionen beteiligt. Die Kommission hat regelmäßig die Gemeinschaftsvertretungen der regionalen und kommunalen Körperschaften (derzeit den Rat der Gemeinden und Regionen Europas) an den Aktions-Forschungsprogrammen über innovative Ansätze zur Beschäftigungsförderung und zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit beteiligt. Durch den direkten Dialog mit Vertretern der Körperschaften inspiriert waren daher auch die Vorschläge zur Nutzung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, die die Kommission dem Rat in Essen unterbreitet hat, um durch örtliche Entwicklung neuen Anforderungen gerecht werden zu können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 70 vom 12. 3. 1984.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-781/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an die Kommission

(20. März 1995)

(95/C 196/109)

Betrifft: Europapokal regionaler Spezialitäten

In welcher Form beabsichtigt die Kommission, sich am ersten Wettbewerb um den „Europapokal regionaler Spezialitäten“ zu beteiligen, der von der Versammlung der Regionen Europas nach Bewilligung eines Zuschusses von 1 Million ECU durch das Europäische Parlament veranstaltet wird und an dem sich über 100 europäische Küchenchefs beteiligen können, die die regionalen Erzeugnisse in der Union aufwerten sollen.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(6. April 1995)

Das Parlament hat den Wunsch ausgesprochen, die Gemeinschaft möge sich finanziell am ersten Wettbewerb um den „Europapokal regionaler Spezialitäten“ beteiligen. Die Haushaltslinie, bei welcher der entsprechende Beitrag vorgesehen ist, erlaubt die Finanzierung mehrerer Maßnahmen zur Förderung der Produktqualität. Das gesamte Maßnahmenbündel soll nach der geltenden Haushaltsregelung behandelt werden.

Die Kommission hat noch keine Informationen von seiten der Veranstalter über den Verlauf dieses Wettbewerbs erhalten. Sie wird nicht versäumen, die Angelegenheit zu gegebener Zeit sorgfältig zu prüfen, und wird den Herrn Abgeordneten über die Folgemaßnahmen unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-785/95

von Jean-Pierre Raffarin (PPE)

an die Kommission

(20. März 1995)

(95/C 196/110)

Betrifft: Erhaltung geschützter Arten

Die Richtlinien 79/409/EWG⁽¹⁾ (Artikel 5) und 92/43/EWG⁽²⁾ (Artikel 12) verbieten das Halten geschützter Tierarten.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Aufzucht geschützter Tierarten durch befugte Einrichtungen (zooologische Gärten, Aquarien usw.), die die vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Bedingungen zur Kontrolle und Überwachung erfüllen, als hochwertiges genetisches Reservoir für das Überleben bedrohter Arten im natürlichen Umfeld dienen könnte?

Kann die Kommission ihre Haltung darlegen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(28. April 1995)

Nach Auffassung der Kommission stellen Ex-situ-Erhaltungsmaßnahmen wie die Zucht für eine kleine Zahl gefährdeter Arten grundsätzlich eine nützliche Ergänzung der In-situ-Erhaltung dar.

Die Zucht in Gefangenschaft zum Zweck der Aussetzung ist einer der Gründe, aus denen eine Ausnahme vom Handels- und Haltungsverbot zulässig ist, das die vom Herrn Abgeordneten genannten Richtlinien und die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über

den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)⁽¹⁾ enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-787/95

von Manuel Porto (ELDR)

an die Kommission

(20. März 1995)

(95/C 196/111)

Betrifft: Mittelgroße Städte und das Programm der Kommission für 1995

Im Arbeitsprogramm der Kommission für 1995 wird in keiner Weise eine ausgeglichene Förderung der städtischen Netze mit der Erschließung der mittelgroßen Städte erwähnt, zum Ausdruck gebracht wird lediglich die Sorge um „ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten“ (Punkt 1.6).

Ist die Kommission der Auffassung, daß dies der richtige (oder auch nur gangbare) Weg ist, um das Problem des Entstehens neuer Zellen der sozialen Ausgrenzung in Ballungsgebieten und den ständigen Zustrom neuer Bewohner zu vermeiden und daß die Mittel der Europäischen Union hier am wirkungsvollsten zum Einsatz kommen?

Hat die Kommission nicht die Absicht, diese schwerwiegenden Probleme durch eine größere Ausgewogenheit der städtischen Netze in realistischer Weise zu lösen, zum Beispiel durch die obligatorische Ausweitung des Programms URBAN oder die Schaffung neuer Programme, die ausschließlich für die Erschließung der mittelgroßen Städte vorgesehen sind?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(2. Mai 1995)

Die Kommission befaßt sich seit vielen Jahren mit der Situation der Mittelstädte. Im Bericht „Europa 2000+“ wird die Rolle, die diesen Städten bei der regionalen Entwicklung zukommt, ausdrücklich erwähnt.

Darüber hinaus konnten diese Städte in Ziel-1-, Ziel-2- oder Ziel-5b-Gebieten im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Programmplanungsperioden 1989—1993 bzw. 1994—1999 finanzielle Hilfe für spezielle städtische Maßnahmen erhalten, normalerweise unter den regionalen Programmabschnitten und entsprechend den von den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden spezifizierten Bedürfnissen.

Was die soziale Ausgrenzung anbelangt, so stellt der Europäische Sozialfonds erhebliche finanzielle Mittel im Rahmen seines neuen Ziels 3 für Maßnahmen bereit, die der Integrierung von Personen dienen, denen der Ausschluß vom Arbeitsmarkt droht. Er unterstützt auch im Rahmen

der Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung/Entwicklung von Humanressourcen“ und insbesondere unter deren Aktionsbereich Horizon transnationale Maßnahmen für benachteiligte Bevölkerungsteile. Um die politische Debatte und Innovation in diesem Bereich zu stimulieren, hat die Kommission im übrigen ein neues Programm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität ⁽¹⁾ vorgelegt, das dem Rat zur Beratung vorliegt.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN können integrierte Maßnahmen in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern gefördert werden.

Die Kommission hat bislang noch nicht über eine eventuelle Erhöhung der derzeitigen Anzahl von Gemeinschaftsinitiativen beschlossen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 435 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-789/95

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(7. März 1995)

(95/C 196/112)

Betrifft: EFRE-Mittel für den Flughafen Lelystad

Das Parlament der niederländischen Provinz Flevoland beabsichtigt, 2 341 920 ECU aus EFRE-Mitteln für den Ausbau des Flughafens Lelystad zu einem „Business Airport“ zur Verfügung zu stellen. Dieses Projekt umfaßt u. a. den Bau eines neuen Flughafengebäudes mit Kontrollturm und Vorfeld, die Verbesserung der Start- und Landebahn einschließlich der Anlage einer parallelen Grasbahn, eine Verlängerung der Start- und Landebahn auf 1 800 Meter und die Installation eines Instrumentenlandesystems.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß der Ausbau des Flughafens Lelystad zu einer Zunahme des Flugverkehrs in der Region und damit zu stärkerer Luftverschmutzung und Lärmbelastung führen wird?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß Fliegen die am stärksten umweltbelastende Verkehrsart ist?

Stellt die EFRE-Unterstützung für den Flughafen Lelystad deshalb nicht einen eklatanten Verstoß gegen die allgemeine Zielsetzung von „dauerhaftem Wachstum“ und das operationelle Ziel „des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt in der Region“ dar, wie sie in dem maßgeblichen Programmdokument (Enig Programmeringsdocument (EPD)) für Flevoland enthalten sind?

Ist die Kommission bereit, das Parlament der Provinz Flevoland darauf hinzuweisen, daß es in der Maßnahme II.B.6.5 des EPD heißt „Verbesserung der Umwelt in Gebieten mit Entwicklungsmöglichkeiten“ und nicht „Verbesserung von Gebieten mit wirtschaftlichem Entwicklungspotential“, wie das Provinzparlament in seinem Vermerk EUR/95.050048/A vom 17. Januar 1995 schreibt?

Ist die Kommission bereit, das Provinzparlament von Flevoland darauf hinzuweisen, daß die Maßnahme II.5.7.2 des EPD nicht auf die Förderung des Flugverkehrs abzielt?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Gewährung von Unterstützung für den Flughafen Lelystad aus den Maßnahmen II.B.6.5 und II.B.7.2 unzulässig ist, wenn Titel, Grundgedanke und Beschreibung der genannten Maßnahme beachtet werden, wobei die Gewährung von Mitteln aus der Maßnahme II.B.6.2 nicht mit der allgemeinen und operationellen Zielsetzung des EPD vereinbar ist?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(30. März 1995)

Wie der Herr Abgeordnete bemerkt, sind unter der Maßnahme II.B.6.5. des einzigen Dokuments der Programmplanung (DPP) für Flevoland Zuschüsse für „Umweltverbesserungen in Gebieten mit wirtschaftlichem Entwicklungspotential“ vorgesehen. Im Rahmen der Maßnahme II.B.7.2. werden Zuschüsse für Aktionen gewährt, die den „Zugang zu Industriegebieten oder Fremdenverkehrsattraktionen in ländlichen Gebieten“ herstellen oder verbessern.

Die Kommission ist der Auffassung, daß Investitionen in die Flughafeninfrastruktur weder unter diesen beiden Maßnahmen noch unter irgendeiner anderen Maßnahme im DPP Flevoland für eine Förderung in Frage kommen.

Sie wird ihre Auffassung den niederländischen Behörden zur Kenntnis bringen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-802/95

von Peter Crampton (PSE)

an die Kommission

(20. März 1995)

(95/C 196/113)

Betrifft: Privatisierung von Vermögenswerten, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bezuschußt wurden

Kann die Kommission folgende Angaben machen:

1. Wann wird sie ihre Untersuchung der Grundsätze für die Bewilligung von EFRE-Mitteln für privatisierte Vermögenswerte abschließen?
2. Wann werden rechtsverbindliche Vorschriften für die Privatisierung von Vermögenswerten eingeführt, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bezuschußt wurden, und wird die Kommission eine Rückzahlung der EFRE-Zuschüsse an inzwischen bereits privatisierte Vermögenswerte ins Auge fassen?

3. Zieht die Kommission auch in Erwägung, von den betreffenden Behörden (vor jeder Intervention) die Zusage zu verlangen, daß Vermögenswerte, die vom EFRE bezuschußt wurden, nicht privatisiert werden?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(27. April 1995)

Am 20. Januar 1995 richtete die Kommission ein Schreiben an alle Mitgliedstaaten mit der Bitte um genaue Angaben über sämtliche erfolgten oder geplanten Privatisierungen von Infrastrukturen, die Zuschüsse aus den Strukturfonds oder, im Falle der betroffenen Mitgliedstaaten, dem Kohäsionsfonds erhalten haben.

Sobald der Kommission diese Informationen vorliegen, wird sie sie analysieren und Fall für Fall ermitteln, ob die jeweiligen Operationen nicht eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Intervention darstellen, für die der Gemeinschaftszuschuß ursprünglich gewährt wurde. Nach dieser Prüfung wird die Kommission eventuelle weitere Schritte unter Berücksichtigung der besonderen Umstände beschließen, unter denen die Privatisierung erfolgt ist.

Die Kommission beabsichtigt nicht, die öffentlichen Behörden, die Zuschüsse aus den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds erhalten haben, systematisch zu verpflichten, die bezuschußten Vermögenswerte nicht zu veräußern. In einigen Fällen jedoch und bei bestimmten Investitionen könnte sich eine solche Verpflichtung angesichts der Art und der spezifischen Ziele der mitfinanzierten Intervention als notwendig erweisen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-826/95

**von Jean-Pierre Raffarin (PPE)
an die Kommission**

(24. März 1995)
(95/C 196/114)

Betrifft: Europäischer Verkehrsinfrastrukturplan

Wie gedenkt die Kommission die Änderungsanträge des Europäischen Parlaments am europäischen Verkehrsinfrastrukturplan zu berücksichtigen, mit denen dieser um die notwendigen Prioritäten ergänzt werden soll, die zur Aufhebung der Isolierung des Atlantischen Bogens mittels der Strecken Montluçon—Poitiers—Nantes bzw. Limoges—Angoulême—Royan erforderlich sind?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(5. Mai 1995)

Der Vorschlag der Kommission für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes⁽¹⁾ wird demnächst im

Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens von Parlament und Rat abschließend behandelt werden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß ihr Vorschlag den notwendigen Ausbau der Infrastruktur an der Atlantikküste bereits in erheblichem Umfang berücksichtigt, insbesondere in den Vorschlägen zum transeuropäischen Straßennetz.

In diesem Stadium des Verfahrens, das heißt, solange die Änderungsanträge noch nicht vom Parlament angenommen worden sind, hält die Kommission es nicht für angebracht, sich zu diesem oder jenem Antrag zu äußern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 220 vom 8. 8. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-840/95

**von Glyn Ford (PSE)
an die Kommission**

(24. März 1995)
(95/C 196/115)

Betrifft: Vogelfang und Vernichtung von Vögeln auf Kreta

Ist der Kommission bekannt, daß auf Kreta Eulen in Fallen gefangen und anschließend zum Verkauf angeboten werden?

Wird sie bei der griechischen Regierung wegen dieser jetzt bekanntgewordenen Praktiken vorstellig werden?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1995)

Die Kommission hat keine Kenntnisse über die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Praktiken. Sie hat sich deshalb mit den griechischen Behörden ins Benehmen gesetzt, um Auskünfte über diese Frage einzuholen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Fang von Nachtgreifvögeln aufgrund der griechischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ verboten ist. Die vom Herrn Abgeordneten gestellte Frage fällt somit in den Zuständigkeitsbereich der griechischen Behörden. Die Kommission wird ihrerseits darauf achten, daß die Richtlinie 79/409/EWG hinsichtlich des erwähnten Problems korrekt durchgeführt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-844/95

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(24. März 1995)

(95/C 196/116)

Betrifft: Europäische Umweltagentur

Verfügt die Europäische Umweltagentur über Mittel zur Schaffung einer zentralen Datenbank über das unionsweit tätige Personal zur Durchsetzung von CITES?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(28. April 1995)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-528/95 ⁽¹⁾.

Die Einsetzung der im letzten Absatz der erwähnten Antwort genannten Arbeitsgruppe über die Durchführung des CITES erleichtert die Beziehungen zwischen den für die Durchführung des Übereinkommens verantwortlichen Stellen beträchtlich. Die Kommission hält deshalb die Errichtung einer Datenbank zu diesem Zweck nicht für notwendig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 179 vom 13. 7. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-845/95

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(24. März 1995)

(95/C 196/117)

Betrifft: Globale Erwärmung

Kennt die Kommission den jüngsten Bericht von ORI/McGraw-Hill, der von einem Anstieg der CO₂-Emissionen in der Europäischen Union bis zum Jahre 2000 um 5,9% ausgeht? Welche Maßnahmen schlägt die Kommission aufgrund der Verpflichtung der EU zur Stabilisierung der CO₂-Emissionen auf dem Stand von 1990 bis zum Jahre 2000 vor, um diese Ziele zu erreichen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(16. Mai 1995)

Die Kommission kennt den von der Frau Abgeordneten angeführten Bericht nicht. Doch weist die Kommission in ihrem kürzlichen „Arbeitspapier über die Strategie der Europäischen Union im Bereich der klimatischen Änderungen: Eine Reihe möglicher Maßnahmen“, das sie auf der letzten Sitzung des Rates „Umwelt“ am 9. März 1995 vorgelegt hat, darauf hin, daß nach den vorliegenden

Untersuchungen und unter Berücksichtigung der derzeitigen Voraussagen über die Energiepreisentwicklung und das Wirtschaftswachstum die Europäische Union das selbstgesetzte Emissionsziel eventuell um 5 bis 8% überschreiten wird.

Nach Ansicht der Kommission werden sich außerdem die neuen Maßnahmen der Gemeinschaft wegen der notwendigerweise langen Verzögerungen bei ihrer Erarbeitung, Verabschiedung durch den Rat und Anwendung durch die Mitgliedstaaten nur beschränkt auf die für das Jahr 2000 zu erwartenden Emissionen auswirken. Somit müßte jetzt also durch die Durchführung bisheriger gemeinschaftlicher und nationaler Programme oder durch Maßnahmen wie die Einführung der CO₂-/Energiesteuer sichergestellt werden, daß das Gemeinschaftsziel einer Stabilisierung der Emissionen noch erreicht werden kann.

Zahlreiche Maßnahmen im Rahmen bestehender nationaler Programme wie des Programms zur Regelung der Nachfrage, die Investitionen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung, steuerliche Maßnahmen sowie spezielle Maßnahmen wie die in der SAVE-Richtlinie (Richtlinie 93/76/EWG ⁽¹⁾) des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung) vorgesehene Finanzierung durch Dritte können zusätzlich zur Erreichung des Ziels einer Stabilisierung der Emissionen beitragen. Wegen des Rückstandes bei der Durchführung der Programme der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft müssen die Anstrengungen in diesen Bereichen jetzt intensiviert werden. Obwohl der Rat die Aufmerksamkeit jetzt auf den Zeitraum nach dem Jahr 2000 gerichtet sehen möchte, hält es die Kommission doch vor allem für wichtig, daß das für das Jahr 2000 gesetzte Ziel erreicht wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 22. 9. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-848/95

von José Valverde López (PPE)

an die Kommission

(29. März 1995)

(95/C 196/118)

Betrifft: Bewertung des Programms zum Strahlenschutz

Die Kommission gab 1992 (Dok. C 3-104/93 — XXVI. Gesamtbericht, Ziffer 316) bekannt, daß sie mit unabhängigen Sachverständigengremien mit der Bewertung verschiedener spezifischer Programme begonnen hat, darunter auch zum Strahlenschutz. Kann die Kommission über die Ergebnisse dieser Bewertung Bericht erstatten?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(16. Mai 1995)

Die Bewertung der Forschungsarbeiten zum Strahlenschutz durch unabhängige Sachverständige erfolgte für die beiden

Programmabschnitte 1990—1991 und 1992—1993 (Bericht EUR 15878 EN).

Der Bericht kommt zu dem Schluß, daß die Forschung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes ein effektives und erfolgreiches Programm darstellt, das weitergeführt werden sollte. Neben mehreren Forschungsbereichen wird besonderer Wert gelegt auf eine bessere Information der Öffentlichkeit und die Schulung von Berufsgruppen, deren Tätigkeiten das öffentliche Bewußtsein und Verständnis für Strahlung und mögliche Risiken erheblich beeinflussen (z. B. praktische Ärzte).

Der Bewertungsbericht ist auf Anfrage bei der Generaldirektion „Wissenschaft, Forschung und Entwicklung“ (Generaldirektion XII-A-4) erhältlich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-870/95

von **Monica Baldi (FE)**

an die **Kommission**

(29. März 1995)

(95/C 196/119)

Betrifft: Von der Europäischen Union finanzierte Projekte für Entwicklung und Zusammenarbeit in Mauretanien

Die Prioritäten der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik gemäß dem Vertrag von Maastricht sind Konsolidierung und Entwicklung der Demokratie, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Einbindung in die Weltwirtschaft und Bekämpfung der Armut.

Das Europäische Parlament spielt in der Entwicklungspolitik eine wichtige Rolle, und zwar sowohl im Bereich der Zugangserleichterungen für die AKP-Staaten zum gemeinsamen Markt als auch in bezug auf die finanzielle und technische Unterstützung.

Das allgemeine Ziel der Entwicklung ist die Konsolidierung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie die Achtung der Menschenrechte und der Grundrechte.

1. Aufgrund welcher Kriterien hat es die Kommission für angebracht erachtet, die Mitglieder des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit anlässlich ihres Besuchs in Mauretanien vom 3. bis 7. Februar 1995 ganz bestimmte von der Europäischen Union finanzierte Entwicklungs- und Zusammenarbeitsprojekte besuchen zu lassen, andere jedoch nicht?
2. Aufgrund welcher Kriterien wurde das Besuchsprogramm zusammengestellt, um einen wirklichkeitstreuen Eindruck von der politischen Lage, vom Demokratisierungsprozeß und von der Achtung der Menschenrechte in diesem Land zu erhalten?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1995)

1. Die Delegation der Kommission in Mauretanien hat die Projekte, die den Mitgliedern des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments vorgestellt wurden, nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Alle betreffenden Projekte wurden bereits genehmigt oder werden derzeit im Rahmen des 7. Europäischen Entwicklungsfonds geprüft.
- Die Projekte betreffen die Bereiche, auf die sich die Gemeinschaftshilfe in Mauretanien sowie die mit Gegenwertmitteln im Rahmen der Strukturanpassungshilfe finanzierten Maßnahmen konzentrieren.

Diese Projekte machen zusammen einen beträchtlichen Teil des nationalen Richtprogramms aus und spiegeln die Synergie des Strukturanpassungskonzepts und der wichtigsten traditionellen Projektbereiche wider. Im übrigen zeigt sich diese Synergie auch in den Bereichen „Umwelt“ und „Partizipation der Bevölkerung“ (Konzept der „dezentralisierten Kooperation“ im Falle des Aleg-Sees und gemeinsame Bewirtschaftung der Trinkwassernetze im Rahmen des regionalen Solarprogramms).

Die vorgestellten Projekte stellen demnach sowohl hinsichtlich des Konzepts als auch der Methode eine repräsentative Auswahl der im Rahmen des Vierten Lomé-Abkommens finanzierten Maßnahmen dar.

2. Das wichtigste Kriterium für die Aufstellung des Programms war es, den Abgeordneten des EP die Begegnung mit möglichst vielen mauretanischen Entscheidungsträgern zu ermöglichen. Zu diesem Zweck nahmen die Ausschußmitglieder an dem Programm des Kopräsidenten der paritätischen Versammlung AKP/EU teil und waren bei fast allen seinen Terminen zugegen.

Außerdem trafen die Abgeordneten neben Vertretern der mauretanischen Regierung und den wichtigsten Fachministern die Vorsitzenden der beiden bedeutendsten Oppositionsparteien (UFD-EN und UDP), mauretanische Abgeordnete sowie lokale Volksvertreter der auf der Mission besuchten Orte.

Trotz der Kürze der Mission des EP-Ausschusses und der kurzfristigen Anmeldung hat sich die Delegation der Kommission bei der Organisation dieses Besuchs darum bemüht, den Abgeordneten ein Zusammentreffen mit möglichst repräsentativen Persönlichkeiten zu ermöglichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-873/95von **Alexandros Alavanos (GUE/NGL)**an die **Kommission**

(16. März 1995)

(95/C 196/120)

Betrifft: Gegen die Wettbewerbsregeln verstoßende Anbauverträge

Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ⁽¹⁾ sieht in Artikel 5 und 6 als Bedingung für die Gewährung von Prämien den Abschluß von Anbauverträgen zwischen Tabakerzeugern und Erstverarbeitungsunternehmen vor, die vor Aufnahme der Anbautätigkeit auszuhandeln sind und die Erzeuger verpflichten, ihr Erzeugnis an bestimmte Unternehmen zu liefern — auch in dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 enthalten ⁽²⁾. (Der Kern dieser Vorschriften bleibt.)

1. Warum wird in der Europäischen Union eine Regelung aufrechterhalten, die eindeutig gegen die im EG-Vertrag, insbesondere in Artikel 85 Absatz 1 enthaltenen Wettbewerbsregeln verstößt?
2. Ist der Kommission bewußt, daß sich Erzeugervereinbarungen negativ auf die „Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder die Verbesserung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts“ auswirken, da der fehlende Wettbewerb unter den Käufern eines Erzeugnisses dazu führt, daß bei den Erzeugern das Interesse für die Qualitätssteigerung des Tabaks abnimmt? Diese Regelung darf daher nicht unter die Ausnahmebestimmungen fallen, die in Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags vorgesehen sind.
3. Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß ein Erzeuger bereits an einen einzigen Abnehmer gebunden ist, noch bevor er mit seiner Erzeugertätigkeit beginnt?
4. Wäre es für die Kommission denkbar, Pflichtverträge für nichtlandwirtschaftliche Produkte einzuführen, mit denen den Erzeugern die Möglichkeit genommen wird, mehr als einen Abnehmer zu haben?
5. Beabsichtigt die Kommission Modalitäten heranzuziehen, die gewährleisten, daß sich die Produktion innerhalb der vorgesehenen Quoten bewegt und eine gemeinschaftliche Kontrolle vorhanden ist, ohne daß die Erzeuger an Anbauverträge gebunden sind?
6. Sind die Änderungen der Verordnung und die Möglichkeit direkter Prämien für den Erzeuger nicht ein weiterer Grund, Anbauverträge als überflüssig anzusehen?
7. Hält sich die Kommission vor Augen, daß Anbauverträge auch den Wettbewerb der Handelsunternehmen untereinander zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verfälschen — wobei es doch heißt, daß die Europäische Union die Tätigkeiten der KMU unterstützt —, denn einige große Handelsunternehmen haben auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen ein Handelsnetz aufgebaut?

8. Kennt die Kommission die Beschlüsse der Tabakerzeugerverbände und -genossenschaften, die das System der Anbauverträge einmütig ablehnen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

⁽²⁾ Dok. KOM(94) 555 endg. — ABl. Nr. C 46 vom 23. 2. 1995, S. 6.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(12. April 1995)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die zwischen Tabakerzeugern und Erstbearbeitungsunternehmen geschlossenen Anbauverträge den Tabakerzeugern stabile Absatzmöglichkeiten garantieren und daß sich daran auch nichts ändert, wenn die Mitgliedstaaten die Prämie direkt an die Erzeuger auszahlen.

Da die Prämie erst nach der Lieferung des Tabaks an die Erstbearbeitungsunternehmen gezahlt wird, gewährleisten die Anbauverträge außerdem, daß der gesamte erzeugte Tabak von handelsüblicher Qualität ist.

Die Erzeuger sind jedoch trotz der Anbauverträge nicht an einen einzigen Abnehmer gebunden, so daß ein Anbauvertrag insoweit, als die Erzeuger mit jedem beliebigen Käufer Verträge schließen können, keineswegs als Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag bezeichnet werden kann.

Der Kommission ist nichts über Beschlüsse der Tabakerzeugerverbände bzw. der Erzeugergenossenschaften bekannt, in denen das System der Anbauverträge abgelehnt würde. Sie ist jedoch jederzeit bereit, gemeinsam mit Vertretern des Tabaksektors alle bestehenden Möglichkeiten für die Übertragung von Anbauverträgen zu prüfen, wenn dies zu einer Verbesserung der Einkommenslage der Tabakerzeuger führen könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-885/95von **Cristiana Muscardini (NI)**an die **Kommission**

(29. März 1995)

(95/C 196/121)

Betrifft: Verbände und Gewerkschaften, die Mitglied im CISAL sind

Der FIALS (Federazione Italiana Autonomi Lavoratori della Sanità — unabhängiger italienischer Verband der Arbeitnehmer im Gesundheitswesen) hat sich an den italienischen Außenminister und an den Minister für Arbeit und Soziales gewandt mit der Bitte, ihm Angaben über Verbände und Gewerkschaften zur Verfügung zu stellen, die Mitglied im CISAL (Confederazione Italiana Sindacati Autonomi Lavoratori — Italienischer Bund der unabhängigen Arbei-

tergewerkschaften) sind, der seinerseits an den CESI (Confederazione Europea Sindacati Indipendenti — Europäischer Bund unabhängiger Gewerkschaften) angeschlossen ist. Diese Angaben waren ihm von diesem für die Ernennung eines Vertreters beim italienischen CNEL (Consiglio Nazionale del Lavoro — Landesrat für Arbeit) und bei der entsprechenden Organisation der Europäischen Union zugeleitet worden. Der CISAL, der behauptet, 1,8 Millionen Mitglieder zu haben, soll eine Einwanderervereinigung gegründet haben, über die er unter verschiedenen Titeln in den Genuß italienischer und ausländischer finanzieller Unterstützung gekommen sein könnte, die er anschließend zu anderen als den ursprünglich angegebenen Zwecken verwendet haben soll.

Kann die Kommission zur Prüfung der Richtigkeit der Erklärung, die vom CISAL gegenüber öffentlichen und privaten italienischen Stellen im Hinblick auf seine Anerkennung als ausgesprochen repräsentativer Verband und so auch mit Blick auf die Erlangung der faktischen Vertretung auf der europäischen Ebene des CESI über die Mitgliedschaft von 1,8 Millionen Mitgliedern abgegeben wurde, vorbehaltlich aller weiteren möglichen gerichtlichen Schritte die Einleitung einer strengen Untersuchung verfügen, um festzustellen, wie viele Mitglieder der CESI angegeben hat, um die Aufnahme in den europäischen CNEL zu erreichen und ggf. die Zuweisung europäischer Finanzmittel für alle möglichen Fortbildungsmaßnahmen zu erwirken sowie um herauszufinden, ob sich beim derzeitigen Stand der Dinge Zahlungen an den CESI oder unmittelbar an den CISAL durch Organisationen und aus Mitteln der Europäischen Union über bestehende Strukturfonds nachweisen lassen.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1995)

Die Kommission billigt eine bestimmte Anzahl gemeinschaftlicher Förderkonzepte (GFK), die die Struktur für operationelle Programme bilden. Die operationellen Programme enthalten eine Reihe von Leitlinien und Maßnahmen zu der in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten definierten Berufsausbildungspolitik. Es ist Aufgabe des Mitgliedstaats, die Organisationen auszuwählen, die für die Vorlage von Berufsausbildungsvorhaben befugt sind. Diese Auswahl muß auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen, die von den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen ausgearbeitet wurden. Es liegt nicht im Ermessen der Kommission, sich über die Auswahl der Organisatoren zu äußern, die zur Vorlage dieser Maßnahmen aufgefordert werden. Die Kommission vergewissert sich allerdings im Rahmen ihrer Überprüfungsaufgaben, daß die objektiven Auswahlkriterien von den nationalen Verwaltungen aufgestellt werden und daß die bei der Auswahl der Vorhaben nicht berücksichtigten Organisatoren über die Gründe für ihren Ausschluß aus den operationellen Programmen informiert werden. Es gehört daher nicht zu den Aufgaben der Kommission, zu prüfen, ob das italienische Arbeitsministerium den betreffenden Organisator auf der Grundlage der Anzahl der Mitglieder, die dieser repräsentiert, ausgewählt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-891/95

von **María Izquierdo Rojo (PSE)**

an die **Kommission**

(29. März 1995)

(95/C 196/122)

Betrifft: Projekt „Mittelmeer-Workshop“

Die Kommission wird um umfassende Unterlagen und Informationen über das mit 408 000 ECU ausgestattete Projekt „Mittelmeer-Workshop“ gebeten, mit dem das Ziel verfolgt wird, mit Hilfe der Nichtregierungsorganisationen (NRO) eine Stärkung der Gesellschaft und Demokratie in den arabischen Ländern (Phase II) zu bewirken.

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1995)

Bei dem Projekt handelt es sich um die Weiterführung der Phase I des Arab World Programms von El Taller, das im ersten Jahr von der Kommission mit dem Finanzierungsabkommen ARAB/PRO/24/93 unterstützt wurde. Die Phase I wurde Ende August 1994 offiziell abgeschlossen, und die von einem deutschen Institut (DIE) durchgeführte Evaluierung führte zu äußerst positiven Schlußfolgerungen.

Die arabische Region steht an einem Wendepunkt ihrer sozio-ökonomischen und politischen Entwicklung, und die kommenden Jahre sind für den Aufbau demokratischer Institutionen und für die Stärkung der Zivilgesellschaft von entscheidender Bedeutung.

Bei dem Arab World Programm handelt es sich um eine bereits 1993 ergriffene Initiative im Kontext der sich abzeichnenden Entwicklungen in der arabischen Welt. Da gerade der Zivilgesellschaft bei der Vertiefung der demokratischen Strukturen in einer Region, die langsam zum Frieden findet, und bei der Verteidigung der Grundrechte, dort wo sich die Konflikte verschärfen, große Bedeutung zukommt, stellt dieses Programm einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele dar. Das Programm dient der Unterstützung von Netzwerken, Kommunikation und Forschung sowie der Verbesserung der Sachkenntnisse und der Handlungskapazitäten der Nichtregierungsorganisationen in der Region.

Aufgrund der in der ersten Phase gewonnenen Erfahrungen wird der Schwerpunkt des Programms von El Taller in der zweiten Phase stärker auf bestimmte Sektoren der Zivilgesellschaft wie z. B. Frauen und Jugendliche gelegt und den NRO weiterhin die Möglichkeit geboten, Netzwerke aufzubauen und ihre Organisationskapazität zu verbessern.

Die wichtigsten Programmkomponenten dieser Phase sind Missionen, Seminare, Workshops, Austausch, Netzwerktätigkeit, Forschung, Kommunikation und Ausbildung von Führungskräften.

Das Programm hat eine Laufzeit von einem Jahr und wird in Algerien, Tunesien, Marokko, Libanon, Ägypten, Mauretanien sowie im Westjordanland und im Gaza-Streifen durchgeführt.

Für die Leitung ist El Taller verantwortlich, ein weltweiter Netzzusammenschluß von Nichtregierungsorganisationen, der laut einer Vereinbarung mit der tunesischen Regierung seinen offiziellen Hauptsitz in Tunesien hat.

Genauere Angaben zu diesem Programm werden dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-897/95

von Freddy Blak (PSE)

an die Kommission

(29. März 1995)

(95/C 196/123)

Betrifft: „Registrierte Partnerschaft“ (registreret partnerskab)

In zwei Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften für eine „registrierte Partnerschaft“, nämlich in Schweden und Dänemark.

Hält die Kommission es mit den Grundsätzen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer für vereinbar, daß ein dänisches Paar, das in einer „registrierten Partnerschaft“ lebt, nach Schweden ziehen kann, ohne seine Rechte zu verlieren, diese Rechte aber bei einem Umzug nach Belgien verliert?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1995)

Angesichts der noch bestehenden Abweichungen in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ist sich die Kommission über die Schwierigkeiten bewußt, die für nichtverheiratete Partner bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit auftreten können.

Die Kommission muß allerdings feststellen, daß aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs folgt, daß aufgrund des Fehlens jeglichen Hinweises auf eine allgemeine soziale Entwicklung, die eine großzügige Auslegung rechtfertigen würde, und aufgrund des Fehlens eines jeglichen gegenteiligen Hinweises in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽¹⁾ über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft, der in Artikel 10 dieser Verordnung verwendete Begriff „Ehepartner“ ausschließlich ein auf der Ehe begründetes Verhältnis und nicht einen unverheirateten Partner, der eine feste Beziehung mit dem Arbeitnehmer⁽²⁾ hat, betrifft.

Daher wird allein durch Anwendung des Prinzips der Nichtdiskriminierung, nach dem ein Mitgliedstaat einem Ehepartner das Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Landsleuten gewährt, das gleiche Recht Arbeitnehmern anderer Mitgliedstaaten⁽²⁾ zugebilligt.

Da sie sich angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung der Schwierigkeiten und der Unzulänglichkeit eines 1968 angenommenen Textes in bestimmten Mitgliedstaaten bewußt ist, hat die Kommission eine Änderung ihres geänderten Vorschlags durch das Parlament zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽³⁾ zur Erweiterung des Personenkreises mit Anspruch auf Familienzusammenführung aufgegriffen. Diese Änderung fand jedoch bei den Erörterungen im Rat keinerlei Beachtung.

Dennoch beabsichtigt die Kommission, diese Frage durch eine Gruppe auf hoher Ebene, die beauftragt ist, ihr Vorschläge für die Beseitigung der letzten Hindernisse für die Freizügigkeit in der Gemeinschaft⁽⁴⁾ zu unterbreiten, erneut prüfen zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968.

⁽²⁾ Urteil Reed, Rec., 1986, S. 1283.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 119 vom 15. 5. 1990.

⁽⁴⁾ Weißbuch über die europäische Sozialpolitik (Dok. KOM(94) 333, Kapitel IV, Punkt 4) und mittelfristiges Sozialaktionsprogramm 1995—1997, Punkt 3.3.1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-898/95

von Richard Howitt (PSE)

an die Kommission

(29. März 1995)

(95/C 196/124)

Betrifft: Rechte von behinderten Menschen

Kann die Kommission in Anknüpfung an die Empfehlung 86/379/EWG des Rates⁽¹⁾ zur Beschäftigung von Behinderten die Anzahl der bei der Kommission beschäftigten Behinderten, aufgeschlüsselt nach Laufbahngruppen A, B, C und D, auflisten?

Was unternimmt die Kommission, um die Chancengleichheit von behinderten Menschen bezüglich der Beschäftigung innerhalb der Kommission auszubauen, und welcher Art waren die Konsultationen der Kommission mit behinderten Menschen und deren Organisation zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Verfahrenskodex zur Beschäftigung von Behinderten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986, S. 43.

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**

(25. April 1995)

Die bei der Kommission beschäftigten Behinderten sind nicht Gegenstand besonderer statistischer Untersuchungen; daher ist es leider nicht möglich, dem Herrn Abgeordneten die gewünschten Informationen zu liefern.

Die Kommission tut ihr möglichstes, um die Teilnahme von Behinderten an ihren Auswahlverfahren zu erleichtern. So wird für Bewerber mit einer offiziell anerkannten Körper-

behinderung eine Ausnahme von den normalen Altersgrenzen gemacht; außerdem werden Behinderte in allen Bewerbungsfragebögen aufgefordert, anzugeben, welche besonderen Vorkehrungen ihrer Ansicht nach erforderlich sind, um ihnen die Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen. Auf diese Weise soll jederzeit sichergestellt werden, daß Behinderte zu gleichen Bedingungen wie andere Bewerber an Auswahlverfahren teilnehmen können. Behinderten Beamten werden Arbeitsmittel und ein Arbeitsumfeld geboten, die auf ihre jeweilige Behinderung zugeschnitten sind. Sie haben dieselben Chancen und Anreize wie alle anderen Beamten für eine volle Entfaltung ihrer beruflichen Fähigkeiten und eine optimale Laufbahntwicklung innerhalb des Organs.

Bei der Kommission wurde eine interdirektionale Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Ziel, einen Verfahrenskodex für die Beschäftigung von Behinderten zu erstellen. Es wird erwartet, daß die Gruppe geeignete Kontakte mit Behindertenorganisationen aufnimmt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-899/95

von Anna Terrón i Cusí (PSE)

an die Kommission

(29. März 1995)

(95/C 196/125)

Betrifft: Gleichbehandlung bei den Auswahlverfahren der Kommission

Hat die Kommission irgendeinen Mechanismus der Quotenregelung oder Flexibilisierung der Termine für die schriftlichen Prüfungen bei externen Auswahlverfahren für Frauen vorgesehen, die an den Tagen um die Abhaltung der Auswahlverfahren entbunden haben oder entbinden werden?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß dies der Richtlinie 76/207/EWG ⁽¹⁾ des Rates über Gleichbehandlung, der Empfehlung 84/635/EWG ⁽²⁾ des Rates zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen und der Entschließung des Rates zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz ⁽³⁾ besser entsprechen würde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 157 vom 27. 6. 1990, S. 3.

Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission

(25. April 1995)

Bei der Kommission gehen regelmäßig Bewerbungen von Schwangeren und auch von stillenden Müttern für Auswahlverfahren ein. Aufgrund der Art des Auswahlverfahrens — insbesondere des Erfordernisses, alle Bewerber gleich zu behandeln — ist es ausgeschlossen, daß einzelne Bewerber zu verschiedenen Zeitpunkten verschiedene Prüfungen ablegen. Die Kommission bemüht sich jedoch in

jeder Weise, die Teilnahme dieser Bewerberinnen zu erleichtern. Wo immer es möglich ist, werden besondere Vorkehrungen getroffen, dazu gehört auch die Abhaltung der Prüfungen an gesonderten Prüfungsorten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-905/95

von María Sornosa Martínez (GUE/NGL)

an die Kommission

(16. März 1995)

(95/C 196/126)

Betrifft: Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen

Die Ursprungsbezeichnung „Xixona y Alicante“ des in der Stadt Xixona in der Provinz Alicante hergestellten Turrón wird im nationalen spanischen Recht anerkannt.

Frankreich hat in dem kürzlich ergangenen Urteil des Appellationsgerichts Montpellier diese Bezeichnung nicht anerkannt und damit gegen das spanisch-französische Übereinkommen von 1973 über Ursprungsbezeichnungen in den beiden Mitgliedstaaten verstoßen. Dies kann für die lokale Turrón-Industrie schwerwiegende Folgen haben.

Dieses Urteil kann auch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht in den Bereichen Ursprungsbezeichnungen und freier Warenhandel in den Ländern der Europäischen Union darstellen.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission angesichts dieses Urteils zu treffen?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(29. März 1995)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-107/95 und E-364/95 von Herrn Pons Grau, Herrn Sanz Fernández und Herrn San Miguel ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-922/95

von Eryl McNally (PSE)

an die Kommission

(31. März 1995)

(95/C 196/127)

Betrifft: Grausamkeiten gegen Bären

Liegen der Kommission irgendwelche Beweise vor, die die Behauptung stützen, daß in einigen Mitgliedstaaten Grausamkeiten gegen Bären begangen werden?

Hat die Kommission, wenn dem so ist, bereits irgendwelche Rechtsvorschriften erlassen, um dagegen vorzugehen, und falls nicht, was kann zur Lösung dieses Problems getan werden?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1995)

Der Braunbär (*Ursus arctos*) steht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ist aus diesem Grunde in der ganzen Gemeinschaft voll geschützt.

Das Problem der Dressur von Braunbären ist bereits mit der schriftlichen Anfrage E-1784/94 von Frau Schleicher⁽²⁾ behandelt worden, und der Herr Abgeordnete wird auf die von der Kommission darauf erteilte Antwort verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 24 vom 30. 1. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-932/95

**von James Elles (PPE)
an die Kommission**

(31. März 1995)
(95/C 196/128)

Betrifft: Nitratgehalt des Wassers

Es ist zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Höchstwert für den Nitratgehalt des Wassers gekommen, der bei 50 Milligramm pro Liter liegt. Die Weltgesundheitsorganisation ist demgegenüber der Ansicht, daß ein Anteil von 100 Milligramm nicht überschritten werden sollte.

Wie sieht die Kommission diese unterschiedliche Bewertung?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1995)

In den von der Weltgesundheitsorganisation 1993 veröffentlichten Leitlinien für die Trinkwasserqualität (Guidelines for drinking water quality) heißt es: „the guideline value for nitrate is therefore 50 mg/litre“ (der Richtwert für den Nitratgehalt beträgt deshalb 50 mg/l). Ein Wert von 100 mg/l wird nicht erwähnt, und somit besteht keine unterschiedliche Bewertung, zu der die Kommission Stellung nehmen könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-953/95

**von Mair Morgan (PSE)
an die Kommission**

(22. März 1995)
(95/C 196/129)

Betrifft: Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung und Privatunternehmen

Plant die Kommission, Privatunternehmen Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung zu stellen, wenn sie die Schaffung von Arbeitsplätzen zusagen?

Wird dies von der Kommission in irgendeinem Mitgliedstaat bereits praktiziert?

Wann ist eine Entscheidung der Kommission hierüber zu erwarten?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(20. April 1995)

Gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2083/93⁽¹⁾, kann sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung an der Finanzierung produktiver Investitionen (in den Unternehmen) zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beteiligen. Häufig erfolgt diese Beteiligung in Form einer Bezuschussung regionalpolitischer Beihilfesysteme der Mitgliedstaaten oder der im Rahmen der Strukturpolitik förderfähigen Regionen.

Im Rahmen der Programmplanungen für den Zeitraum 1994—1999 bei den Zielen 1 (Regionen mit Entwicklungsrückstand) und 5b (Ländliche Gebiete) sowie für den Zeitraum 1994—1996 bei Ziel 2 (Industrieregionen mit rückläufiger Entwicklung) sind bereits erhebliche Beträge für derartige Beihilfen vorgesehen, sei es in den Programmplanungsdokumenten oder in den Operationellen Programmen der Strukturfonds. Diese Förderungen werden von den in den Mitgliedstaaten für die Strukturfonds zuständigen Behörden durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-978/95von **Hedy d'Ancona (PSE)**an die **Kommission**

(22. März 1995)

(95/C 196/130)

Betrifft: Artikel K.3 Absatz 2: Initiativrecht der Kommission im Hinblick auf das gemeinschaftliche Asylrecht

1. Ist der Kommission die EntschlieÙung zu Mindestgarantien für Asylverfahren bekannt, über die anläÙlich der letzten Tagung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 9. März 1995 eine politische Vereinbarung erzielt wurde?
2. Teilt die Kommission die Besorgnis u. a. des Amtes des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen (UNHCR) und von amnesty international, daß die vorgenannte EntschlieÙung nicht den internationalen Vertragsverpflichtungen gerecht wird, u. a. dem Vertrag von Genf von 1952, der durch das Protokoll von New York von 1967 geändert wurde?
3. Warum hat die Kommission ohne Rücksicht auf Artikel K.3 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Unionsvertrags keine Initiativen zur Harmonisierung des formellen Asylverfahrens in der Europäischen Union auf der Grundlage gemeinschaftlicher Prinzipien ergriffen?
4. Warum hat die Kommission das Europäische Parlament, insbesondere den Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten nicht von den Entwicklungen hinsichtlich staatenübergreifenden Initiativen zur Harmonisierung des formellen Asylverfahrens in Kenntnis gesetzt? Ist dies kein Verstoß gegen Artikel K.6 des Unionsvertrags, in dem es heißt: „... die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die in den Bereichen dieses Titels durchgeführten Arbeiten“, von denen als erster Bereich die Asylpolitik genannt wird, während es in Artikel K.4 heißt: „Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten in den in diesem Titel genannten Bereichen beteiligt?“
5. Kann die Kommission so schnell wie möglich antworten, da die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die vorgenannte EntschlieÙung im Laufe der Woche ab dem 20. März während einer Ratstagung als A-Dokument angenommen wird?

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1995)

Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union verleiht das Initiativrecht in diesem Bereich sowohl der Kommission als auch jedem Mitgliedstaat. Im Falle dieser EntschlieÙung unterbreitete Griechenland während seiner Präsidentschaft von Januar bis Juni 1994 einen ersten

Entwurf. Die Kommission wollte keine Doppelarbeit leisten, sondern zog es vor, in den sich an dieser Initiative der Präsidentschaft anschließenden Gesprächen aktiv mitzuarbeiten und etliche Änderungen vorzuschlagen. Viele, wenn auch nicht alle, ihrer Änderungsvorschläge wurden in die Fassung aufgenommen, über die der Rat am 9. März eine politische Einigung erzielte.

Es ist Sache der Präsidentschaft und der Kommission, das Parlament von Gesprächen in Bereichen zu unterrichten, die unter Titel VI des Vertrages fallen. Bei ihren eigenen Initiativen (zum Beispiel bei ihrer Mitteilung vom Februar 1994 über die Zuwanderungs- und Asylpolitik ⁽¹⁾) hat die Kommission das Parlament stets unverzüglich und umfassend unterrichtet und ihm ihre Vorschläge zur selben Zeit übermittelt wie dem Rat. Über die EntschlieÙung zu Mindestgarantien für Asylverfahren, die auf keiner Initiative der Kommission beruht, ist das Parlament im Dezember 1994 während der jährlichen Verhandlungen über Fortschritte im Rahmen der Zusammenarbeit in rechts- und innenpolitischen Angelegenheiten von der Präsidentschaft, insbesondere von der deutschen Präsidentschaft, unterrichtet worden.

Zum Inhalt der EntschlieÙung sei gesagt, daß die Kommission die Bedenken des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge kennt. Die Kommission stellt jedoch fest, daß der Rat in der EntschlieÙung seine Entschlossenheit zum Ausdruck bringt, schutzbedürftigen Flüchtlingen in Übereinstimmung mit dem Genfer Übereinkommen angemessenen Schutz zu gewährleisten.

(1) Dok. KOM(94) 23 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1002/95von **Alexandros Alavanos (GUE/NGL)**an die **Kommission**

(6. April 1995)

(95/C 196/131)

Betrifft: GeldbuÙe für griechische Zementhersteller

Unter den Unternehmen der Zementindustrie, denen von der Kommission eine GeldbuÙe (Entscheidung der Kommission vom 30. November 1994 — Sachen IV/33.126 und IV/33.322) auferlegt wurde, sind auch drei griechische Unternehmen. Laut Begründung der Kommission gilt als Datum für das Ende der Zuwiderhandlungen der genannten griechischen Betriebe der 26. März 1993, also der Zeitpunkt der Auflösung des Unternehmens Interciment S.A., das von anderen europäischen Unternehmen mit dem Ziel errichtet worden war, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinflussen. Die griechischen Unternehmen waren jedoch weder als Partner noch in irgendeiner anderen Form an der Interciment S.A. beteiligt; vielmehr stellten sie, wie aus der Entscheidung der Kommission hervorgeht, ein Angriffsziel des genannten Unternehmens dar.

Kann die Kommission angesichts dieser Tatsache mitteilen, nach welcher Logik das Ende der Dauer der Übertretungen seitens der griechischen Unternehmen mit dem Datum der Auflösung der Interciment AG zusammentreffen soll, zu der die griechischen Unternehmen keinerlei Beziehung hatten, vor allem, wenn man bedenkt, daß die betreffenden griechischen Unternehmen ganz offenkundig Ziel der Interciment S.A. waren?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1995)

Die Kommission hat in ihrer Entscheidung 94/815/EWG ⁽¹⁾ erklärt, daß sämtliche Verstöße der Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, an die ihre Entscheidung gerichtet war, eine einzige, ununterbrochene Vereinbarung darstellten. Diese Vereinbarung ergab sich aus der Verpflichtung der betreffenden Unternehmen und Unternehmensvereinigungen auf die gemeinsame Regel der Respektierung der Inlandsmärkte, um die alle anderen Vereinbarungen kreisten, die zu ihrer Ergänzung oder Anwendung geschlossen worden waren.

Zu den in Anwendung der Regel der Respektierung der Inlandsmärkte vereinbarten Maßnahmen und Absprachen gehören diejenigen, die im Rahmen der Cembureau- bzw. Europäischen Task Force vereinbart und in der Entscheidung genannt wurden. Die Gründung der Interciment S.A. war eine der Initiativen dieser Task Force.

Die Kommission hat in ihrer Entscheidung außerdem erklärt, daß alle Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, an die ihre Entscheidung gerichtet war, der einzigen, ununterbrochenen Vereinbarung über die Respektierung der Inlandsmärkte beigetreten waren und sich an verschiedenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung beteiligt hatten.

Schließlich hat sie erklärt, daß sie zwar feststellen konnte, zu welchem Zeitpunkt der durch die einzige, ununterbrochene Vereinbarung über die Respektierung der Inlandsmärkte begangene Verstoß begonnen hat, daß sie aber keine Gewißheit hat, daß der Verstoß je aufgehört hat, und sie somit keinen Zeitpunkt feststellen konnte, an dem der Verstoß eingestellt worden war.

Die Kommission hat den Tag der Auflösung der Interciment S.A. gewählt, um den Zeitraum für die Festlegung der Geldbuße und nicht um das Datum der Einstellung des Verstoßes zu bestimmen, über die noch immer keine Gewißheit besteht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 343 vom 30. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1003/95

von **John Cushnahan (PPE)**

an die Kommission

(24. März 1995)

(95/C 196/132)

Betrifft: EAGFL-Beihilfen für die Nahrungsmittelverarbeitung

Kann die Kommission die nahrungsmittelverarbeitenden Unternehmen in folgenden Mitgliedstaaten auflisten, die seit Januar 1994 im Rahmen der EAGFL-Verordnungen als förderungswürdig anerkannt wurden: Vereinigtes Königreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Frankreich, Griechenland und Spanien?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(12. April 1995)

Die Genehmigung der einzelnen Investitionsvorhaben ist Sache der Mitgliedstaaten. Die Kommission genehmigt lediglich die sektorbezogenen Pläne und Programme, die dann von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Da die meisten neuen Programme für den Programmplanungszeitraum 1994—1999 Ende 1994 und Anfang 1995 genehmigt wurden, ist es wenig wahrscheinlich, daß die Mitgliedstaaten schon 1994 viele Projekte genehmigt haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1006/95

von **David Morris (PSE)**

an die Kommission

(6. April 1995)

(95/C 196/133)

Betrifft: Gemeinschaftspolitik für den Bereich Postdienste

Im Dezember 1993 verabschiedete der Rat der Minister für Post-, Telegrafien- und Telefonwesen eine Entschließung, in der die Kommission aufgefordert wurde, bis zum 1. Juli 1994 eine Gemeinschaftspolitik für den Bereich Postdienste einzuführen.

Insbesondere forderte der Rat Maßnahmen betreffend die Definition des Begriffs Universaldienst, die Verpflichtung der Betreiber von Universaldiensten und die Definition des Begriffs reservierte Dienste.

Bisher hat die Kommission noch keine Vorschläge vorgelegt. Wann gedenkt die Kommission diese Vorschläge vorzulegen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1995)

Nach der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 ⁽¹⁾ wurden ausgedehnte Konsultationen mit allen betroffenen Parteien eingeleitet. Danach begann die Kommission mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge. Die Komplexität des Problems erfordert jedoch eine gründliche Untersuchung zahlreicher Aspekte der Bereiche Recht, Wettbewerb und Wirtschaft, so daß die Kommission diese Arbeit 1994 nicht zu Ende führen konnte.

Aus diesem Grunde findet sich im Arbeitsprogramm der Kommission 1995 ⁽²⁾ die Schaffung eines ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmens für Postdienste. Dieser Rahmen wird Vorschläge für eine gemeinsame Definition des Universaldienstes und der Dienstqualität, für die technische Normung und die Definition reservierter Dienste beinhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 16. 2. 1994.

⁽²⁾ Dok. KOM(95) 26 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1011/95

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission

(6. April 1995)

(95/C 196/134)

Betrifft: Programm MED-URBS 1995

Nachdem ich von einer öffentlichen Veranstaltung zur Einführung des Programms MED-URBS erfahren habe, möchte ich von der Kommission wissen, welche Projekte 1995 gefördert werden sollen, mit genauer Angabe der Projekte, an denen portugiesische Gebietskörperschaften, genau genommen Gebietskörperschaften aus dem Algarve, beteiligt sind. Sollte, wie dies leider meistens der Fall ist, kein einziges Projekt mit der Beteiligung von Gebietskörperschaften aus dem Algarve (Portugal) vorgesehen sein, so bitte ich die Kommission, mir mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Verbreitung des Programms MED-URBS bei den portugiesischen örtlichen Körperschaften durchgeführt wurden?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1995)

1995 werden im Rahmen von MED-URBS 50 Netze kofinanziert, an denen mehr als 230 Gemeinden und Gebietskörperschaften beteiligt sind. Die Kommission läßt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ein Verzeichnis zukommen, dem alle derzeitigen MED-URBS-Netze sowie Projektleiter, Partnerstädte, Ansprechpartner, Telefon- und Faxnummern zu entnehmen sind. Außerdem enthält das Verzeichnis Informationen über

den fachlichen Schwerpunkt und die Mittelausstattung der einzelnen Netze.

Folgende portugiesische Städte sind an MED-URBS-Netzen beteiligt:

Stadt	Netz
Lissabon	Metmed, Sécucites Drogues, Med-Rehab, Ecocycle
Porto	Metmed, Med-water, Aedificare, integrierte Wasserbewirtschaftung
Loulé	Abwasser und Abfall

Über MED-URBS informieren die Delegationen der Kommission und die nationalen Koordinatoren des RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas). Die Jahreskonferenz von MED-URBS, an der alle MED-URBS-Netze teilnehmen werden, findet am 7. und 8. Juli 1995 in Porto statt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1026/95

von Liam Hyland (RDE)

an die Kommission

(24. März 1995)

(95/C 196/135)

Betrifft: Erbsen

Hat die Kommission die Möglichkeit geprüft, den Anwendungsbereich der gegenwärtig für Eiweiß-/Futtererbsen vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen auch für Erbsen, die zur Luft- und Gefriertrocknung bestimmt sind, auszuweiten, und wenn nicht, wird sie dies jetzt tun?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(28. April 1995)

Die Kommission erwägt nicht, die Flächenbeihilferegelung auf für die Luft- und Gefriertrocknung bestimmte Frischerbsen auszudehnen.

Deren vorübergehende Einbeziehung im Wirtschaftsjahr 1993/94 hatte zu einer Störung des Marktes für Erbsengefrier- und -glaskonserven sowie zu einer Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den traditionellen Herstellern geführt.

Zudem ist die Kommission der Auffassung, daß es bei einer abgekoppelten Beihilferegelung nicht möglich ist, die Stützung des Erzeugnisses an eine spezifische Endnutzung des Erzeugnisses, wie Luft- oder Gefriertrocknung, zu binden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1034/95**von Claude Desama (PSE)****an die Kommission***(7. April 1995)**(95/C 196/136)**Betrifft:* Europäischer Seniorenausweis

Aufgrund der Empfehlung 89/350/EWG⁽¹⁾ der Kommission zur Einführung eines europäischen Seniorenausweises für Personen ab 60 Jahre erhalten Senioren Sonderrechte und kommen in den Genuß eines europäischen Seniorenausweises. Mit diesem Ausweis stehen ihnen Ermäßigungen auf die Eintrittspreise bei Museumsbesuchen, Ausstellungen usw. zu.

Diese Erleichterungen werden jedoch offenbar nicht in allen Mitgliedstaaten der Union beachtet oder sind jedenfalls nicht überall die gleichen.

Kann die Kommission Einzelheiten zu diesem Thema mitteilen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 144 vom 27. 5. 1989, S. 59.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission***(23. Mai 1995)*

Mit dieser Empfehlung sollen die älteren Bürger Europas über eventuelle Vergünstigungen bei Reisen in einen anderen Mitgliedstaat aufgeklärt werden. Dem Herrn Abgeordneten ist sicherlich bekannt, daß eine Empfehlung rechtlich nicht bindend ist; die genannte beispielsweise wurde von keinem Mitgliedstaat umgesetzt.

Die Kommission hofft allerdings, im Sinne der Zielsetzung der Empfehlung — nämlich den Anspruch der Senioren auf Vergünstigungen sichtbar zu machen — bald eine Initiative ergreifen zu können. Zusammen mit europäischen Seniorenverbänden prüft sie derzeit, welche Maßnahmen hierfür in Frage kommen.

Eine auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung verstößt gegen den EG-Vertrag — insbesondere gegen Artikel 48 und 59 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und den freien Dienstleistungsverkehr.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1041/95**von Jesús Cabezón Alonso und****Juan Colino Salamanca (PSE)****an die Kommission***(7. April 1995)**(95/C 196/137)**Betrifft:* Dauerhafte Fortbildung in kleinen und mittleren Unternehmen

Die Teilnahme der Arbeitnehmer an dauerhaften bzw. kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen wird allgemein als Notwendigkeit angesehen.

Nicht alle Unternehmen sind aber in der Lage, diesem Erfordernis Rechnung zu tragen. Dies betrifft ganz besonders die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Wie prüft die Kommission die Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um sicherzustellen, daß die KMU ihren Arbeitnehmern die Teilnahme an dauerhaften Fortbildungsprogrammen ermöglichen können?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission***(18. Mai 1995)*

Das Europäische Beobachtungsnetz für kleine und mittlere Unternehmen analysiert die Situation der KMU in den Mitgliedstaaten, unter anderem auch den Bereich der Berufsbildung. Ziel Nr. 4 der Strukturfonds muß insbesondere den Bedürfnissen der KMU Rechnung tragen, die bei Maßnahmen entstehen, die die Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel und an Veränderungen der Produktionssysteme erleichtern sollen. Berufsausbildung und Umschulung, berufliche Orientierung und Beratung werden bei Initiativen im Rahmen dieses Ziels eine bedeutende Rolle spielen. In Regionen, die im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b förderungswürdig sind, können Maßnahmen gemäß Ziel 4 die Schaffung und Stabilität von Arbeitsplätzen durch Fortbildungsprogramme für Arbeitnehmer in KMU unterstützen.

Die Kommission wird in den Begleitausschüssen die Programmumsetzung auf Mitgliedstaatsebene genau verfolgen und dafür sorgen, daß KMU Zugang zu diesen Programmen haben. Des weiteren wird die Kommission darauf achten, daß die Mitgliedstaaten die KMU ausreichend über die auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Programme informieren, wie dies auch in der Entscheidung 94/342/EG⁽¹⁾ der Kommission über Informations- und Publicitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds gefordert wird. Auf vorgenanntem Gebiet gibt es zahlreiche Gemeinschaftsinitiativen. Vor allem ADAPT und die KMU-Gemeinschaftsinitiative enthalten wichtige Regelungen für Arbeitnehmer in KMU. Wie bei Ziel Nr. 4 werden sich Begleitausschüsse daran beteiligen.

Mit dem Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, Leonardo, will man insbesondere das Ausbildungsangebot in der Gemeinschaft verbessern, um diesbezüglichen Belangen der KMU gerecht werden zu können.

Man sollte auch nicht vergessen, daß Fortbildung in KMU ein wichtiger Aspekt der Empfehlung des Rates vom 30. Juni 1993 über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung⁽¹⁾ ist. Die Mitgliedstaaten werden bis Juni 1996 über die Maßnahmen zur Durchführung der Leitlinien dieser Empfehlung Bericht erstatten; die Kommission wird dann dem Rat und dem Parlament einen Evaluierungsbericht vorlegen.

(1) ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994.

(2) ABl. Nr. L 181 vom 23. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1049/95

von **Sebastiano Musumeci (NI)**

an die Kommission

(7. April 1995)

(95/C 196/138)

Betrifft: Überschwemmungen und Unwetter in der Provinz Catania

Am 13. März 1995 suchten Überschwemmungen und Unwetter bestimmte Gebiete der Provinz Catania heim, die fünfzehn Menschen, darunter neun Seeleute, das Leben gekostet und in einigen Stadtzentren enorme Schäden an den Primärinfrastrukturen (Verkehrswege, Wasserleitungen, Küsten, öffentliche und private Gebäude) angerichtet haben. Auch in der Landwirtschaft wurde die Produktion durch starken Hagelschlag (über 50 cm) beeinträchtigt. In der betroffenen Provinz, die geprägt ist von einem starken sozio-ökonomischen und ökologischen Niedergang, herrscht hohe Arbeitslosigkeit. Ferner ist sie durch den aktiven Vulkan Ätna die am stärksten erdbebengefährdete Region Europas. Trotz der raschen und koordinierten Intervention des Zivilschutzes sind die Wiederaufbau- und Präventionsmaßnahmen für die Finanzen der lokalen Körperschaften mit außerordentlich hohen Belastungen verbunden.

An die Kommission wird die Frage gerichtet, ob sie es nicht für zweckmäßig ansieht, eine finanzielle Soforthilfe für die so stark in Mitleidenschaft gezogene Bevölkerung vorzusehen.

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(11. Mai 1995)

Die Kommission spricht den Familienangehörigen der Opfer und der in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerung in den Gebieten der Provinz Catania, die am 13. März 1995 von Überschwemmungen und Unwetter heimgesucht worden sind, ihr Mitgefühl aus. Da die ihr bewilligten Soforthilfemittel jedoch sehr begrenzt sind, kann sie nur sehr

wenige Fälle berücksichtigen und ist daher gezwungen, äußerst strenge Kriterien in bezug auf Dringlichkeit, Ausmaß und Schwere der Katastrophe auf europäischer Ebene zugrunde zu legen. Soforthilfen sind im übrigen nicht dazu bestimmt, die Finanzierung von Präventivmaßnahmen oder von Maßnahmen zum Wiederaufbau öffentlicher oder privater Infrastrukturen, insbesondere im Wirtschafts- und Produktionsbereich, zu ermöglichen.

Ein spezifisches Instrument, aus dessen Mitteln materielle Schäden behoben und öffentliche oder private Infrastrukturen wiederaufgebaut werden könnten, steht der Kommission nicht zur Verfügung.

Aus den Strukturfonds können nur die gemäß den geltenden Vorschriften vorgesehenen Entwicklungsziele in den entsprechenden Regionen finanziert werden. Sizilien hat als Ziel-1-Region (Regionen mit Entwicklungsrückstand) Anspruch auf Zuschüsse aus den Strukturfonds.

Am 29. Juli 1994 hat die Kommission ein Gemeinschaftliches Förderkonzept (GFK) für die Gebiete des Mezzogiorno genehmigt. Aus diesem GFK wird die Kofinanzierung der Gemeinschaft bei Strukturmaßnahmen gewährleistet, die der Kommission im Rahmen eines operationellen regionalen Programms vorgeschlagen werden.

Über das Programm für Sizilien sind derzeit Verhandlungen zwischen den Regionalbehörden und der Kommission im Gange.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1065/95

von **Carole Tongue (PSE)**

an die Kommission

(7. April 1995)

(95/C 196/139)

Betrifft: „Pépinères européennes pour jeunes artistes“

Welcher Beschluß wurde in bezug auf den Antrag von „Pépinères européennes pour jeunes artistes“ in Paris, Frankreich, auf Zuschüsse nach Artikel 6 der Bestimmungen über den Europäischen Sozialfonds gefaßt bzw. in welchem Stadium der Bearbeitung befindet sich der Antrag?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1995)

Das Auswahlverfahren für im Rahmen des Geschäftsjahres 1994 eingereichte Vorschläge ist jetzt abgeschlossen. Dieses Projekt ist nicht für die Mitfinanzierung ausgewählt worden. Angesichts eines strengen Auswahlverfahrens, eines begrenzten Budgets und der starken Interessenbekundung läßt es sich leider nicht vermeiden, daß einige Projektanträge negativ entschieden werden.

Eine neue Runde von Aufforderungen an die Mitgliedstaaten wird 1995 gestartet und weitgehend auf ähnlicher Grundlage wie 1994 durchgeführt. Dabei können die gleichen Vorschläge erneut eingereicht werden.

Das genannte Projekt wurde 1994 allerdings im Rahmen der Kulturmaßnahmen der Gemeinschaft und speziell der Aktion III (Netzwerke) ihres Kaleidoskop-Konzepts gefördert. Im Rahmen dieses Konzepts wurde ein Antrag auch 1995 eingereicht. Die in diesem Jahr geförderten Projekte werden demnächst bekanntgegeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1075/95

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL)

an die Kommission

(7. April 1995)

(95/C 196/140)

Betrifft: Verfahren gemäß Artikel 169 in bezug auf Arbeitsunfälle in portugiesischen Werften

Vor einiger Zeit habe ich bei der Kommission die schriftliche Anfrage E-2306/94 ⁽¹⁾ über Arbeitsunfälle auf portugiesischen Baustellen aufgrund mangelnder Sicherheitsvorschriften in Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG ⁽²⁾ in portugiesisches Recht eingereicht, die übrigens während der portugiesischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1992 erlassen wurde.

Leider zwingen mich die Umstände dazu, erneut eine Anfrage zu diesem Problem einzureichen, da sich die Arbeitsunfälle wiederholen und Arbeitnehmer ums Leben kommen, wie es erst vor kurzem der Fall in der Inselregion Madeira war.

In welchem Stadium befindet sich das Verfahren gegen Portugal gemäß Artikel 169 EG-Vertrag, welches die Kommission ihrer Antwort zufolge eingeleitet hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 13. 2. 1995, S. 58.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 6.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(24. Mai 1995)

Das von der Kommission gegen Portugal eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag wegen Nichtmitteilung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG befindet sich im Stadium des Aufforderungsschreibens.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1089/95

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)

an die Kommission

(12. April 1995)

(95/C 196/141)

Betrifft: EG-Förderung für Entwicklungsprojekte in Argentinien

Welche in den Jahren 1980—1994 durchgeführten und welche zur Zeit noch laufenden Großprojekte (ab 500 000 ECU), speziell in den Bereichen Industrieansiedlung, Staudamm- und Infrastruktureinrichtungen, sind von der EG-Kommission in Argentinien kofinanziert worden?

Gibt es Planungen für solche Projekte, die die Kommission in den Jahren 1995 und 1996 in Argentinien finanzieren und durchführen will?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(23. Mai 1995)

Die Kommission hat keine Infrastruktur-, Bau- oder Industrieansiedlungsprojekte finanziert, doch prüft sie die Möglichkeit der Finanzierung von Projekten, die indirekte Auswirkungen auf diese Bereiche haben dürften.

So sucht die Kommission mit den Behörden Argentiniens, Paraguays und Boliviens eine Lösung für eine angemessene Aufteilung der Wasserressourcen des Flusses Pilcomayo.

Die Kommission erwägt auch die Möglichkeit, sich in Zusammenarbeit mit den Behörden Argentiniens und Uruguays an einer Studie über die Schiffbarkeit des Uruguay-Flusses zu beteiligen.

Ferner wird die Kommission bei der Durchführung des Hidrovia-Projekts, eines länderübergreifenden Infrastrukturprojekts von Bolivien und Mercosur, technische Hilfe leisten.

Sie prüft außerdem die Möglichkeit, ein Projekt zum Ausbau der Strukturen zu finanzieren, die die argentinischen kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen und sich positiv auf die Lage der Industrie auswirken können.

Schließlich besteht im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen Argentinien und der Gemeinschaft die Möglichkeit, die Verbesserung der Hafenanlagen zu finanzieren. Doch müssen hierfür die argentinischen Behörden entsprechende Vorschläge einreichen, die vom Gemischten Ausschuss zu genehmigen sind.

Bei Infrastrukturprojekten leistet die Kommission in folgenden Phasen Hilfe: Lebensfähigkeits- und Durchführbarkeitsstudien, Ausarbeitung des Projekts und Prüfung der Umweltverträglichkeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1090/95**von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)****an die Kommission***(12. April 1995)**(95/C 196/142)*

Betrifft: EG-Förderung für Entwicklungsprojekte in Brasilien

Welche in den Jahren 1980—1994 durchgeführten und welche zur Zeit noch laufenden Großprojekte (ab 500 000 ECU), speziell in den Bereichen Industrieansiedlung, Staudambau und Infrastruktureinrichtungen, sind von der EG-Kommission in Brasilien kofinanziert worden?

Gibt es Planungen für solche Projekte, die die Kommission in den Jahren 1995 und 1996 in Brasilien finanzieren und durchführen will?

Befinden sich darunter auch Projekte in der Carajas-Region?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission***(12. Mai 1995)*

Infrastrukturprojekte im Sinne der Anfrage finanziert die Kommission nicht. Allerdings gibt es im Industriesektor indirekte Beiträge über das ECIP-Programm (European Community Investment Partners) zwecks Gründung von Joint Ventures sowie über das Kofinanzierungsprogramm mit nichtstaatlichen Organisationen.

Die Programmierung für das laufende Jahr umfaßt keine Infrastrukturprojekte und berücksichtigt vor allem folgende Bereiche:

- sozialer Bereich:
 - Programm zugunsten von benachteiligten Kindern in den Städten;
 - Ausbildungsprojekte;
 - Rehabilitationsprojekte;
- Umwelt:
 - Pilotprogramm „Tropenwälder“;
 - Einzelprojekte;
 - Öko-Brasilien;
- wirtschaftliche, industrielle und energiewirtschaftliche Zusammenarbeit:
 - Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, in verschiedenen Sektoren;
 - in diesem Bereich fördert die Kommission im Rahmen des Programms AL Invest Begegnungen zwischen Industriellen;

— Mercosur: Verwaltungshilfe im Hinblick auf eine Integration in drei Bereichen: Zollwesen, technische Normen und Landwirtschaft;

— Unterstützung bei der Umsetzung des TCA (Vertrag über die Zusammenarbeit im Amazonas-Becken).

In der Region Carajas gibt es keine Projekte. Die Kommission weist darauf hin, daß sie in dieser Region im Jahr 1982 im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl tätig geworden ist. Danach wurde der CVRD (Companhia vale do Rio Doce) ein Darlehen für die Region „Klein-Carajas“ zur Finanzierung von Förderanlagen und dem Bau einer Eisenbahnlinie gewährt, das vorzeitig zurückgezahlt wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1110/95**von Jesús Cabezón Alonso und
Ana Miranda de Lage (PSE)****an die Kommission***(12. April 1995)**(95/C 196/143)*

Betrifft: Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu den Beihilfen der Gemeinschaft

Häufig hört man die Verantwortlichen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) über die Schwierigkeiten reden, die diese Unternehmen haben, wenn sie in den Genuß von Beihilfen, Darlehen oder Programmen kommen wollen, die von der Europäischen Union finanziert werden.

Verfügt die Kommission über irgendeine Studie oder Untersuchung über diese Situation?

Beabsichtigt die Kommission tätig zu werden, damit die kleinen und mittleren Unternehmen leichter in den Genuß von Programmen oder Beihilfen kommen können, die von der Europäischen Union finanziert werden?

**Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission***(2. Juni 1995)*

Wie die Herren Abgeordneten unterstreichen, fällt es kleinen und mittleren Unternehmen häufig schwer, in den Genuß von Gemeinschaftsbeihilfen zu gelangen.

In ihrem Bericht zur Koordinierung der Aktivitäten zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen ⁽¹⁾ stellt die Kommission quantitative und qualitative Untersuchungen über die Beteiligung der KMU an den Gemeinschaftsprogrammen an. Der zweite Teil dieses Berichts, der der Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten zugunsten der KMU gewidmet ist, bezieht sich insbesondere auf die gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente (Strukturfonds und EIB-Darlehen) sowie die Technologie-Forschungs- und -Entwicklungsprogramme, die Berufsbildungsprogramme und Programme zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit. In dem Bericht wird festgestellt, daß bereits zahlreiche Verbesserungen erzielt wurden, um den KMU den Zugang

zu Programmen und finanziellen Beihilfen zu erleichtern. In bezug auf die Strukturfonds beispielsweise wird jedoch in dem Bericht angesichts der dezentralen Durchführung der Programme darauf hingewiesen, daß man die mit der Durchführung dieser Programme beauftragten Behörden stärker dazu veranlassen sollte, den KMU den Zugang zu erleichtern.

Mit der Annahme einer speziell an die KMU gerichteten Gemeinschaftsinitiative⁽²⁾ möchte die Kommission den KMU den Zugang zu Maßnahmen erleichtern, um deren Vorlage die Mitgliedstaaten gebeten wurden. Die mit 1 Milliarde ECU ausgestattete KMU-Gemeinschaftsinitiative, die sich hauptsächlich an die beihilfefähigen Regionen im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b der Strukturfonds richtet, soll einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung des Know-hows der KMU und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit leisten.

Das integrierte Programm für die KMU und das Handwerk⁽³⁾, zu deren Hauptzielen die bessere Wahrnehmbarkeit und Leistungsfähigkeit der Maßnahmen zugunsten von KMU gehört, soll zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Gemeinschaftsbeihilfen beitragen. Die Kommission empfiehlt die Durchführung von mit den Mitgliedstaaten abgestimmten Maßnahmen zur Förderung von Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, einschließlich der von der Gemeinschaft mitfinanzierten Maßnahmen. Hierzu plant sie einerseits die Einrichtung von Gremien zur Abstimmung bei den optimalen Verfahren zur Unterstützung der KMU sowie andererseits die Einleitung einer Maßnahme zur Einbeziehung der Kommunikation mit den Informationsvermittlern der KMU, um den Informations-, Ausbildungs- und Beratungsbedarf von Seiten der KMU anzuregen. Mit diesen Maßnahmen sollen die KMU die ihnen gebotenen Unterstützungsmöglichkeiten besser kennenlernen.

Andererseits hat die Kommission in ihrer Mitteilung bezüglich den Runden Tisch hoher Persönlichkeiten des Bankensektors⁽⁴⁾ Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu bestimmten Finanzierungsinstrumenten wie den Globaldarlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) vorgeschlagen.

Im Bereich der Gemeinschaftsforschung schließlich ist auf die Bemühungen der Kommission zur Vereinfachung und Unterrichtung der KMU bei der Durchführung des vierten Rahmenprogramms für Technologieforschung und -entwicklung hinzuweisen. So wurde ein Informationspaket zu Technologie-Fördermaßnahmen für die KMU aufgelegt, das für zehn Programme gleichermaßen gilt; ferner wurden für die KMU besondere Haushaltsmittel bereitgestellt. Diese Maßnahmen sollen den KMU den Zugang zu diesen Programmen erleichtern.

Die oben erwähnten Dokumente werden den beiden Abgeordneten sowie dem Generalsekretär des Parlaments direkt übermittelt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 221 endg. vom 7. 9. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 180 vom 1. 7. 1994.

⁽³⁾ Dok. KOM(94) 207 endg.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(94) 435 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1127/95

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(20. April 1995)

(95/C 196/144)

Betrifft: Glasrecycling

Verfügt die Kommission über Daten betreffend den Prozentanteil der Verwendung von Recyclingglas in der Europäischen Union?

Kann die Kommission uns Angaben über diese Anteile von Recyclingglas in den einzelnen Ländern der Europäischen Union machen?

Welche Maßnahmen empfiehlt die Kommission, um diese Anteile zu erhöhen, hauptsächlich in den Ländern, in denen das Recycling noch nicht so weit fortgeschritten ist?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1995)

Über die Wiederverwertung von Glas auf europäischer Ebene liegen Eurostat keine offiziellen Statistiken vor.

Sobald die in der kürzlich angenommenen Richtlinie 94/62/EG⁽¹⁾ über Verpackungen und Verpackungsabfälle erwähnten Datenbanken eingerichtet sind, wird es möglich sein zu überprüfen, welcher Prozentsatz an Glasbehältern in den Mitgliedstaaten wiederverwertet wird.

Der Europäische Behälterglasindustrieverband (FEVE) liefert jedoch regelmäßig Daten über die Wiederverwertung von Glas. Im September 1994 legte FEVE folgende nationale Wiederverwertungsraten für 1993 vor:

Belgien	55 %
Dänemark	64 %
Deutschland	65 %
Griechenland	27 %
Spanien	29 %
Frankreich	46 %
Irland	29 %
Italien	52 %
Niederlande	76 %
Österreich	68 %
Portugal	29 %
Finnland	46 %
Schweden	59 %
Vereinigtes Königreich	29 %

Die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle hat unter anderem die Förderung der Wiederverwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zum Ziel. Sie

legt fest, daß zwischen 25 und 46 Gewichtsprozent des in Verpackungsabfällen enthaltenen Verpackungsmaterials und mindestens 15 Gewichtsprozent jedes einzelnen Verpackungsmaterials wiederverwertet werden müssen, und zwar innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung der Richtlinie. Die Wiederverwertungsraten sollen alle fünf Jahre erhöht werden.

Für die Errichtung von Systemen zur Rohstoffsammlung und -wiederverwertung sind die Mitgliedstaaten selbst zuständig. In den in der Richtlinie 75/442/EWG⁽²⁾ über Abfälle vorgesehenen Plänen zur Abfallbeseitigung sollte ein gesondertes Kapitel zum Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen enthalten sein.

Zur Zeit plant die Kommission keine weitere Aktion im Zusammenhang mit Glasrecycling.

Die Wiederverwertung von Glas hat innerhalb der letzten fünfzehn Jahre stetig zugenommen. In vielen Mitgliedstaaten bestehen bereits ein gewisses Know-how und Systeme wie die bekannte „Flaschenbank“, die den anderen Staaten Anregungen liefern könnten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.

ten Königreichs zur Umsetzung der Richtlinie 81/851/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 90/676/EWG⁽²⁾. Im Einklang mit dieser Richtlinie werden Tierarzneimittel auf der Grundlage strenger Qualitäts-, Unbedenklichkeits- und Wirksamkeitskriterien zugelassen. Die Anwendung eines Mittels, das nicht für eine bestimmte Tierart zugelassen ist, stellt ein potentiell Risiko dar und ist möglicherweise weniger wirksam als ein für diese Tierart zugelassenes Mittel. Daher sollte stets einem Mittel Vorrang gegeben werden, das für die zu behandelnde Tierart zugelassen ist.

Um jedoch Leiden bei Tieren zu erleichtern, bieten die Rechtsvorschriften flexible Bestimmungen für die Verschreibung von Arzneimitteln für Haustiere im Rahmen einer „Kaskadenregelung“, nach der die Verabreichung von Humanarzneimitteln unter bestimmten Bedingungen, d. h. sofern kein Tierarzneimittel zur Verfügung steht, gestattet ist. In den Mitgliedstaaten, in denen Phenobarbital für Tiere nicht zugelassen ist wie im Vereinigten Königreich, entscheidet der Tierarzt — im Rahmen der obigen Kaskadenregelung — über die geeignete Behandlungsweise für das bestimmte Tier.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1147/95

von Eryl McNally (PSE)

an die Kommission

(7. April 1995)

(95/C 196/145)

Betrifft: Verordnung von Phenobarbital für Haustiere

Kann die Kommission bestätigen, daß sich die jüngste Entscheidung betreffend bestimmte Arzneimittel für die Tierhaltung nicht auf tierärztliche Verordnungen für Haustiere erstreckt?

Bürger aus dem Wahlkreis der Fragestellerin, deren Hund epileptische Anfälle hat, äußern ihre Bedenken darüber, daß Phenobarbital auf der Liste der Arzneimittel steht, die Tieren nicht verabreicht werden dürfen, obwohl Phenobarbital als das beste Mittel gegen derartige Anfälle anerkannt ist.

Die Kommission wird um eine Klarstellung gebeten.

Antwort von Herrn Bangemann

im Namen der Kommission

(16. Mai 1995)

Bei den von dem Herrn Abgeordneten genannten jüngsten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des Vereinig-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1166/95

von Phillip Whitehead (PSE)

an die Kommission

(20. April 1995)

(95/C 196/146)

Betrifft: Belastung durch Licht

Betrachtet die Kommission Licht als einen potentiellen Belastungsfaktor für die Gesundheit?

Falls ja, beabsichtigt die Kommission, die gesundheitsschädigenden Wirkungen einer länger andauernden bzw. exzessiven Einwirkung von Licht auf Organismen zu untersuchen?

Antwort von Herrn Flynn

im Namen der Kommission

(23. Mai 1995)

Licht ist elektromagnetische Strahlung; es läßt sich jedoch kaum als Belastungsfaktor bezeichnen. Licht ist lebenswichtig, kann aber auch eine nachteilige Wirkung haben. Dies hängt von der Strahlungsfrequenz und -intensität, der Strahlungsbelastung und insbesondere der Strahlungsdauer ab. Auf kurze Sicht kann helles Licht im sichtbaren Teil des Strahlungsspektrums das Auge schädigen; auf längere Sicht

können hohe Dosen an Umgebungsbeleuchtung eine Degeneration der Netzhaut zur Folge haben. Die Netzhaut kann auch durch einen auf sie gerichteten Laserstrahl verletzt werden. Im unsichtbaren Teil des Spektrums kann ultraviolette Strahlung — Sonne, Elektrogerät (Lampen, Sonnenbänke usw.), Arbeitsausrüstung (Lichtbogenschweißgerät) — eine Reihe photochemischer Reaktionen auslösen. Einige gleichen den vom sichtbaren Teil des Spektrums ausgelösten Reaktionen. Hinzu kommen Hautrötungen, Schneeblindheit, vorzeitige Gelbfärbung und Trübung der Augenlinsen, vorzeitige Hautalterung und Hautkrebs, darunter auch bösartige Melanome, die gefährlichste Form von Hautkrebs. Andererseits führt eine Aufnahme nicht zu hoch dosierter ultravioletter Strahlung durch die Haut zur Bildung des lebenswichtigen Vitamins D3. Außerdem kann Infrarotstrahlung kurzfristig zu Hautverbrennungen und langfristig zu Linsentrübungen führen.

Sowohl nationale als auch internationale Gremien — die Internationale Kommission für Schutz gegen nichtionisierende Strahlung und die Weltgesundheitsorganisation etwa — klären über Präventivmaßnahmen gegen die genannten Schäden auf. Unter anderem informieren sie auch über den Gebrauch von Sonnenbänken und Lasergeräten in öffentlichen Einrichtungen. Außerdem gibt es Normen für Form, Herstellung und Verwendung von Lasergeräten und Gebrauchsgütern wie beispielsweise Lampen.

Mit dem Gemeinschaftsprogramm „Europa gegen den Krebs“ unterstützte die Kommission mehr als sieben Jahre lang Maßnahmen zur Aufklärung über die Risiken ultravioletter Strahlung sowie über Möglichkeiten, diese zu vermeiden.

Zur optischen Strahlung unterbreitete die Kommission einen Richtlinienvorschlag über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen⁽¹⁾. Des weiteren unterstützt die Kommission die Überprüfung und Bewertung wissenschaftlicher Daten und Kenntnisse über die Wirkung nichtionisierender Strahlung — einschließlich der optischen Strahlung — sowie entsprechende Schutzmaßnahmen. Dabei erwägt sie auch, ob die Gemeinschaft auf diesem Gebiet tätig werden soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 230 vom 19. 8. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1231/95

von Fernando Pérez Royo (PSE)

an die Kommission

(28. April 1995)

(95/C 196/147)

Betrifft: Systeme zur Berechnung der Arbeitslosenquote in der Europäischen Union

Die Systeme zur Berechnung der Arbeitslosenquote sind von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum anderen verschieden. So gibt es beispielsweise in Spanien zwei

Indizes: Den Index, der sich aus einer Statistik der Erwerbsbevölkerung ergibt, und einen zweiten, der anhand der Zahl der beim INEM registrierten Personen ermittelt wird. In Frankreich dagegen wird die Arbeitslosenquote nur nach dieser zweiten Methode, d. h. anhand der Zahl der beim Anpe registrierten Personen, berechnet.

Kann die Kommission in Anbetracht der Bedeutung dieser Frage Auskunft darüber geben, welche Systeme zur Berechnung der Arbeitslosenquote in jedem einzelnen Land der Europäischen Union verwendet werden, um einen Vergleich der registrierten Arbeitslosenquoten zu ermöglichen?

Antwort von Herrn de Silguy
im Namen der Kommission

(6. Juni 1995)

Nicht nur in Spanien, sondern auch in Frankreich und in den meisten anderen Mitgliedstaaten bestehen zwei Verfahren zur Berechnung der Arbeitslosenquote, die zwei verschiedenen Bedürfnissen entsprechen:

- a) ein Verfahren basiert auf der Erfassung der bei den Arbeitsämtern eingetragenen Arbeitslosen und ermöglicht es den nationalen Behörden, die Zahl der amtlich registrierten Arbeitslosen und insbesondere derjenigen, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, zu überwachen;
- b) ein anderes Verfahren stützt sich auf die Arbeitskräfteerhebungen und ermöglicht es den nationalen Behörden, über Daten zu verfügen, die von einem Staat zum anderen vergleichbar und somit von den einzelstaatlichen Vorschriften und Gesetzen unabhängig sind.

Die Kommission, die um die Vergleichbarkeit der Daten bemüht ist, verwendet und veröffentlicht für die Gemeinschaft nur die Daten über Arbeitslosigkeit, die anhand der Arbeitskräfteerhebungen ermittelt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1264/95

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(5. Mai 1995)

(95/C 196/148)

Betrifft: Kinderarbeit in Pakistan

Dem Jahresbericht des amerikanischen Außenministeriums von 1994 über die Menschenrechtslage in Pakistan zufolge ist Kinderarbeit in diesem Land eine weit verbreitete Praxis. Inoffiziellen Schätzungen zufolge beläuft sich der Anteil der Arbeitskräfte unter 18 Jahren auf ein Drittel der insgesamt auf dem Arbeitsmarkt Beschäftigten; etwa 400 Kinder wurden monatlich allein im Jahr 1993 in der Provinz Punjab entführt; 20% der Prostituierten sind Minderjährige.

Wie gedenkt die Kommission darauf hinzuwirken, daß Pakistan, dessen Regierung im Juni 1994 mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eine Vereinbarung über Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abschaffung der Kinderarbeit unterzeichnet hat, seine diesbezügliche Zusage einhält?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**
(22. Mai 1995)

Der Kommission ist bekannt, daß in Pakistan die Kinderarbeit in einigen Wirtschaftszweigen weitverbreitet ist.

Die Kommission unterstützt die Bemühungen der Internationalen Arbeitsorganisation um Einhaltung der internationalen Übereinkünfte über Kinderarbeit.

Im Rahmen ihrer Entwicklungskooperation mit Pakistan räumt sie der Ausbildungsförderung einen hohen Stellenwert ein und unterstützt insbesondere die Grundschulausbildung für Mädchen in ländlichen Gebieten. Sie hofft, auf diese Weise langfristig einen praktischen Beitrag zur Verringerung der Kinderarbeit in Pakistan zu leisten.

Außerdem sind im Allgemeinen Präferenzschema von 1995 als Anreiz konzipierte Sonderregelungen vorgesehen, um den Begünstigten die Finanzierung der Mehrkosten im Zuge der Einführung einer fortschrittlichen Sozialgesetzgebung zu erleichtern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1274/95
von Christine Oddy (PSE)
an die Kommission
(5. Mai 1995)
(95/C 196/149)

Betrifft: El Salvador und 12. Bericht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

In Punkt 115 ihrer Schlußfolgerungen empfiehlt die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador, daß die Zivilpolizei des Landes im Hinblick auf größere Professionalität und Spezialisierung unterstützt werden sollte. Wird die Kommission die Ausbildung der Zivilpolizei auch 1995 unterstützen?

Weiter heißt es in dem Bericht der Beobachtermission, daß die Maßnahmen zur Umgestaltung der zivilen Polizei mit Maßnahmen im Bereich der obersten Institutionen des Justizwesens, bei Richterschaft und Generalstaatsanwaltschaft einhergehen müssen. Wird die Kommission auch einen Beitrag zur Verbesserung dieser Institutionen leisten?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**
(22. Mai 1995)

Im Einklang mit den Empfehlungen der Botschafter der Mitgliedstaaten und der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen (Onusal) wird die Kommission 1995 in El Salvador sowohl ein Projekt zur Schulung der Einheiten der Zivilpolizei als auch ein Projekt zur Verbesserung der Justizverwaltung finanzieren, um dem Land bei der Bewältigung der noch bestehenden Probleme zu helfen.

Die Delegation der Kommission in Costa Rica, die für Zentralamerika zuständig ist, führt derzeit Gespräche mit den Vertretern der Onusal sowie den nationalen Behörden, um die letzten Einzelheiten der Projekte zu klären.

Die Kommission beabsichtigt, die genannten Projekte vor Oktober zu genehmigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1279/95
von Christine Oddy (PSE)
an die Kommission
(5. Mai 1995)
(95/C 196/150)

Betrifft: Ogoniland und der Schriftsteller Ken Saro Wiwa

Ist der Kommission bekannt, daß Ken Saro Wiwa von den nigerianischen Behörden infolge der von ihm geführten Protestkampagne gegen die Unterdrückung der Ogoni verfolgt wird?

Wie wird sich die Kommission bei den nigerianischen Behörden für Gerechtigkeit für Ken Saro Wiwa und die Ogoni einsetzen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**
(22. Mai 1995)

Der Kommission ist das Gerichtsverfahren gegen Ken Saro-Wiwa, Präsident der Bewegung für das Überleben der Ogoni (MOSOP), und andere Führer der gleichen Organisation bekannt. Die Kommission ist beunruhigt über die derzeitigen Haftbedingungen der angeklagten Ogoni-Führer, vor allem was ihre Gesundheitsbedingungen und den Status des Sondergerichts anbetrifft.

Die Gemeinschaft einigte sich auf eine Demarche, um gleich nach der Verhaftung über die Vorwürfe Nachforschungen anzustellen. Der Fall war bei jeder Troika-Demarche im Jahr 1994 und auch am 3. Februar 1995 zur Sprache gebracht worden.

Außerdem war ein Vertreter der Kommission bei den Gerichtsverhandlungen in Port Harcourt zugegen. Die Kommission hat auch Kontakt zu einem Mitglied der

MOSOP-Exekutive anlässlich dessen Besuchs in Brüssel am 2. Februar 1995 aufgenommen.

Schließlich beschloß die Kommission im Februar 1995 ein Soforthilfeprogramm (400 000 ECU) für die vertriebenen Ogoni-Familien, das von einer Nichtregierungsorganisation und der Kommission durchgeführt werden soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1282/95

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(5. Mai 1995)

(95/C 196/151)

Betrifft: Hilfe für Südafrika

Wird die Kommission in Anbetracht der Notwendigkeit, den Frieden und die Demokratie in Südafrika zu sichern und aufrechtzuerhalten, dafür garantieren, daß dieser Region auch weiterhin angemessene Hilfen gewährt werden?

Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission

(23. Mai 1995)

Die Kommission ist voll und ganz überzeugt, daß der Frieden und die Demokratie im südlichen Afrika gewahrt werden müssen. Sie erinnert an die am 5. und 6. September 1994 auf der Ministerkonferenz EU/Südliches Afrika in Berlin eingegangene Verpflichtung, die Beziehungen zu der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika zu intensivieren, um die Demokratisierung und die Achtung der Menschenrechte zu fördern und bei der Armutsbekämpfung zusammenzuarbeiten. Die Kommission kann noch keine verbindliche Aussage über die Höhe der Hilfe machen, wird sich aber bemühen, im Rahmen der ihr verfügbaren Mittel auch künftig sowohl der gesamten Region als auch einzelnen Ländern eine äußerst umfangreiche Unterstützung zu gewähren. Die Kommission wird den Demokratisierungsprozeß im südlichen Afrika, die Konsolidierung des Friedens und den Wiederaufbau insbesondere in Mozambique und Angola auch weiterhin finanziell unterstützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1286/95

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(5. Mai 1995)

(95/C 196/152)

Betrifft: Rechte behinderter Menschen und das soziale Aktionsprogramm

Wird die Kommission in ihren Vorschlägen für ein zweites soziales Aktionsprogramm die Sensibilisierung von Perso-

nalleitern für die Probleme behinderter Menschen fördern?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(30. Mai 1995)

Ziffer 6.32 des mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramms⁽¹⁾ erwähnt die Pläne der Kommission, einen Verhaltenskodex für die Beschäftigung von Behinderten bei der Kommission und anderen Institutionen der Europäischen Union zu erarbeiten (2. Hälfte des Jahres 1995) und im Laufe des Jahres 1996 im Rahmen des sozialen Dialogs Erörterungen im Hinblick auf die Förderung vorbildlicher Verfahren bei Arbeitgebern in der gesamten Europäischen Union einzuleiten. Im Hinblick auf den Stellenwert der Sensibilisierung von Personalleitern und anderen Personen bei der Einführung und Aufrechterhaltung vorbildlicher Verfahren für Behinderte wird diese Forderung im Rahmen dieser beiden Initiativen berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 134 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1394/95

von Allan Macartney (ARE)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 196/153)

Betrifft: Fremdsprachenunterricht

Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, welche Möglichkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten derzeit hinsichtlich des Fremdsprachenunterrichts für Kinder unter zwölf Jahren bestehen.

Beabsichtigt die Kommission in Anbetracht der Bedeutung, die Sprachkenntnissen für die europäische Integration zukommt, ihre Bildungsprogramme dahin gehend zu erweitern, daß die Möglichkeit des Fremdsprachenunterrichts für Kinder unter zwölf Jahre vorgesehen wird?

Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission

(2. Juni 1995)

Angaben zum Sprachenunterricht für Kinder unter zwölf Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sind der Veröffentlichung „Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in der Europäischen Union“ zu entnehmen, die Aufschluß über die Sprachkenntnisse der Bevölkerung gibt, sowie der Eurydice-Veröffentlichung über den Fremdsprachenunterricht in den Schulsystemen der Europäischen Gemeinschaft. Diese beiden Dokumente werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugestellt.

Der Sprachenunterricht für Kinder unter zwölf Jahren galt stets als eine der Prioritäten der im Rahmen von *Lingua* durchgeführten Aktionen, dem Aktionsprogramm zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts und der Fremdsprachenausbildung (1990—1994), dessen Aktivitäten im Socrates-Programm fortgeführt und ausgebaut werden. So konnten beispielsweise Grundschulsprachenlehrer an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen und es wurde Lehrmaterial für jüngere Kinder entwickelt.

Die Kommission wird dem Sprachenunterricht für Kinder unter zwölf Jahren weiterhin große Aufmerksamkeit schenken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1500/95

von **Sérgio Ribeiro** (GUE/NGL)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 196/154)

Betrifft: Mit EG-Mitteln zu finanzierender (bereits finanzierter?) Bau einer Pousada in Ourém (Portugal)

Seit langem schon nimmt die Bevölkerung der historischen Stadt Ourém im Zentrum Portugals ab, und ihre Bedeutung als städtisches und administratives Zentrum geht zurück, was die Lokal- und die Zentralbehörden gleichgültig und mit einiger Verfremdung hinnehmen.

Das Projekt einer dort zu errichtenden Pousada (eines staatlich geführten Hotels von historischem Interesse), das schon seit langem angeregt und verteidigt wird, würde dazu beitragen, der fast völligen Vernachlässigung entgegenzutreten, und die Ankündigung des Baus der Pousada mit Hilfe von Gemeinschaftsmitteln weckte die Hoffnung, daß das

historische und kulturelle Erbe von Ourém, das von unschätzbarem Wert ist, nicht verlorengehen, sondern im Gegenteil genutzt würde.

Der Beginn der Arbeiten, die großen blauen Schilder mit den zwölf Sternen und der Hinweis auf die Gemeinschaftsmittel, die Kosten des Vorhabens und die Bauzeit von zwölf Monaten waren für den Pfarrer der Gemeinde, die verbliebene Bevölkerung und alle Freunde von Ourém ein Quell der Hoffnung und auch des Prestiges für die Gemeinschaft.

Inzwischen wurden die Arbeiten unterbrochen, aus den geplanten zwölf Monaten wurden mehrere Jahre, und aus der alten Vorstadt wurde eine riesige, unzugängliche Baustelle, auf der sich nichts mehr tut, ohne Erklärung, ohne irgendwelche öffentliche oder private Informationen seitens der Verantwortlichen. Die einst beeindruckenden Schilder wurden für die Einwohner und die Besucher, die die Burgen und die Stadt immer noch, auch unter diesen Bedingungen, in großer Zahl anziehen, zum Gegenstand des Spottes.

Ich möchte von der Kommission wissen, ob ihr dies bekannt ist und ob sie es nicht für ihre Pflicht hält — wenn schon andere dies nicht tun —, den Bürgern mitzuteilen, warum die Arbeiten, für die sie mitverantwortlich ist, unterbrochen oder eingestellt wurden und warum die Fristen in solch skandalöser Weise nicht eingehalten wurden.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(16. Juni 1995)

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird ihn über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.
